

Dokumentation

Antiziganistischer Vorfälle

Ein Rückblick & Auswertung 2023

Wir danken allen,

die durch Meldungen oder auf andere Art zur Entstehung dieser
Dokumentation beigetragen haben.

Inhaltsverzeichnis



Vorwort	5
Grußworte	7
Auswertung 2023 nach Lebensbereichen	13
Kontakt zu Leistungsbehörden	15
Bildung	16
Alltag und öffentlicher Raum	18
Soziale Arbeit	19
Wohnen	21
Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz	23
Gastbeitrag: Antiziganistische Polizeigewalt (Dr. Mehmet Daimagüler)	25
Zugang zu medizinischer Versorgung	27
Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	28
Arbeitswelt	29
Rückblick 10 Jahre Dokumentation	31
Rückblick 2014 – 2018	33
Rückblick 2019 – 2024	34
10 Jahres Rückblick nach Lebensbereichen	35
Gastbeitrag: Institutioneller Antiziganismus (Tobias Neuburger)	40
Handlungsempfehlungen DOSTA	45
Nachweise DOSTA Bericht	49
10 Jahre Medienmonitoring	53
Nachweise Medienmonitoring	65
UN-Schattenbericht	67
Einleitung	68
Art. 7: Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	69
Art. 9: Recht auf Soziale Sicherheit	75
Art. 11: Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt	82
Art. 12: Recht auf Gesundheit	87
Art. 13: Recht auf Bildung	89
Fazit	93
Nachweise UN-Schattenbericht	95

Vorwort

Zehn Jahre Dosta! Seit nun zehn Jahren dokumentiert die Dokumentationsstelle Antiziganismus systematisch antiziganistische Vorfälle in Berlin. Das ist eine lange Zeit, aber angefangen hat es schon viel eher. Denn bereits 2010 als wir Amaro Foro e.V. in Berlin gegründet haben, war uns klar – es gibt viel zu tun. Angehörige unserer Community berichteten uns schon damals über sehr schwierige Lebensbedingungen und ungerechte Zugänge, die ihre Teilhabe in Berlin unmöglich machen. Diskriminierende Erfahrungen auf der Straße, beim Einkaufen, in der Schule, am Arbeitsplatz, beim Amt, in der Arztpraxis, etc. kennzeichnen bis heute unseren Alltag.

Als Selbstorganisation, die praktische Unterstützung anbietet und sich als Interessensvertretung versteht, haben wir gleich angefangen, Gespräche mit Vertreter*innen der Politik und Verwaltung zu suchen, um auf die Missstände aufmerksam zu machen und wollten zu Lösungsansätzen beitragen.

Berlin, September 2024

von Violeta Balog

Leitung Dokumentationsstelle

Antiziganismus Dosta/MIA-Berlin

Die Existenz von Antiziganismus in Berlin wurde allerdings meistens abgestritten, insbesondere, wenn es um Kontakt zu Ämtern und Behörden ging. Abteilungs- und Teamleiter*innen standen souverän vor uns und behaupteten, sie würden in ihrem Amt doch alle gleichbehandeln und brauchen daher keine Aufklärung und Sensibilisierung für Antiziganismus. Einer neugegründeten Selbstorganisation von jungen Menschen wurde Emotionalität und fehlende Sachlichkeit unterstellt.

Diese Umstände haben uns aber nicht aufgehalten. Im Gegenteil – sie haben uns nur noch mehr motiviert, Antiziganismus sichtbarer zu machen. Auf dem Weg haben wir viele Freunde und Unterstützer*innen gefunden, haben uns aber auch unbeliebt gemacht, weil wir die Probleme beim Namen genannt haben. Als Zivilgesellschaft sahen wir das als unsere Pflicht bzw. Aufgabe... und so sehen wir es auch heute noch.

Unzählige Stunden ehrenamtliche Arbeit und kontroverse Diskussionen bis hin zu Überzeugungsarbeit haben sich gelohnt. Die Berliner Landestelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) erkannte damals die Problematik an und unterstützte 2012 und 2013 eine Awareness-Kampagne für Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit zum Thema Antiziganismus, die den Grundstein der heutigen Dokumentationsstelle Antiziganismus (Dosta) legte, die ihre Arbeit im Jahr 2014 offiziell aufgenommen hat.

Es hat sich seitdem einiges geändert. Wir haben nicht nur Pionierarbeit bundesweit in der Monitoringarbeit im Feld Antiziganismus begonnen, sondern haben auch Fakten geschaffen, die sich durch Zahlen und wissenschaftliche Analyse bestätigen. Das Thema ist seit einigen Jahren auf der politischen Agenda und kaum mehr wegzudenken von Strategien und Konzepten zur Bekämpfung von Rassismus auf Bundes- und Landesebene. Wir hatten zum ersten Mal eine unabhängige Kommission Antiziganismus, die einen umfassenden Bericht und wertvolle Empfehlungen der Bundesregierung vorlegte; Wir haben den ersten Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland; Wir haben die erste bundesweite Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), an der sich Dosta als Berliner Regionalmeldestelle beteiligt. Darüber hinaus hat Berlin als erstes Bundesland ein eigenes Landesantidiskriminierungsgesetz auf dem Weg gebracht, an dessen Ausrichtung sich auch Dosta eingebracht hat. Dieses schließt etliche Rechtschutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

All diese Fortschritte haben den Antiziganismus noch sichtbarer gemacht, der schon längst in der Mitte der deutschen Gesellschaft angekommen ist, nicht nur in der rechten Szene. Die Erkenntnisse, auch nach zehn Jahren Dosta, sind jedoch leider beunruhigend. Wir können zwar von vielen Erfolgen sprechen, die andere Seite der Medaille ist aber sehr besorgniserregend. Die gemeldeten Vorfälle steigen kontinuierlich; Wir erleben eine politische Lage, die immer mehr nach rechts rückt, was mehr oder weniger auch die gesellschaftliche Entwicklungen widerspiegelt; Angehörigen der Minderheit werden in europäischen Ländern von staatlichen Vertreter*innen in der Öffentlichkeit ermordet; Kriegsfliehende Menschen werden segregiert und Hilfen verweigert.

In zehn Jahren haben wir viel erreicht, es ist aber dennoch viel zu tun. Während zum einen Antiziganismus und seine Erscheinungsformen immer subtiler in Erscheinung treten, nehmen wir andererseits antiziganistische Kontinuitäten wahr, die auch heute noch in der Mitte der Gesellschaft verharren/allgegenwärtig sind, wie zum Beispiel die Nutzung der rassistischen Fremdbezeichnung.

Um vor allem den subtilen Antiziganismus erkennen und ihm fortlaufend entgegenwirken zu können, sind tiefe Einblicke und Kenntnisse notwendig. Um dies nachhaltig sicherzustellen, bedarf es nicht nur Kraft und Mut, sondern auch politischen Willen und unter anderem langfristige Bereitstellung von Ressourcen.

Wir danken allen Angehörigen der Minderheit, die trotz ihrer Erfahrungen die Kraft finden, weiterzukämpfen und den Mut, Fälle zu melden. Wir danken allen ehemaligen und aktuell engagierten Mitarbeiter*innen für ihre Kraft und ihr Engagement. Nicht zuletzt danken wir auch allen Zeug*innen für die Fallmeldungen, allen Projektpartner*innen für den Austausch und die Unterstützung und allen Partner*innen auf der politischen und der Verwaltungsebene für das Vertrauen und für die Unterstützung.

Vergessen Sie nicht, Fälle zu melden und somit beizutragen, Antiziganismus sichtbarer zu machen. Wir wünschen Ihnen eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre!

Grüßworte



Von Cansel Kızıltepe

*Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt
und Antidiskriminierung*

Liebe Leser*innen,

Antiziganismus / Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja bleibt nach wie vor ein gravierendes gesellschaftliches Problem. Die vielfältigen Erscheinungsformen in nahezu allen Lebensbereichen stellen Betroffene nicht nur vor große Hürden, gleichberechtigt in dieser Stadt zu leben und zu partizipieren – die dokumentierten Fälle in dieser Broschüre zeigen auch, wie gewaltvoll Sinti*zze und Rom*nja oder als solche gelesene Personen diskriminiert werden. Erschreckend ist, wie stark normalisiert und damit einhergehend weitestgehend unsichtbar dieses Phänomen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Dominanzgesellschaft ist. Das Projekt „DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus/MIA Berlin“ leistet seit nunmehr 10 Jahren einen wesentlichen Beitrag, Antiziganismus / Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja und dessen institutionell und strukturell verankerten Dimensionen sichtbar(er) zu machen. Die systematische Erfassung und Dokumentation und deren Veröffentlichung ist hierfür ein wichtiges und wirksames Instrument. Ein Blick hinter die Zahlen hilft weiter zu sensibilisieren, die Schwere der Vorfälle aufzuzeigen und uns als Gesamtgesellschaft die Verantwortung für ein solidarisches Miteinander zu verdeutlichen. Zudem stellt die Erfassung der Vorfälle für Betroffene eine Handlungsmöglichkeit dar, wenn der jeweilige Vorfall unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegt oder ein eventueller Rechtsverstoß schwer nachzuweisen wäre. Die Auswertung der erfassten Fälle ist außerdem eine wichtige Grundlage für die Entwicklung von passgenauen Präventionsmaßnahmen.

Ich möchte das 10-jährige Bestehen des Projekts zum Anlass nehmen, einen Blick zurück auf die Anfänge des Projekts zu werfen. DOSTA wird seit 2014 durch die LADS im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus gefördert. Als das Projekt seine Arbeit aufnahm, war die Situation in Berlin dadurch geprägt, dass zum Jahresbeginn die volle Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit für rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen in Kraft trat und infolgedessen antiziganistische Debatten um sogenannte „Armutszuwanderung“ und „Sozialleistungsmissbrauch“ stark zunahmen. Die Sozialberatungsstelle des Trägers Amaro Foro e.V. erreichten viele Meldungen von Menschen aus Bulgarien und Rumänien, die vor allem in Kontakt mit unterschiedlichen Leistungsbehörden von Diskriminierungserfahrungen, einem ethnizierenden und kriminalisierenden Umgang, berichteten. Auch die mediale Berichterstattung war von rassistischen Stereotypen geprägt.

Gleichzeitig gab es in dieser Zeit eine übergreifende Suchbewegung mehrerer Akteur*innen, die sich generell mit der Erfassung von Diskriminierung und dem großen Dunkelfeld selbiger beschäftigten. Im fachlichen, diskriminierungskritischen Diskurs wurde zunehmend die Dominanzgesellschaft adressiert und die Defizitorientierung in Bezug auf Betroffenenengruppen kritisiert. Der Perspektivwechsel von einer Defizitperspektive zur Antidiskriminierungsperspektive setzte sich infolge der Arbeit von Community-Akteur*innen auch in anderen Bereichen und Institutionen durch. In Berlin professionalisierte sich die zivilgesellschaftliche Erfassung von Vorfällen, die Etablierung von Registerstellen und weiterer Monitoringprojekte. Durch die langjährige Begleitung und vor allem durch das Engagement des Trägers Amaro Foro e.V. ist die Dokumentationsstelle Antiziganismus-DOSTA mittlerweile ein sehr etablierter Akteur und aus der Berliner Infrastruktur nicht mehr wegzudenken.

Die hier vorliegende Broschüre zeigt erneut deutlich, wie weit verbreitet und strukturell verankert Vorurteile und Ablehnungen gegen Sinti*zze und Rom*nja sind. Beispielsweise beim Behördenkontakt, auf dem Wohnungsmarkt, in der Gesundheitsversorgung oder im Bereich Bildung. Diskriminierung in behördlichen Kontexten sei lediglich subtiler geworden, jedoch nicht weniger gravierend. Im öffentlichen Raum ist sogar ein Anstieg der erfassten Zahlen zu beobachten. Zudem trägt die in Teilen antiziganistische Berichterstattung deutscher Medien weiter zur Verfestigung von rassistischen Stereotypen bei. Jenseits von Statistiken sind diese Vorfälle in ihrer Bedeutung und Komplexität vor allem aus der Perspektive der jeweils Betroffenen zu betrachten. Diskriminierung, Ablehnung und strukturelle Gewalt wirken in Biografien hinein und richten dort immensen Schaden an. Das politische Klima in Deutschland macht den Einsatz gegen Antiziganismus / Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja erforderlicher denn je – und zwar als gesamtgesellschaftliche Aufgabe!

Dem Berliner Senat ist die Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus / Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja ein wichtiges Anliegen und er setzt vielfältige Maßnahmen mit diesem Ziel um. Von besonderer Bedeutung sind hier strukturbildende Maßnahmen. So wird der im

§ 18 PartMigG verankerte „Beirat für die Angelegenheiten der Roma und Sinti“, der den Berliner Senat in allen Fragen der Partizipation und Teilhabe von Rom*nja und Sinti*zze beraten und unterstützen soll, voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2024 eingesetzt. Dies ist ein Meilenstein! Zudem ist auf Landesebene die Einsetzung einer Ansprechperson für Antiziganismus geplant. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung fördert neben „DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus /MIA Berlin“ weitere zivilgesellschaftliche Träger, die Projekte gegen Antiziganismus / Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja umsetzen. Ohne die aktive Zivilgesellschaft und engagierte Community-Vertreter*innen und ihr jahrelanges, unermüdliches Engagement wären diese Entwicklungen nicht möglich. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Der Dokumentationsstelle Antiziganismus-DOSTA spreche ich hiermit meinen Respekt und meine Anerkennung für die zurückliegende Arbeit, ihren Beitrag zur Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus / Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja aus und gratuliere herzlich zum 10-jährigen Jubiläum. Für die weitere Arbeit wünsche ich „DOSTA - Dokumentationsstelle Antiziganismus/MIA Berlin“ alle Gute!

Von Ferda Ataman

Unabhängige Bundesbeauftragte für
Antidiskriminierung

Liebe Leser*innen, liebe Interessierte!

Erst einmal möchte ich gratulieren: 10 Jahre! So lang gibt es die Dokumentationsstelle Antiziganismus, die ungeheuer wichtige Arbeit leistet. Seit einem Jahrzehnt erfasst sie in Berlin Fälle von Antiziganismus. Sie berät, klärt auf und empowert.

10 Jahre mögen kurz erscheinen – Sinti und Roma leben schließlich schon seit vielen hundert Jahren in Deutschland. Aber: Jahrelang war DOSTA bundesweit die einzige Stelle dieser Art. Mittlerweile ist sie Teil der bundesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), die – erst - 2021 ins Leben gerufen wurde.

Das ist spät, aber es ist auch ein Fortschritt. Es wird nach vielen Jahrzehnten, in denen Antiziganismus nicht oder nur halbherzig bekämpft wurde, immer mehr zum Konsens: So geht es nicht.

Wie verbreitet Antiziganismus ist, wie er sich äußert und was das mit den Menschen macht, die ihn ertragen müssen, das können unabhängige Meldestellen sichtbar machen. Sie sind der Kompass, der uns anzeigt, was passiert und was wir tun müssen. Und die jährlichen Berichte mahnen uns, das auf keinen Fall zu vergessen.

Das ist besonders jetzt wichtig. Es besorgt mich sehr, wenn derzeit die Rufe nach einem Ende der Erinnerungskultur von einigen Seiten wieder lauter werden. Zu vergessen darf überhaupt nicht zur Diskussion stehen. Der Antiziganismus, den Menschen in Deutschland erleben, ist tief in der Geschichte verwurzelt.

Das zeigt sich unter anderem in der alltäglichen Schikane durch Ämter, Polizei und Justiz, die Berichte immer wieder aufzeigen. Es zeigt sich auch schmerzlich in der unterschiedlichen Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine, je nachdem ob sie Roma sind oder nicht.

Ich wünsche mir, dass alle, die Diskriminierung erleben, ein stärkeres Recht in Deutschland bekommen. Denn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – das deutsche Antidiskriminierungsrecht – weist große Lücken auf. Der ganze Bereich des staatlichen Handelns ist ausgenommen. Es kann aber nicht sein, dass in Deutschland Supermärkte zu Antidiskriminierung verpflichtet sind, Behörden dagegen nicht.

Zugleich müssen wir dranbleiben, noch viel mehr über Antiziganismus zu erfahren. Neben den Meldestellen brauchen wir auch mehr partizipative Forschung. Wir fördern hierzu als Antidiskriminierungsstelle Projekte, bei denen eng mit den Communities und Selbstorganisationen zusammengearbeitet wird.

Nur gemeinsam können wir hier etwas erreichen. Wenn derzeit immer mehr Menschen Angst haben vor wachsender Menschenfeindlichkeit, dann darf uns das nicht bremsen. Im Gegenteil: Es muss uns ein Ansporn sein, gemeinsam noch lauter und klarer gegen Diskriminierung und Hass vorzugehen.

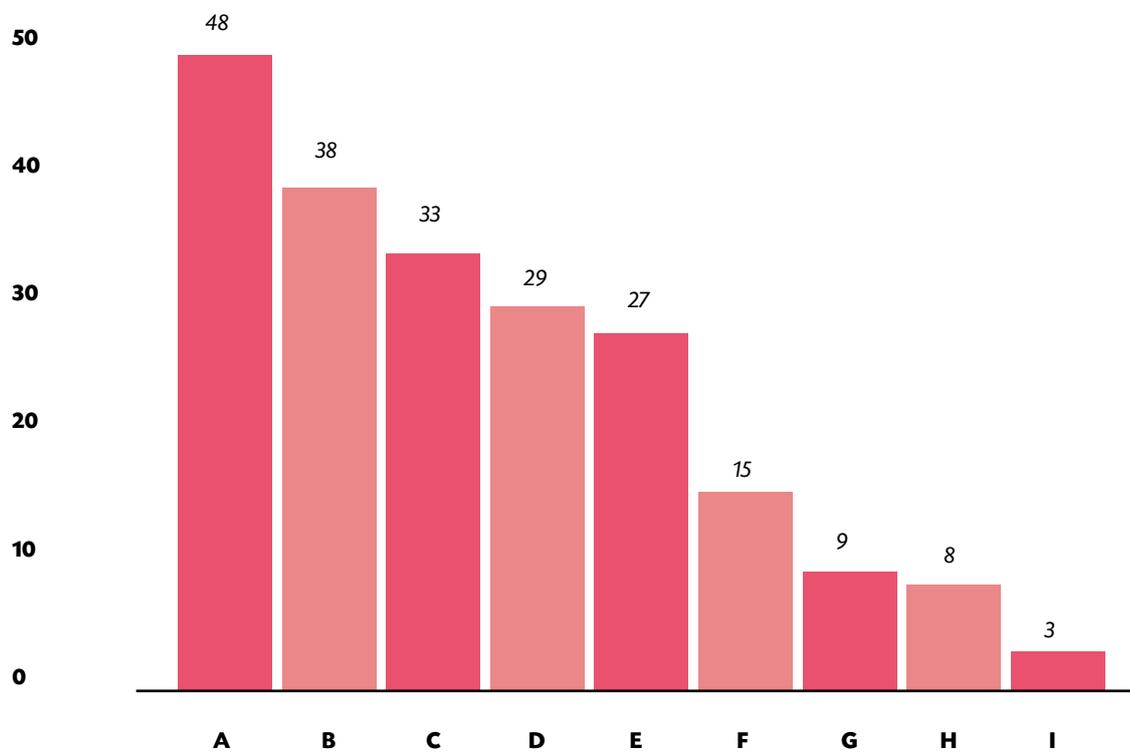
Triggerwarnung

In dieser Broschüre werden Originalzitate wiedergegeben, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten. Außerdem enthält der Bericht Themen wie Mobbing, körperliche Gewalt, Krankheit, Krieg und Tod.

Auswertung 2023



Übersicht Vorfälle 2023



A Kontakt zu Leistungsbehörden

B Bildung

C Alltag und öffentlicher Raum

D Soziale Arbeit

E Wohnen

F Ordnungsbehörden und Justiz

G Medizinische Versorgung

H Güter und Dienstleistungen

I Arbeitswelt

Gesamt: 210

Fallbeispiele

Unrechtmäßige Versagung von Leistungen

Ein schwer kranker Mann muss eine Behandlung in seinem Herkunftsland durchführen, weil er in einem Berliner Krankenhaus zuvor nicht bzw. fehldiagnostiziert wurde. Seine Partnerin begleitet ihn ins Herkunftsland, wo der Mann schlussendlich seiner Erkrankung erliegt. Wegen Ortsabwesenheit streicht das Jobcenter dem Paar die Leistungen und argumentiert damit, das Paar hätte erst auf die Antwort mit der Erlaubnis zur Ausreise warten müssen.

Kriminalisierende Unterstellung

Ein Jobcenter stellt einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, weil einer Familie 200 € an Leistung zu viel gezahlt wurden. Der Familie wird sofort Leistungsmissbrauch unterstellt, dabei hatte lediglich der Sohn mehr Einkommen als erwartet. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren zeitnah von selbst ein.

Sozialchauvinistische Äußerung

Bei einer Beratung im Jobcenter zur beruflichen Zukunft sagt eine Mitarbeiterin zu einer Klientin: „Warum kriegst du immer wieder Kinder? So lernst du nie richtig Deutsch, dann kannst du deine Deutschkenntnisse nie verbessern.“

Unrechtmäßige Versagung von Leistungen, kriminalisierende Unterstellung

Der Person wird nicht geglaubt, dass sie sich in einem regulären Arbeitsverhältnis befindet, und der Antrag auf Leistungen wird aufgrund des angeblichen „Scheinarbeitsvertrages“ abgelehnt. Zusätzlich wird der neue digitale Mietvertrag einer großen deutschen Wohnungsbau-Gesellschaft nicht angenommen und auch als gefälscht bewertet. Die Familie bekommt im Eilverfahren beim Sozialgericht Leistungen zugesprochen.

Kontakt zu Leistungsbehörden

Die häufigsten Erscheinungsformen



- kriminalisierende Unterstellung
- ungerechtfertigte Maßnahme
- Anforderung irrelevanter Unterlagen
- unrechtmäßige Versagung von Leistungen

Seit Projektbeginn verzeichnet DOSTA im Lebensbereich »Kontakt zu Leistungsbehörden« jedes Jahr die meisten antiziganistischen Vorfälle – auch im Jahr 2023 mit 48 Vorfällen. Antragsteller*innen, die Rom*nja sind oder für solche gehalten werden, erfahren vor allem im Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), aber auch mit der Familienkasse und anderen Behörden immer wieder antiziganistische Diskriminierung. Diese äußert sich in konkreten behördlichen Praktiken, die wir seit Projektbeginn beobachten und skandalisieren, wie der Anforderung irrelevanter Unterlagen. Das können Dokumente sein, die bereits eingereicht wurden, die auf Amtswegen (vor allem bei EU-Staatsangehörigen) eingeholt werden können oder die für die Antragsbearbeitung ohnehin nicht erforderlich sind. Anträge werden pauschal abgelehnt, Leistungen werden mündlich bereits bei der ersten Vorsprache versagt. Oft werden fehlende Deutschkenntnisse als Begründung aufgeführt, obwohl die Jobcenter verpflichtet sind, Dolmetscher*innen zu engagieren, wenn Kund*innen diese nicht selbst stellen können.¹

Außerdem hat DOSTA Fälle dokumentiert, in denen das Jobcenter die Freizügigkeit von EU-Staatsangehörigen infrage stellt. Für die Antragsbearbeitung wurde ein Aufenthaltstitel von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gefordert, den EU-Bürger*innen innerhalb der Mitgliedstaaten gar nicht besitzen. So kommt es zu unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeiten, die sich existenzbedrohend auswirken können, da es sich oft um Sozialleistungen handelt.

DOSTA macht seit Jahren auf diese behördliche Praxis aufmerksam, welche auf einer erstmals 2018 geleakten internen Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit mit dem Titel „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ beruht.² Dieser Arbeitshilfe zufolge seien „insbesondere rumänische und bulgarische Staatsangehörige“ am organisierten Leistungsmissbrauch beteiligt. Zwar wurde auf Druck der Zivilgesellschaft und Roma-Selbstorganisationen die Passage, welche explizit rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen unter Generalverdacht stellt, 2021 entfernt. Dennoch zeigen die genannten Vorfälle, dass sich an der antiziganistischen Verwaltungspraxis kaum etwas geändert hat. Auch im Jahr 2023 war die häufigste Erscheinungsform in diesem Kontext kriminalisierende Unterstellung, welche knapp 25 Prozent der Fälle ausmachte. Ähnlich hohe Fallzahlen gab es bei den Erscheinungsformen ungerechtfertigte

Maßnahme, Anforderung irrelevanter Unterlagen sowie die unrechtmäßige Versagung von Leistungen. Zudem werden bei vielen Behörden antiziganistische Chiffren bzw. Codes verwendet. 2023 äußerte ein Mitarbeiter der Sozialen Wohnhilfe: „Ah ja, Osteuropäer, das benutzen wir auch“.

Nach wie vor findet ein ethnizierender Umgang mit Migrant*innen aus Rumänien und Bulgarien statt. Dieser zeigt sich in abwertenden Handlungen, Aussagen und antiziganistischen Beleidigungen durch Sachbearbeiter*innen und Sicherheitspersonal. Diskriminierende Äußerungen weisen häufig einen sozial- oder wohlfahrtschauvinistischen, kriminalisierenden oder kulturalisierenden Gehalt auf. In einem 2023 gemeldeten Fall berichtet ein Klient einer Beratungsstelle, wie eine Angestellte des Jobcenters auf die erste Begegnung mit ihm reagierte. Er reichte ihr seinen rumänischen Reisepass und sie fragte ihn, warum er in Deutschland sei, warum er nicht zurück nach Rumänien gehe. Man brauche ihn hier nicht, Deutschland habe genug Arbeitskräfte.

Quantitativ seltener vertreten war die Verweigerung der Unterbringung nach ASOG, also nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin. EU-Bürgerinnen haben im Rahmen der Vereinbarungen zur Freizügigkeit nicht nur einen Anspruch auf Transferleistungen (vorausgesetzt sie gehen einer Beschäftigung nach), sondern auch auf Unterbringung nach ASOG. In der Theorie soll das ASOG Wohnungsnotfälle schnell lösen und Obdachlosigkeit verhindern. Doch auch hier führen Verwaltungspraktiken in Berlin immer wieder zu existenziellen Unsicherheiten für viele bedürftige Rom*nja und Menschen, die so aufgrund einer bestimmten Staatsbürgerschaft als solche von den Behörden wahrgenommen werden. Teilweise werden die Menschen gar nicht untergebracht. 2023 sollte beispielsweise eine aus der Ukraine geflüchtete Familie in einer Notunterkunft einquartiert werden. Plötzlich weigerte sich die Unterkunft, den Vater aufzunehmen und wollte die Familie trennen. Die Familie schlief dann auf der Straße, bis sie mithilfe eines Sozialarbeiters eine neue Unterkunft zugewiesen bekam.

Selbst, wenn die Menschen untergebracht werden, müssen sie in Berlin teilweise unter prekären Umständen in mangelhaft ausgestatteten Geflüchtetenunterkünften ausharren. Auch 2023 wurde uns immer wieder gemeldet, dass vor allem als Rom*nja gelesene Menschen unter schlechteren Bedingungen in Unterkünften mit katastrophalsten Zuständen untergebracht werden.

Der antiziganistisch geprägte Vorwurf der sogenannten „Armutszuwanderung“, der hier häufig mit einhergeht, ist nicht nur rassistisch, sondern auch falsch. Menschen können Sozialleistungen in Deutschland nur noch erhalten, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen. Das zwingt viele migrantisierte Menschen in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse (siehe Antiziganismus in der Arbeitswelt). Zudem liegt die Beschäftigungsquote von Menschen aus Rumänien und Bulgarien fast gleich hoch wie die der deutschen Bevölkerung und höher als bei anderen ausländischen Beschäftigten. An dieser Stelle wird der institutionelle Antiziganismus deutlich, der weit mehr auf antiziganistischen Stereotypisierungen³ und Kriminalisierung beruht als auf realen Betrugsversuchen.⁴

Ähnliche Mechanismen wie beim Jobcenter kristallisieren sich auch in der Vorgehensweise der Familienkassen und der Sozialen Wohnhilfe heraus. DOSTA beobachtet auch einen erschwerten Zugang zu Familienleistungen durch gesonderte Prüfung der Anträge auf Kindergeld.

2023 erreichten DOSTA zudem vermehrt antiziganistische Diskriminierungsvorfälle beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Betroffene meldeten, dass es im LAF immer wieder zu antiziganistischen Beleidigungen und Bedrohungen seitens Mitarbeiter*innen kommt. Ein Mitarbeiter des LAF beleidigte eine schwangere Frau antiziganistisch und drohte ihr, in den Bauch zu treten, wenn sie ihm nicht aus dem Weg ginge.

Bildung

DOSTA dokumentiert im Lebensbereich »Bildung« seit fast zehn Jahren, dass junge Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund häufig Opfer von rassistischem Mobbing sind, welches sie durch Mitschüler*innen, aber auch durch Lehrkräfte, Schulleitungen sowie Schulsozialarbeiter*innen erfahren. Im Jahr 2023 hat DOSTA 38 Vorfälle im Lebensbereich »Bildung« dokumentiert. Die häufigsten Erscheinungsformen waren dabei rassistisches Mobbing, kriminalisierende Unterstellungen, Kulturalisierung sowie Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten.

Kinder und Jugendliche, die als Rom*nja gelesen werden, erleben teilweise tägliche antiziganistische Beschimpfungen. Die rassistische Fremdbezeichnung findet sich bis heute in Schulmaterialien wieder, sie wird aber auch weiterhin von Lehrkräften genutzt. In einem 2023 gemeldeten Fall bezeichnet ein Lehrer zwei Schüler*innen konsequent als „Zigeunerkinder“, trotz des Hinweises der Kinder, dass sie diese Bezeichnung als Beleidigung wahrnehmen. An einer anderen Schule behauptet eine Lehrkraft, sie dürfe die rassistische Fremdbezeichnung gegenüber den Kindern benutzen, weil sie angeblich Freund*innen aus der Community hätte. So werden rassistische Äußerungen und diskriminierende Sprache im Schulalltag normalisiert und der Leidensdruck für Betroffene wird immer größer. In vielen Fällen schüren Lehrkräfte antiziganistische Klischees, während Schulleitungen und höhere Instanzen nichts dagegen unternehmen.

In einem weiteren Vorfall wird ein Mädchen von ihrer Erzieherin grundlos beschuldigt, gestohlen zu haben. Die Erzieherin setzt daraufhin den Bruder des Mädchens massiv unter Druck und droht ihm, ohne jegliches Hinzuziehen anderer Instanzen die Polizei einzuschalten, wenn der Junge ihr nicht dabei hilft den Diebstahl aufzuklären. Der teilweise niedrige Sensibilisierungsgrad von Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Bildungsinstitutionen stellt in diesem Zusammenhang ein zentrales Problem für Rom*nja oder als solche wahrgenommene Menschen dar. Die massive Bildungsbenachteiligung, die aufgrund des grassierenden Antiziganismus im deutschen Bildungssystem herrscht, verbaut Kindern und Jugendlichen ihre schulische und berufliche Zukunft. Das belegen auch die Zahlen der RomnoKher-Studie 2021 „Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland“, auf die wir in den vergangenen Broschüren ausführlich eingegangen sind.⁵

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2016).

² Bundesagentur für Arbeit (2018), S.3.

³ Vgl. Neuburger/Hinrichs (2021), S.73.

⁴ Vgl. Lay/Vehrkamp (2020), S. 29.

⁵ Die Studie wurde in der DOSTA-Auswertung 2019–2020 (Amaro Foro 2021) sowie im Kurzbericht 2021 (Amaro Foro 2022) umfassend thematisiert.

Fallbeispiele

Angriff, Rassistisches Mobbing

Ein Schüler meldet, dass er in seiner vorherigen Schule verprügelt wurde, weil er Rom ist. Der Junge hat die Schule gewechselt. Auf der neuen Schule hat ihm ein Mitschüler die Hand gebrochen. Die Lehrer*innen haben nichts unternommen, um den Schüler zu schützen. Der Schüler will aus Angst nicht mehr in die Schule gehen, die Lehrer*innen drohen ihm mit Geldstrafen.

Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten

Eine Familie ist in einen Berliner Bezirk gezogen und der Sohn hat noch keinen Schulplatz. Beim Schulamt werden die Eltern mit der Aussage „Rumänische Kinder wollen eh keine Schule besuchen“ konfrontiert. Die Schulanmeldung erfolgte mit viel Verspätung und nach mehrmaligem Nachhaken.

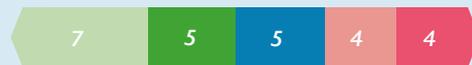
Segregation, kriminalisierende Unterstellung

Ein Kind hat Förderbedarf und Anspruch auf eine Schulbegleitung. Da diese oft fehlt, kann das Kind in diesen Fällen nicht betreut werden und wird dann von der Schule vom Unterricht ausgeschlossen. Die Schule verlangt bei jedem Fehlen ein ärztliches Attest von den Eltern, obwohl die Abwesenheit des Kindes vom Fehlen der Schulbegleitung abhängig ist. Auch für die anderen Kinder der Familie, werden solche Atteste eingefordert. Kommt die Familie dem nicht nach, wird mit Anzeige wegen Kindeswohlgefährdung gedroht. Dies ist in diesem Fall auch passiert und die Eltern befinden sich in einem laufenden Prozess gegen die Schule. Außerdem suspendiert die Schule das jüngste, förderbedürftige Kind, nachdem dieses angeblich aggressiv gewesen sei.

Es fehlen nach wie vor unabhängige und niedrigschwellige Beschwerdestellen mit tatsächlicher Handlungsmacht. Auch die betroffenen Eltern werden teilweise von Lehrkräften diskriminiert, z. B. wird ihnen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse eine Auskunft verweigert, die elterliche Kompetenz willkürlich abgesprochen oder Verletzungen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht unterstellt.

Die antiziganistische Diskriminierung bis hin zu psychischer und physischer Gewalt im Schullalltag führt in manchen Fällen dazu, dass Kinder der Schule fernbleiben. Hier kommt es oft zu einer massiven Täter-Opfer-Umkehr: Betroffene werden als schuldistanziert markiert, die Eltern leiden teilweise unter folgenschweren Geldstrafen, während die Täter*innen kaum oder gar nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Gründe für das Fernbleiben der Kinder werden seitens der Lehrkräfte kaum hinterfragt oder ihnen wird sogar selbst die Schuld dafür gegeben, dass sie diese Gewalt erfahren. So finden antiziganistische Klischees von Schuldistanziertheit einen Nährboden. Ein Problembewusstsein für die Bildungsbenachteiligung von Rom*nja und entsprechende Unterstützung gibt es nur in Einzelfällen, beispielsweise durch sogenannte Roma-Schulmediator*innen.

Die häufigsten Erscheinungsformen



- Ungerechtfertigte Maßnahme
- Kriminalisierende Unterstellung
- Kulturalisierung
- Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten
- Rassistisches Mobbing

Ein weiterer Mechanismus von institutionellem Antiziganismus in Bildungseinrichtungen ist die Exklusion: Der Zugang zu Bildung wird ver- oder behindert. Als Rom*nja wahrgenommene Kinder erhalten in Berlin häufig keinen Kita- oder Schulplatz. Dies betraf in den vergangenen Jahren vor allem geflüchtete Menschen aus der Republik Moldau. DOSTA dokumentiert seit Jahren, dass Kinder in Berlin teilweise zwischen sechs bis 12 Monate auf einen Schulplatz warten müssen. Nicht selten kommt es vor, dass Schulen die Nicht-Vergabe mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus begründen. Die Kinder würden ja „ohnehin abgeschoben werden“. Diese antiziganistische Grundhaltung bei der Vergabe von Schulplätzen sowie die Unfähigkeit und/oder der Unwillen mancher Behörden und deren Strukturen stellen eine reale Gefahr für den Bildungsweg von als Rom*nja markierten Personen dar. Staat und Behörden müssen die Beschulung aller Kinder sichern, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dies ergibt sich aus § 2 des Berliner Schulgesetzes (SchulG), Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin und § 28 der UN-Kinderrechtskonvention.

Auch wenn beispielsweise im Ankunftscenter Tegeler schulpflichtige Geflüchtete seit Beginn 2024 in der „Willkommenschule TXL“ beschult werden, blicken wir mit Sorge auf solche Beschulungskonzepte, welche künftig auch für die Geflüchtetenunterkunft am Tempelhofer Feld

geplant sind. Laut Bildungssenatorin Katharina Günther-Wünsch (CDU) soll es sich um eine Übergangslösung handeln, jedoch könne sie keinen Endzeitpunkt für die Regelung nennen.⁶ Seit Jahren kritisieren wir das Konzept der sogenannten Willkommensklassen. Die Errichtung einer ganzen „Willkommenschule“ innerhalb einer Geflüchtetenunterkunft verstärkt die Exklusion massiv, bewirkt das Gegenteil des eigentlichen „Integrationsgedankens“ und macht Partizipation und Teilhabe der Menschen unmöglich, da sie so gänzlich vom Regelsystem ausgeschlossen sind.

Auch die Vergabe von Kitaplätzen gestaltet sich aufgrund antiziganistischer Diskriminierung im Jahr 2023 immer noch schwierig. Die bei DOSTA gemeldeten Vorfälle zeigen, dass die ohnehin angespannte Berliner Kita-Landschaft für von Antiziganismus betroffene Familien eine große Herausforderung darstellt. In einem Fall erklärt die Erzieherin einer Mutter, sie würde ihr Kind zukünftig „sowieso nicht oft in die Kita bringen“. Da die Erzieherin das Kind jeden Tag früher nach Hause schickte, verzögerte sich dadurch die Eingewöhnung. Erst nachdem die Mutter sich beschwert, dass es keinen Grund gebe, die Eingewöhnung so kurz zu gestalten, werden die Stunden erhöht. In einem anderen Fall besuchte ein Kind erstmalig eine Kita in Deutschland. Nachdem die Kitaleitung festgestellt hat, dass das Kind ihrer Meinung nach noch nicht ausreichend Deutsch spricht, übergibt sie der Mutter einen Flyer für eine „Beratungsstelle für Sprachbehinderung“.

In einem weiteren Vorfall erklärte eine angefragte Kita-Leitung, es gäbe keine Plätze für Kinder aus einer bestimmten Geflüchtetenunterkunft in Berlin. Erst nach Einschalten einer Mediation und dem Verweis auf rassistische Diskriminierung war die Kita zu einem Gespräch bereit.

Alltag und öffentlicher Raum



2023 verzeichnete DOSTA im Lebensbereich »Alltag und öffentlicher Raum« 33 Fälle. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Beleidigungen, meist mit der Verwendung der rassistischen Fremdbezeichnung. Noch immer ist die rassistische Fremdbezeichnung Teil der Alltagssprache der Mehrheitsgesellschaft. Ein Zustand, über den DOSTA seit Jahren berichtet und an dem sich nichts verändert hat. Die im Jahr 2023 dokumentierten Fälle reichen von der Verwendung in privaten Gesprächen, in denen Betroffene persönlich damit angesprochen werden, zu beiläufigen Bemerkungen, in denen die Bezeichnung ganz selbstver-

ständig als romantisierende Stereotypisierung verwendet wird. Weiterhin sind Bedrohungen von Rechtsextremen, die beispielsweise Menschen mit tatsächlichem oder fremd-zugeschriebenem Roma-Hintergrund an U-Bahnhöfen und Haltestellen begegnen, ein großes Problem.

Auch werden uns immer wieder Graffitis von Straßenschildern oder Hauswänden gemeldet, die die Verbrechen der Nationalsozialisten leugnen, herunterspielen, relativieren oder sogar eine Täter-Opfer-Umkehr darstellen. So stand auf einem von DOSTA dokumentierten Straßenschild in Friedrichshain: „dirty gypsies, nazis, criminals“. Rassistische Propaganda und öffentliche Hassrede, die Rom*nja mit Kriminellen gleichsetzt, ist nicht nur ein rechtsextremes Phänomen, sondern auch ein beliebtes Narrativ in (Print- und Online) Medien — als auch in Fernsehreportagen großer Privatsender. Eine fast obsessive Berichterstattung zu sogenannter „Clankriminalität“ beobachten wir seit Jahren mit Sorge. „Clankriminalität“ ist ein rassistisches Konstrukt, das die Mehrheitsgesellschaft, als auch die Polizei gerne benutzt, um migrantische Menschen zu stigmatisieren und zu kriminalisieren. In einem Deutschland, in dem der Kanzler gerne „im großen Stil abschieben“⁷ würde und rechte Hetze wieder salonfähig gemacht wird, kommt ein solches Konstrukt sehr gelegen. Es beginnt mit Kriminalisierung von Orten, die für migrantisierte Menschen Safe Spaces sein sollten, wie Shishabars, und kann tödlich enden, wie bei den rechtsextremen Morden in Hanau. Gerade Rom*nja werden gerne mit diesem Begriff in Verbindung gebracht, ohne dass eine Mehrheitsgesellschaft merkt, wie hochgefährlich solche Stigmatisierungen sind. Oft wird den Betroffenen selbst die Schuld gegeben, an dem, was ihnen vom Staat oder der Dominanzgesellschaft angetan wurde/wird. Diese Täter-Opfer-Umkehr, die hier stattfindet, ist ein perfider Mechanismus, der die eigentlichen Verursacher*innen aus der Verantwortung nimmt, sie selbst zum Opfer stilisiert, Hass und Hetze rechtfertigt, Kritik abwehrt, und Betroffene einschüchtert.

Besonders betroffen von antiziganistischer Gewalt, Beleidigungen und Angriffen sind, so zeigen die DOSTA-Fälle, vor allem Frauen im öffentlichen Raum. In mehreren Fällen, die 2023 gemeldet wurden, wurden Frauen, die mit ihren Kindern unterwegs waren, entweder in der Bahn von anderen Fahrgästen angestarrt und verbal abgewertet, oft mit dem antiziganistischen Stereotyp, nicht in der Lage zu sein, sich um ihre Kinder „ordnungsgemäß“ kümmern zu können. Auch physische Angriffe sind Teil der Lebensrealitäten von als Rom*nja gelesenen Frauen. Das zeigt einer unserer Fälle, bei dem eine Frau mit ihren Kindern plötzlich von einem Mann unverschuldet verdächtigt wird, gestohlen zu haben. Der Mann nötigt die Frau mit ihm zur Polizei zu gehen, um dort den Diebstahl anzuzeigen. Dabei werden die Frau und ihre Kinder mit der rassistischen Fremdbezeichnung beleidigt, bedroht und tätlich angegriffen. In einem weiteren Fall, wird eine als Romni gelesene Frau an einem U-Bahnhof von einer Gruppe Männer verbal attackiert und auf die Gleise geschubst. Nur, weil Passanten der Frau aus dem Gleis helfen, überlebt diese den Vorfall. Solche Fälle zeigen wieder einmal, wie lebensbedrohlich Rassismus ist und wie wichtig es ist, sich zu solidarisieren und zu handeln. Des Weiteren werden als Romni und als solche gelesene Frauen sexualisiert und/oder mit uralten romantisierenden Stereotypisierungen

⁶ Vgl. Lang (09.4.2024).

⁷ Hickmann (20.10.2023).

Fallbeispiele

Beleidigung

*An einem U-Bahnhof schreit ein Mann eine Familie mit den Worten „Scheißzigeuner“ und „Sieg Heil“ an. Von den Passant*innen schreit niemand ein.*

Rassistische Propaganda

In einer Kneipe im Wedding wurde ein antiziganistischer Sticker der Neonazipartei NPD entdeckt und entfernt.

Kriminalisierende Unterstellung

Am Hauptbahnhof wird über eine Durchsage dazu aufgerufen, niemandem Geld zu geben, der danach fragt oder bittet. Hier wird von „organisierten Gruppen“ gesprochen.

dargestellt oder in Verbindung gebracht. Uns erreichen beispielsweise immer wieder Fälle, bei denen Frauen als betrügende, in Wohnwagen lebende Wahrsagerinnen charakterisiert werden – so auch im Jahr 2023. Diese vermeintlich „positive“ Darstellung ist eine Diskriminierung, die auf ein Jahrhunderte altes antiziganistisches Stereotyp zurückgeht. Sie dient vor allem als Gegenfolie zu bürgerlichen Selbstkonzepten und vermeintlichen Tugenden und ist in Kunst, Medien, Theater und Wissenschaft ein Bild, an dem unerwünschte Verhaltensweisen und klassische Angstfiguren demonstriert werden. Sie ist aber auch eine Exotisierung, die den Reiz des „Fremden/Anderen“ und gleichzeitig des Verbotenen charakterisieren soll⁸. Es geht also immer darum, eine Abweichung von der konstruierten weißen Norm zu schaffen und damit einen Kanon des Ausschlusses zu produzieren und zu reproduzieren. Dies sind zutiefst rassistische Denkmuster und Traditionen, die besonders Rom*nja auf einer alltäglichen Ebene begegnen.

Darüber hinaus haben DOSTA 2023 mehrere Fälle erreicht, die das Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma in Europa im Tiergarten betreffen. Dabei wurden beispielsweise in mehreren Fällen Geldmünzen in das Wasserbecken des Denkmals geworfen, die Schuhe darin geputzt oder beim „Rave the Planet“ wurde sogar darin gebadet. In einem Fall wurde mit einer Hantelstange mutwillig auf die Glasscheiben des Denkmals eingeschlagen und dieses so beschädigt. Die Verhöhnung und ein solch despektierliches Verhalten gegenüber den Ermordeten ist fast symbolhaft für den Platz, den Sinti*zze und Rom*nja im institutionalisierten Erinnerungsdiskurs in Deutschland einnehmen. In diesem Diskurs hat die Bundesrepublik nicht nur den Porajmos erst 1982 anerkannt – bis das Mahnmal im Tiergarten fertiggestellt werden konnte, vergingen noch einmal dreißig weitere Jahre politischer Kampf der Opfer, ihrer Angehörigen und der Communities. Es ist nicht verwunderlich, dass dieser Gedenkort, der nicht nur Ort politischer und historischer Verantwortung ist, sondern auch ein Ort des Trauerns und Gedenkens für die Communities, eine solche Behandlung erfährt. Auch die Deutsche Bahn und der Berliner Senat haben die Öffentlichkeit 2020 erfahren lassen, dass der Bau einer Bahntrasse wichtiger als der Erhalt des Mahnmals erscheint. Dabei soll ein Großteil des zur Gedenkstätte gehörenden Baumbestandes abgeholzt werden, was den Ort in seiner Gesamtkonzeption massiv beschädigen würde. Die massiven Proteste dagegen blieben jedoch vom Senat und der DB ungehört und so wurde am 19. Dezember 2023 beschlossen, die Baumaßnahmen nach Variante 12h⁹, die weiterhin Rodungen vorsieht und deshalb ebenfalls von den Communities abgelehnt wird bis 2037 fertigzustellen. Diese Pläne und die Unflexibilität in ihrer Umsetzung, die mit Kostengründen gerechtfertigt werden, sind nur ein weiterer Beweis dafür, dass in Deutschland Minderheiten auf ihre Plätze verwiesen werden, sobald ihre Anliegen, in diesem Fall das Recht auf ein würdiges Gedenken und Trauern, dem Erinnerungsregime nicht zusagen.

⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021).

⁹ Online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1397819.php> (zuletzt abgerufen am 21.5.2024).

Soziale Arbeit



Vor zwei Jahren haben wir uns dazu entschieden, »Antiziganismus in der Sozialen Arbeit« als neuen Lebensbereich im Kategoriensystem aufzunehmen, um Diskriminierungserfahrungen von Rom*nja und so gelesenen Menschen möglichst breit und realitätsnah zu beleuchten. Nach nur kurzer Zeit hat sich die Notwendigkeit bestätigt: »Antiziganismus in der Sozialen Arbeit« ist bei DOSTA nun einer der Lebensbereiche, in denen wir mit die meisten Vorfälle dokumentieren. 2022 haben wir bereits 24 Vorfälle erfasst, 2023 sogar 29. In über 50 Prozent der Vorfälle handelt es sich um Kulturalisierung. Hierbei ist es wichtig hervorzuheben, dass man in der Sozialen Arbeit immer wieder auf vermeintlich wohlwollende »kultursensible« Angebote für Rom*nja stößt. Nicht selten werden Roma-Selbstorganisationen mit der Bitte seitens Sozialarbeitenden und den entsprechenden Einrichtungen konfrontiert, sich »um die Rom*nja zu kümmern«. Dabei ist zu beobachten, dass so eine Erwartung sehr oft vorsichtig, verdeckt formuliert wird, wie z. B., dass eine Selbstorganisation sich besser „mit der Zielgruppe“ auskenne. Ob die Fachkompetenzen vorhanden sind, wird zunächst ausgeblendet, so dass ein Recht der Menschen auf fachlich qualitative Unterstützung, Gleichbehandlung und Selbstbestimmung eher zweitrangig erscheint. Der Fokus in der Arbeit am konkreten Fall ist oft auf Differenzen gerichtet. Beispielsweise sind das mal Sprachbarrieren, mal angebliche fachliche Wissenslücken, mal vermeintlich schwerer Zugang (Hard-to-reach-Klientel), etc. Diese Differenzfokussierung und Vorgehensweise vermitteln eine Wahrnehmung, die dazu führt, die Verantwortung abzugeben. Statt den sozialarbeiterischen Auftrag professionell zu erfüllen, wird hier teilweise reines Otherring betrieben, auch wenn das ungewollt geschieht.

Neben Kulturalisierungen, dokumentierte DOSTA im Jahr 2023 auch vermehrt kriminalisierende Unterstellungen, Beleidigungen sowie Relativierung/Leugnung von Antiziganismus. Konkret reproduzieren Sozialarbeiter*innen auch in 2023 kulturalisierende, teilweise kriminalisierende Annahmen über Rom*nja und befeuern Diskurse zu angeblicher Schuldistanz, Kriminalität, „Clan“-Zugehörigkeit und Frühverheiratung. Solche Annahmen sind höchst gefährlich für Betroffene. Sie werden als Opfer ihrer eigenen Gruppe, ihrer vermeintlichen Kultur dargestellt, als wären sie diejenigen, die eine Gefahr für sich selbst darstellen.

Diese vorurteilsbehaftete Herangehensweise kann dazu führen, dass Sozialarbeitende einen pauschalen, vermeintlich kulturspezifischen Lösungsansatz verfolgen, statt fallspezifisch auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Klient*innen

Fallbeispiele

Kulturalisierung, kriminalisierende Unterstellung

In einer Datenschutzschulung eines sozialen Trägers kritisierte eine Mitarbeiterin die Erfassung eines „kulturellen Hintergrundes“ der betreuten Kinder und Jugendlichen. Ihre Vorgesetzte erklärte ihr daraufhin, dass diese Erfassung notwendig geworden wäre, weil „kriminelle Banden, Kinder verkauft“ hätten.

Unrechtmäßige Versagung von Leistungen

Eine Sozialarbeiterin muss die Vormundschaft für das Neugeborene einer minderjährigen Mutter klären, u. a. die Vaterschafts-erkennung beim Standesamt. Sie kommt ihrer Aufgabe lange nicht nach, sodass der Mutter für diesen Zeitraum die Leistungen eingestellt werden. Die Sozialarbeiterin begründet ihre Untätigkeit damit, dass ihre Klientin „viel zu früh Mutter geworden“ sei.

Angriff

Eine Familienhelferin begleitet ein Kind und dessen Mutter zu einem Arzttermin. Das Kind hat Angst vor der Behandlung. Die Familienhelferin schreit das Kind an und schlägt es. Der Arzt und die Arzthelferin intervenieren.

Kulturalisierung

Ein Sozialarbeiter behauptet, er hätte von einer Nachbarin gehört, dass eine aus Bulgarien stammende Familie ihre Kinder nicht zur Schule schicken und diese vernachlässigen würde. Die Kinder würden im Treppenhaus spielen und seien nicht gut angezogen, was der Kultur dieser Familie entspreche.

einzuweisen. Solche sozialarbeiterischen Ansätze behindern die gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten von Rom*nja und so gelesenen Menschen. Die sozialarbeiterische Praxis sollte sich stattdessen auf relevante Kriterien wie Sprache, Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus ihrer Klient*innen konzentrieren, statt auf eine vermeintliche „Roma-Kultur“, die schon allein aufgrund der Heterogenität der Communities nicht existiert. Solche Begrifflichkeiten sind nicht nur irreführend, sondern befeuern einen rassistischen Diskurs, der Rom*nja als homogene, rassifizierte Gruppe reduziert und abwertet.

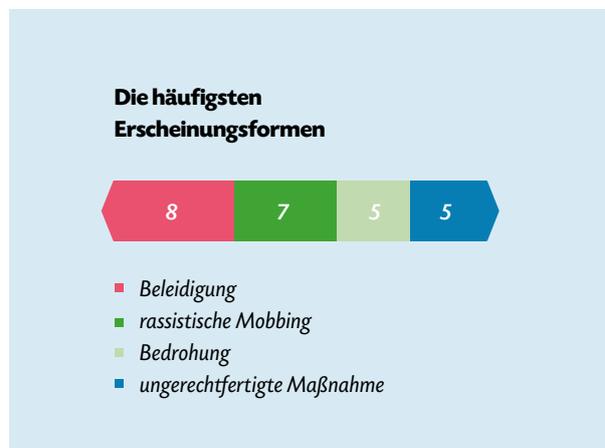
Des Weiteren problematisiert DOSTA auch seit Jahren ethnische (Fremd-)Zuschreibungen. Diese sind mit Blick auf den Datenschutz rechtswidrig¹⁰ und widersprechen auch den berufsethischen Grundprinzipien der Profession: Rom*nja werden nicht selten sozialarbeiterisch segregiert und in der Angebotsqualität benachteiligt. Da die Soziale Arbeit dazu neigt, Adressat*innen in einer von der Dominanzgesellschaft definierten Norm bringen zu wollen, werden darüber hinaus Grundprinzipien wie u. a. Selbstbestimmung und Beteiligung ausgeblendet. Zudem ist zu beobachten, dass die Soziale Arbeit als Profession nach wie vor ihre Rolle und ihren Auftrag/Mandat nicht ausreichend kritisch reflektiert, insbesondere das Risiko, als verlängerter Arm des Staates wahrgenommen zu werden und als Kontrollmechanismus zu agieren. Vielmehr sollte sie sich auf ihr Verständnis als Menschenrechtsprofession sowie auf die Ermächtigung und Vertretung der Menschen, die ihre Dienste nutzen, fokussieren.¹⁰

Historische Kontinuitäten

In unserer DOSTA-Auswertung 2021/22 haben wir bereits ausführlich die Geschichte der Sozialen Arbeit in Bezug auf Antiziganismus behandelt. Zusammenfassend ist es wichtig zu verstehen, dass heutzutage Sozialarbeiter*innen eine wichtige Unterstützung für Betroffene von Antiziganismus sein können, andere diesen aber auch verursachen und in der Gesellschaft fortsetzen. Soziale Arbeit hat historisch gesehen eine große Rolle in der Diskriminierung, Exklusion und Gewalt gegenüber Rom*nja gespielt. Auch vor dem Nationalsozialismus gab es gewaltsame „Umerziehungsmethoden“, den Glauben an Vererbbarkeit von Kriminalität und an einer verminderten Auffassungsgabe¹¹ sowie unrechtmäßigen Kindesentzug. All diese Aspekte waren Teil der »Zigeunerforschung« – pseudowissenschaftliche, zutiefst rassistische und unmenschliche Dokumentationen, die später den Nationalsozialisten zur Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung von mehr als einer halben Million Rom*nja und Sinti*zze diente.¹² Auch nach dem 2. Weltkrieg setzte sich dieser vermeintliche Wissensstand über Rom*nja fort – auch im Rahmen der Sozialen Arbeit. Daher ist es unerlässlich, dass der NS-Völkermord an Rom*nja und Sinti*zze wissenschaftlich und gesellschaftlich stärker aufgearbeitet wird.¹³ Eine kontinuierliche Reflexion mit den eigenen Rassismen und internalisierten antiziganistischen Stereotypisierungen sowie den bis heute gegenwärtigen Ausschlussmechanismen ist unabdingbar, um die gleichberechtigte Teilhabe von Rom*nja zu sichern. Dazu gehört es, auch unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, in der Sozialen Arbeit Tätige nicht

nur in inhaltlich relevante Themen wie z. B. sozial-rechtliche Ansprüche einzuarbeiten, sondern auch in Themen der Diversität, antirassistischen Berufshandels, Grundprinzipien der Profession etc.

Wohnen



In 2023 verzeichnet DOSTA 27 Fälle im Bereich Wohnen. Antiziganismus auf dem Berliner Wohnungsmarkt ist ein sich mit der angespannten Lage auf diesem immer größer werdendes Problem. Dies zeigt auch der Anstieg der gemeldeten Fälle. In den zehn Jahren der Dokumentation reicht die Diskriminierung von Mietvertragsverweigerungen, wahllosen Kündigungen, rassistischem Mobbing durch Nachbar*innen bis hin zu Räumungen, die nicht selten zu unfreiwilliger Obdachlosigkeit führen.

Die bei DOSTA gemeldeten Fälle zeigen zum einen, dass gerade Menschen mit selbst- oder fremd zugeschriebenem Roma-Hintergrund von Vermieter*innen stigmatisiert und in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden, das ihnen nicht erlaubt, gegen dieses vorzugehen. Vermieter*innen erlauben sich, heruntergekommene Immobilien zu horrenden Mietpreisen an in Not befindliche Menschen zu vermieten, wobei diese von den Vermieter*innen vernachlässigten Immobilien in einer zu beobachtenden Kontinuität als sogenannte „Problemimmobilien“ dargestellt werden. Die von den Vermieter*innen zu verantwortenden Lebensumstände der Mieter*innen ermöglichen wiederum der Politik und den Medien antiziganistische Klischees zu reproduzieren. In einem uns gemeldeten Fall aus Neukölln wurden bei einer „Führung“ durch eine solche Immobilie die Bewohner*innen vor anwesenden Politiker*innen vom Vermieter des „Sozialmissbrauchs“ beschuldigt und Drohungen für unverhältnismäßige Kündigungen ausgesprochen. Vor allem Vermieter*innen profitieren von solchen Zuständen und es wird in einer Täter-Opfer-Umkehr der schlechte Zustand, marode Infrastrukturen und damit auch ein Mietpreisskandal legitimiert.

Ein damit verbundenes Phänomen, auf das die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt „Fair mieten – Fair wohnen“ aufmerksam macht, sind informelle Praktiken auf dem Wohnungsmarkt. Dazu gehören unter anderem illegale Maklergeschäfte, die Wohnungssuchenden Wohnungsvermittlungen gegen Geld anbieten, wobei Summen von mehreren Tausend Euro als „Provision“ für einen Mietvertrag verlangt werden. Des Weiteren werden in bestehenden Mietverhältnissen sogenannte „Zweitmieten“ erhoben, die neben einem tatsächlichen

¹⁰ Siehe Exkurs in der DOSTA Auswertung 2021/2022.

¹¹ Vgl. Stiglechner (2013), S. 3.

¹² Vgl. ebd., S. 3 f.

¹³ Vgl. ebd., S. 5.

Mietvertrag auf illegalem Wege und ohne Zahlungsbestätigung festgelegt werden. Das Geld geht dann privat an den Vermieter. In anderen Fällen werden Wohnungen beispielsweise in Chatgruppen oder im öffentlichen Raum angeboten, Kauttionen werden im Voraus eingefordert, die Wohnungssuchenden bezahlen diese in ihrer Not, ohne zu ahnen, dass aber gar keine Wohnungen existieren. Eine weitere Praxis ist die Kopplung von Mietverträgen an einen Arbeitsvertrag. Dies ist eine Praxis, die DOSTA ebenfalls schon seit Jahren beobachtet: Überteuerte Mieten werden direkt vom Lohn abgezogen und hinzukommend entsteht so ein Abhängigkeitsverhältnis zum Vermieter. Solche Methoden sind als Betrug und Steuerhinterziehung zu werten und juristisch zu verfolgen. Oft sind Betroffene in absoluten Notsituationen und brauchen Wohnraum, um allen anderen existenziellen Lebensaktivitäten nachzugehen und sind deshalb auf unbürokratische Angebote angewiesen. Das fehlende Wissen um die eigenen Rechte in solchen Situationen und die Angst vor Kündigungen sind dabei Umstände, von denen Betrüger*innen profitieren. Eine Kriminalisierung der Betroffenen ist zudem eine weitere Dimension einer Täter-Opfer-Umkehr. Es wird gerne das Bild des bestechenden wohnungssuchenden Menschen mit selbst- oder fremdgeschriebenem Roma-Hintergrund gezeichnet, wohingegen das beschriebene Geschäftsmodell von Makler*innen eines ist, das zur organisierten Kriminalität gezählt werden kann. Menschen, die zusätzlich dafür bezahlen müssen, um Wohnraum bei extremer Wohnraumknappheit zu bekommen, ist damit nicht gedient.

Eine weitere Dimension antiziganistischer Erfahrungen im Wohnkontext zeigt sich in Vorfällen rassistischen Mobbing durch Nachbar*innen und Vermieter*innen. In den 2023 gemeldeten Fällen steht dieses Mobbing oft auch in Verbindung mit sexistischer Diskriminierung, die Rom*nja oder als Rom*nja gelesene Frauen erfahren. In einem bei DOSTA gemeldeten Fall wurde eine junge Frau von einem Nachbar verfolgt und rassistisch beleidigt. Dabei wurden abfällige Bemerkungen über ihr Aussehen gemacht und ihr gesagt, dass sie in ihrem jungen Alter keine Kinder haben sollte. In einem anderen Fall wurden gegenüber einer Frau durch ihrer Vermieterin Morddrohungen ausgesprochen, sollten ihre Kinder nicht aufhören, so viel Lärm zu machen. Solche Drohungen und Beleidigungen sind für von Antiziganismus betroffene Menschen, gerade weil ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, problematisch. In den meisten Fällen, in denen Betroffene Hilfe bei der Polizei suchen, indem sie beispielsweise eine Anzeige erstatten, werden diese nicht ernst genommen. Anzeigen werden oft gar nicht erst aufgenommen oder fallen gelassen und so wird der Rassismus der Täter*innen in einem wichtigen Schutzraum, dem eigenen Wohnraum, legitimiert.

Ein sicherer Wohnraum ist von besonderer Bedeutung, gerade wenn Menschen migrieren oder flüchten mussten. Die Zustände in Berliner Ankunftscentren kritisiert Amaro Foro seit mehreren Jahren und wir schauen mit Sorge auf die sich nicht verändernden, sondern eher sich verschlechternden Gegebenheiten in Unterkünften. Insbesondere der Lagerkomplex auf dem Ex-Flughafen Tegel hat in den Jahren 2023 und 2024 mit seinen katastrophalen Zuständen auf sich aufmerksam gemacht. In den großflächig angelegten Zeltstätten gibt es für die dort lebenden Menschen, unter denen sich auch viele aus der Ukraine stammende Rom*nja befinden, keine Möglichkeit auf Privatsphäre, keine

Fallbeispiele

Bedrohung

Seit 2019 belästigt ein Neo-Nazi Kinder in einem Berliner Kiez, die in einer Unterkunft wohnen. Er bedroht, beschimpft die Kinder, zeigt ihnen den Hitler-Gruß. Er wird angezeigt, die Anzeige wird aber nicht verfolgt und fallen gelassen. Auch dem Jugendamt wird der Rechtsextremist gemeldet. Dieses prüft den Umgang mit der Person, sieht sich aber für diese Person nicht zuständig. Die Person kann also weiterhin die Kinder ohne Konsequenzen bedrohen. Vom Bezirk wird der Vorschlag gemacht, Workshops mit der Polizei zum Thema Rechtsextremismus zu veranstalten, damit die Kinder sich besser schützen können. Das Jugendamt/Jugendförderung weist die Verantwortung in diesem Fall von sich und verweist auf Nachbarschaftshilfe/Zivilcourage, mit der die Kinder geschützt werden sollen.

Beleidigung

Eine Frau wird im Treppenhaus mehrfach von einem Nachbarn bedroht und auch mit der rassistischen Fremdbezeichnung beleidigt. Der Nachbar kündigt an, sie anzuzeigen, wenn ihre Kinder weiterhin so viel Lärm machen und sagt, er möchte sie wegen ihres Aussehens und wegen ihrer Kinder nicht im Haus haben.

Rassistisches Mobbing

Ein Nachbar terrorisiert eine Familie und sammelt Infos (z. B. wann sie wach sind, Musik hören, singen) über sie. Seine Frau hat die Mitglieder der Familie als „Penner“ beleidigt und gesagt, dass sie zurück in ihr Land gehen sollen.

Möglichkeit auf einen normalen, frei verfügbaren Alltag oder ganz einfache Dinge, wie Selbstverpflegung, eigenes Kochen etc. Wie der Berliner Flüchtlingsrat schreibt, wird den in den Unterkünften lebenden Menschen oft die konkrete Hilfe bei Anträgen auf Sozialleistungen verwehrt, bei der Wohnungssuche dürfen Sozialarbeiter*innen nicht unterstützen, auch dem Flüchtlingsrat selbst wird der Zugang zur Unterkunft verweigert¹⁴. Menschen werden abgeschottet und ihnen so ihr Recht auf ein menschenwürdiges Wohnen und Leben genommen. In Tegel gipfelte diese Vernachlässigung im März 2024 mit dem Brand der Unterkunft¹⁵, bei dem zwar niemand verletzt wurde, welcher aber zeigte, wie gefährlich das Zusammenpferchen von so vielen Menschen auf so engem Raum ist. Der Berliner Senat wird seit Jahren von verschiedensten Hilfsorganisationen gewarnt, dass Massenunterbringungen menschenunwürdig sind. Die Förderung des privaten Wohnraums für Geflüchtete ist die einzige Lösung, um diese katastrophalen Zustände zu beenden.

Ordnungsbehörden und Justiz

2023 wurden insgesamt 15 Vorfälle im Lebensbereich »Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz« dokumentiert. Die meisten Fälle, die in Verbindung mit der Polizei stehen, sind entweder Anzeigen, die die rassistische Fremdbezeichnung betreffen, oder Kontakte, in denen sich Personen der Minderheit hilfesuchend an die Polizei wandten. In allen Fällen wurden die Betroffenen nicht ernst genommen, die Anzeigen fallen gelassen oder den Betroffenen wurde offen mitgeteilt, dass die Institution Polizei „schlechte Erfahrungen mit Sinti und Roma“ gemacht hätte, und es deshalb keine Aussicht auf Erfolg im Hilfesuch gäbe. Diese Fälle zeigen, dass sich die in den letzten Jahren von DOSTA dokumentierten Zustände, bei denen Rom*nja oder als solche gelesene Personen kriminalisiert oder Antiziganismus relativiert oder geleugnet wurde, nicht verändert haben.

Auch Racial Profiling durch die Polizei ist ein beständiges Problem und zeigt sich entweder durch verdachtsunabhängige Kontrollen, basierend auf rassistischen Zuschreibungen, Durchsuchungen, Verhaftungen, Razzien, Identitätskontrollen etc. Im Bericht 2019/2020 hat DOSTA dazu einen ausführlichen Exkurs veröffentlicht. In einem dokumentierten Fall aus dem Jahr 2023 kam es zu einem Polizeieinsatz während eines Workshops in der Community, bei dem eine „verdächtige, flüchtige Person“ auf einem „Sinti-Fest“ gesucht wurde und bei dem die Beamt*innen bedrohlich gegen die Teilnehmenden vorgingen. Dabei wurde die vermeintlich gesuchte Person nicht gefunden. Solche massiven Eingriffe sind nicht nur traumatisierend für die Betroffenen, sie sind auch diskriminierend und rechtlich nicht zulässig. Auch bei einem Einsatz wegen Ruhestörung in einer Unterkunft, bei dem es um ein vermeintlich zu lautes Kind ging, wurde dieses von den Beamten zusammengeschlagen und die darauf folgende Anzeige nicht weiter bearbeitet. Diese Fälle zeigen, dass die Eskalationsstufe, die dieser diskriminierenden Strategie inhärent ist, groß und im schlimmsten Fall lebensbedrohlich ist.

In Bezug auf diese Praxis ist die jährlich vom Bundesinnenministerium vorgelegte polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) anzumerken. Die PKS 2023 verzeichnet demnach

einen massiven Anstieg von Straftaten (5,5%), von den Tatverdächtigen hätten demnach 41% keinen deutschen Pass. Mit der Veröffentlichung dieser Zahlen werden in alarmistischer Tradition Gewalt und Kriminalität als eine von Ausländern verursachte, kulturspezifische Eigenschaft präsentiert. Dabei wird gerne vernachlässigt, dass diese Zahlen zum einen von einer Institution stammen, die in ihren Strukturen rassistisch/antiziganistisch agiert und zum anderen keine weiteren vergleichbaren Statistiken erhoben werden. Das heißt in Ermangelung anderer Daten wird dieser Bericht als realitätsabbildend interpretiert. Was die Statistik wirklich abbildet, sind die Fälle, die von der Polizei aufgenommen werden, darunter auch viele Fälle, die am Ende von Gerichten als unbegründet abgewiesen werden, also gar keine Straftaten sind – aber in der Statistik als Kriminalität auftauchen. Die Kategorie der „kriminellen Ausländer“, die mit 17,8 % höher als im Vorjahr angegeben wird, ist äußerst kritisch zu beurteilen; es werden dort Vergehen aufgenommen, die auf deutsche Staatsbürger*innen gar nicht zutreffen, unter anderem die illegale Einreise nach Deutschland. Nimmt man diese Tatbestände aus der Statistik, reduziert sich der Anteil um fast die Hälfte. Der Hauptgrund für diesen Zustand ist die steigende Migration, ein Umstand, den man am wenigsten den Menschen vorwerfen kann, die ihr Herkunftsland aus für sie schwerwiegenden Gründen verlassen müssen/wollen. Vor allem soziale Faktoren, keine kulturellen sind als Gründe für einen Anstieg zu nennen. Menschen, denen kein oder ein massiv erschwelter Zugang zu Sprache, Arbeitsmarkt oder Wohnraum vom Staat gewährleistet wird, bleibt oft keine andere Möglichkeit, als sich selbst Zugang zu verschaffen. Außerdem zeigt sich hier ein statistisches und kein migrationspolitisches Phänomen: Wird eine Gruppe größer, so steigt auch die Anzahl der potenziell Tatverdächtigen¹⁶. Nicht vergessen werden darf, dass viele Straftaten keinen Einzug in die Statistik finden, unter anderem auch solche, die von Angehörigen der veröffentlichenden Institution selbst verübt werden. Auf diese Weise ist es oft bequemer, kriminelle Energien anderen gesellschaftlichen Gruppen zuzuschreiben und ein Klima der Angst und Hetze zu schaffen. Wenn es um Straftaten innerhalb der Polizei geht, so sind immer noch zivilgesellschaftliche Organisationen diejenigen, die beispielsweise tödliche Schüsse dokumentieren und vehement im Namen der Opfer von Polizeigewalt gegen die rassistischen Strukturen der Strafverfolgungsbehörden ankämpfen.

Ein Erfolg, der dieser Arbeit zuzuschreiben ist, lässt sich im Gerichtsurteil vom 15. April 2024 vom Amtsgericht Berlin-Mitte feststellen. Dort wurde zum ersten Mal unter Anwendung des § 8 des Landesantidiskriminierungsgesetz LADG die Berliner Polizei zu einer Entschädigungszahlung verurteilt. Im Verfahren, das fast drei Jahre dauerte, wurde ein Polizeibeamter verurteilt, der bei einer Identitätskontrolle den Kläger diskriminierend belästigt hatte, indem er diesen wiederholt nach seiner „wirklichen“ ethnischen Herkunft befragte. Mit Unterstützung der LADG-Ombudsstelle und dem Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin konnte der Kläger diesen Präzedenzfall erstreiten, der für weitere ähnliche Verfahren als Beispiel dienen kann. Allerdings zeigt sich an dieser Stelle wieder, wie viele Ressourcen Betroffene mobilisieren müssen, um solche Verfahren durchzustehen.

Darüber hinaus lassen sich im Kontakt zu Gerichten

¹⁴ Flüchtlingsrat Berlin (19.9.2023).

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vooren (06.4.2024).

weiterhin Fälle beobachten, bei denen beispielsweise in Verbindung mit dem Jobcenter stehende Leistungen verweigert werden. Dabei werden Rom*nja oder als solche gelesene Personen unter Generalverdacht gestellt, sogenannten Leistungsmissbrauch zu betreiben. Dies geschieht in einem erkennbaren rassistisch-klassistischen System, das den Betroffenen oft eine fehlende Schulbildung und/oder fehlende Deutschkenntnisse vorwirft und damit keine Erfolgsaussichten auf eine Integration in einen Arbeitsmarkt diagnostiziert, ohne die Lebensrealitäten von migrierenden EU-Bürger*innen zu beachten. Es werden außerdem ungerechtfertigt spezifische Nachfragen gestellt, die ohne konkrete Anhaltspunkte den Missbrauch auf Freizügigkeit unterstellen. Weitere Fälle aus 2023, die ähnlich klassistische Muster aufweisen, zeigen, dass Haftstrafen schneller ausgesprochen werden, weil Menschen wohnungslos sind.

Fallbeispiele

Kriminalisierende Unterstellung

Ein Polizeibeamter stellt die Glaubwürdigkeit der Person infrage. Er erklärt der Person, diese hätte nicht erwähnen sollen, dass sie der Minderheit angehört. Man habe „schlechte Erfahrungen mit Sinti und Roma gemacht“.

Kulturalisierung

Das Ordnungsamt nimmt bei einer Vor-Ort-Begleichung die Personalien von Menschen auf, die sich an einem Platz aufhalten. Hierbei handelt es sich um obdachlose Menschen, u. a. aus Rumänien. In einem Bericht des Außendienstes ist dieser Ort auf einer Karte als „Roma Dorf“ eingezeichnet.

Ungerechtfertigte Maßnahmen

Eine Frau gerät in einen Streit mit einer Nachbarin, weil die Nachbarin die Kinder beim Spielen als „Zigeuner“ beschimpft hat. Die Mutter ruft die Polizei und macht eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung. Die Staatsanwaltschaft stellt den Fall ein, mit der Begründung, „es mag ja sein, dass die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ unerwünscht ist. Die bloße Bezeichnung als ‚Zigeuner‘ ist aber noch nicht ehrenrührig.“ Dies wäre freilich aber Voraussetzung für eine strafbare Beleidigung.

Beitrag zu antiziganistischer Polizeigewalt

„Schockierend, aber nicht überraschend: Antiziganismus in der Polizei ist trauriger Alltag“ Kürzlich hat die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA ihren Jahresbericht für das Jahr 2023 vorgelegt. Mit bundesweit insgesamt 1.233 gemeldeten antiziganistischen Vorfällen ist ein deutlicher Anstieg gegenüber den Zahlen von 2022 festzustellen, auch wenn hier natürlich weiterhin nur die Spitze des Eisbergs zu sehen ist. Dass die Verankerung einer Meldestelle zum Thema Antiziganismus Zeit braucht, auch um Vertrauen in den Communities zu gewinnen, zeigt die Geschichte der Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA/MIA Berlin, die in diesem Bereich seit mittlerweile zehn Jahren Pionierarbeit leistet.

Von Dr. Mehmet Daimagüler

Den Meldestellen kommt für die Bekämpfung des Antiziganismus eine zentrale Bedeutung zu. Sie helfen uns, ein genaueres Bild der Situation zu bekommen, das wiederum als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen dient.

Die Zahlen von MIA sind auf vielen Ebenen erschreckend. Ein Aspekt, der mich besonders beschäftigt, ist die Rolle der Polizei. An 83 der bundesweit erfassten antiziganistischen Vorfälle waren Polizeibeamt*innen auf unterschiedliche Art und Weise beteiligt, drei dieser Vorfälle ordnet MIA dem Bereich der extremen Gewalt zu. Bei einem bei DOSTA/MIA Berlin gemeldeten Vorfall wurde ein angeblich zu lautes Kind im Rahmen eines Polizeieinsatzes wegen vermeintlicher Ruhestörung von der Polizei verprügelt. Sinti* und Roma* müssen immer wieder die Erfahrung machen, dass sie im Alltag einem starken Kontrolldruck seitens der Polizei ausgesetzt sind. Wenn sie sich als Geschädigte an Polizeistellen wenden, wird ihnen häufig nicht geglaubt. Das geht aus den Meldungen hervor, die die Betroffenen bei MIA machen. Die Polizei hat in unserer Gesellschaft die Aufgabe, über die Einhaltung der Gesetze zu wachen, den Frieden zu sichern und die Menschen zu schützen. Für Sinti* und Roma* sieht die Realität leider häufig anders aus. Das darf die Politik, das darf die Gesellschaft nicht als Normalität akzeptieren. Wir müssen uns diesem Problem stellen und wirksame Maßnahmen gegen Antiziganismus in der Polizei ergreifen – auf individueller, vor allem aber auf struktureller Ebene.

Verhängnisvoll ist in diesem Zusammenhang auch die von der Polizei und in den Medien vorangetriebene Debatte um „Clankriminalität“. Dieses Konzept entbehrt aus meiner Sicht jeglicher kriminologischer und empirischer Basis, es handelt sich um ein rassistisches Konstrukt. Betroffen sind davon immer wieder auch Sinti* und Roma*.

Mit Verweis auf Ermittlungserkenntnisse und vermeintliches „Erfahrungswissen“ der Beamt*innen wird hier die Ethnisierung von Kriminalität betrieben. Die Erfassung von Verdächtigen in Stammbäumen ist ein Hinweis darauf, dass Verwandtschaftsverhältnissen bei den Ermittlungen eine hohe Relevanz beigemessen wird. Dieses Vorgehen im Zeichen der Debatte um „Clans“ weckt bei Sinti* und Roma* schlimme Erinnerungen an die systematische Erfassung durch die Kriminalpolizei in der Zeit des Nationalsozialismus und erodiert das Vertrauen der Communities in den Rechtsstaat. Die Berliner Polizei war wegen der Erfassung ethnischer Daten bereits im Zusammenhang mit der Polizeilichen Kriminalstatistik PKS für das Jahr 2017 in der Kritik.¹⁷

Die Befunde zum Antiziganismus in der Polizei sind schockierend, dürfen uns aber eigentlich nicht überraschen. Bereits 1899 wurde in München eine Polizeistelle eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit der pauschalen Erfassung von Sinti* und Roma* beschäftigte. Im Kaiserreich und in der Weimarer Republik leistete die Polizei durch Erfassung und Kontrolle Vorarbeit für Deportationen und Massenmord im Nationalsozialismus. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Kriminalpolizei eine der zentralen Täterinstitutionen des Völkermordes war, des Versuchs der Auslöschung aller Sinti* und Roma* in Europa. Diese Geschichte wurde nach 1945 beschwiegen und verdrängt. Die Täter*innen fanden sich in Amt und Würden wieder und trugen dazu bei, die Überlebenden und ihre Nachfahren immer wieder an den Rand der Gesellschaft zu drängen. Beamte der Kriminalpolizei vereitelten als „Sachverständige“ Entschädigungszahlungen an Überlebende. Sie setzten die ethnische Erfassung von Sinti* und Roma* fort und drangsalierten Angehörige der Communities beispielsweise durch überzogene Razzien. Diese Zweite Verfolgung wirkt sich auf unsere Gegenwart ebenso aus, wie es der Völkermord selbst tut.

Dass Sinti* und Roma* sich bis heute allzu oft mit einem pauschalen Verdacht konfrontiert sehen und dadurch in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt werden, ist beschämend und unseres Rechtsstaats unwürdig. Es ist an der Zeit, mit dieser Tradition endlich zu brechen.

¹⁷ Vgl. hierzu: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wie-sinti-und-roma-von-der-berliner-polizei-diskriminiert-werden-kolumne-a-1295311.html> [20.6.2024].

Fallbeispiele

Verweigerung von medizinischer Behandlung

Eine Frau hat nach einer Entgiftung eine stationäre Suchttherapie begonnen. Während des Aufenthalts in der Klinik wird ihr Bürgergeld eingestellt. Die Klinik ist in Sorge um die Kostenübernahme der Krankenversicherung, die Frau hat sich aber freiwillig weiterversichert, der Krankenversicherungsschutz ist also trotz Leistungseinstellung gesichert. Die Therapie wird trotzdem von der Klinik abgebrochen, mit der Begründung, die Frau spreche nicht gut genug Deutsch. Allerdings spricht die Frau sehr gut Deutsch.

Kulturalisierung

Eine Mediatorin begleitet ein Kind zur Logopädie und wird weggeschickt, da sie das Kind bei der Therapie nur behindern würde. Die Logopädie erklärt, dass eine solche Unterstützung im Allgemeinen die Familien und Kinder aus der Verantwortung nähme, richtig Deutsch zu lernen und selbstständig zu handeln.

Ungerechtfertigte Maßnahme

Bei einer Einschulungsuntersuchung fordert die Schulärztin, die selbst Rumänisch spricht, einen begleitenden Vater auf, bei seinem Kind eine Zahn-OP vornehmen zu lassen. Das Kind habe schlechte Zähne und die OP sei eine Auflage für die Einschulung des Kindes. Der Vater merkt an, dass er mit dem Kind bereits beim Zahnarzt war und er sich mit seiner Partnerin gegen diese bestimmte Form der OP entschieden hat. Die Ärztin droht dem Vater das Jugendamt zu informieren und ihn wegen Kindeswohlgefährdung zu melden, wenn bis zum nächsten Termin die OP nicht stattgefunden habe.

Zugang zu medizinischer Versorgung

Beim Lebensbereich »Zugang zu medizinischer Versorgung« lässt sich über die letzten zehn Jahre wenig Veränderung beobachten. Das Gesundheitswesen ist ein sensibler Bereich, der in physischen oder psychischen Notsituationen in Anspruch genommen wird und so ein Abhängigkeitsverhältnis bzw. ein Machtgefälle zwischen dem dort tätigen Personal und den zu behandelnden Menschen bedingt. Durch knappe medizinische Ressourcen und den fehlenden Reformen im Gesundheitswesen wird dieses Verhältnis besonders für von Rassismus/Antiziganismus betroffene Menschen verschärft. Aufgrund dieser Missstände werden DOSTA immer noch wenige Fälle aus diesem Bereich gemeldet. Für 2023 verzeichnet DOSTA bisher 9 Fälle. Da im deutschsprachigen Raum gesundheits- und sozialwissenschaftliche Studien zu diesem Bereich fehlen, hat Amaro Foro eine Studie zum Zugang zu Gesundheitsleistungen und zur Qualität der medizinischen Versorgung von Sinti*^z und Rom*ⁿ in Auftrag gegeben¹⁸. Studien aus dem nicht deutschsprachigen, europäischen Raum haben bisher gezeigt, dass vor allem Rom*ⁿ und als solche gelesene Menschen erheblichen Diskriminierungen in der gesundheitlichen Versorgung ausgesetzt sind. Nachgewiesen wurden in diesen Studien eine um zehn Jahre reduzierte Lebenserwartung von Rom*ⁿ, eine erhöhte Prävalenz von chronischen Erkrankungen, eine erhöhte Sterblichkeit durch einen eingeschränkten Zugang zur Versorgung von Kindern als auch eine mangelhafte gynäkologische und pädiatrische Versorgung, die besonders hervorzuheben ist.

Ein weiterer Bereich, der Menschen, die von Antiziganismus betroffen sind, schwer zugänglich und mit repressiven Maßnahmen belegt ist, ist die psychische Gesundheitsversorgung. Dort stehen prekäre Lebensumstände in direktem Zusammenhang mit psychischer und somatischer Gesundheit. In einer Metaanalyse von 133 Studien zu gesundheitlicher Versorgung konnte ermittelt werden, dass besonders Rom*ⁿ negative Erfahrungen in diesem Bereich machten. Dies äußerte sich in rassistischen Aussagen, Diskriminierung durch mangelnde Übersetzungsmöglichkeiten bei Sprachbarrieren, unzureichenden Informationen über mögliche Gesundheitsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten und dem damit einhergehenden Ausschluss dieser Gruppe vom System¹⁹.

Auch die Mitgliedschaft in einer europäischen Krankenversicherung, die in Deutschland verpflichtend ist, ist ein Bereich, der wenig Veränderung zeigt. Nach dem 2019 erschienenen Monitoringbericht des Zentralrats der deutschen Sinti*^z und Rom*ⁿ ist der Zugang zu diesen und die nachfolgende Betreuung weiterhin mit erheblichen Problemen belegt. Dabei sind mangelnde Informationen für Antragsteller*innen über Anmeldeverfahren bei den Krankenkassen Gegenstand der Ausschlussmechanismen sowie auch ein verweigerter Leistungszugang für bestimmte Gesundheitsleistungen und der fehlende Zugang zu Informationen für nachfolgende Einspruchsverfahren²⁰. Diese Ergebnisse decken sich zum größten Teil mit den aus unserer Gesundheitsstudie resultierenden Ergebnissen.

Die von Amaro Foro in Auftrag gegebene Studie hat zusätzlich ergeben, dass die Hälfte der Studienteilnehmer*innen bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes rassistischen Aussagen ausgesetzt war und oft keine Übersetzung bei Sprachbarrieren erhalten hat. Dieser Missstand zieht sich sowohl durch die ambulante als auch durch die

stationäre Versorgung, bei der oft Angehörige als Übersetzer*innen fungieren müssen, obwohl in Deutschland das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Patient*innenrechtgesetz das Recht auf eine adäquate Übersetzung bei medizinischen Behandlungen regelt. Gemäß § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Deutschland müssen Ärzt*innen Patient*innen vor einem medizinischen Eingriff oder einer Behandlung in verständlicher Weise über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufklären. Dazu gehört auch die Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen, Erfolgsaussichten und Alternativen der Behandlung. Die Aufklärung muss in einer Sprache erfolgen, die für die Patient*innen verständlich ist. Die Qualität der Aufklärung hängt vom sprachlichen Verständnis der Patient*innen ab. Ärzt*innen müssen sicherstellen, dass die Information angemessen vermittelt wird, z. B. über bildgestützte Kommunikationshilfen.²¹

Ein weiterer sensibler Teil ist die psychotherapeutische Behandlung. Vor allem Menschen, die in einer sozial benachteiligten Situation leben, wie z. B. viele zugewanderte oder auch geflüchtete Rom*nja, sind mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zur psychosozialen Versorgung konfrontiert. So brauchen Menschen mit Fluchterfahrung oft spezialisierte Dienstleistungen in diesem Bereich, die oft durch eine mangelnde Infrastruktur im deutschen Gesundheitswesen schlicht nicht vorhanden sind oder finanzielle Ressourcen erfordern. Kostenübernahmen von Krankenkassen stellen ebenfalls eine besondere Hürde dar. Ebenso fehlt häufig die spezifische Qualifikation von Therapeut*innen, Menschen mit Rassismuserfahrung/Antiziganismuserfahrung betreuen zu können.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Im Lebensbereich Antiziganismus in Bezug auf »Zugang zu Gütern und Dienstleistungen« hat DOSTA 2023 acht Vorfälle dokumentiert. In diesem Lebensbereich kommt es immer wieder zu kriminalisierenden Unterstellungen, welche mit Kulturalisierungen einhergehen, Zutrittsverweigerungen bis hin zu rassistisch begründeten Rauswürfen aus Geschäften. Auch in diesem Jahr gab es Vorfälle von unrechtmäßigen Kontoeröffnungsablehnungen für EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien. Diese Praxis ist laut dem Zahlungskontengesetz (ZKG) rechtswidrig.²² Trotzdem wird Kund*innen immer wieder vermittelt, man könne aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse kein Konto für sie eröffnen. Wie auch in den vergangenen Jahren gehen diese Dienstleistungsverweigerungen oft auch mit antiziganistischen Beleidigungen einher und Menschen werden mit der rassistischen Fremdbezeichnung beleidigt und des Ladens verwiesen.

Außerdem wurden 2023 wieder rassistisch motivierte Zutrittsverweigerungen und die Unterstellung krimineller Handlungen im Einzelhandel erfasst. Solche Unterstellungen des angeblichen Diebstahls sind stark rassistisch und antiziganistisch konnotiert und beruhen auf uralten

Fallbeispiele

Verweigerung der Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten

Eine Frau und ihr Partner wollen am Schalter bei einer Bank alte Kontoauszüge nachbestellen und die Bestellung wird Ihnen aufgrund ihres rumänischen Ausweises verweigert. Daraufhin hat die Frau den anwesenden Geschäftsführer angesprochen und sich wegen rassistischer Äußerungen und der Verweigerung der Dienstleistungen beschwert. Die Betroffenen bekamen im Anschluss in einer anderen Filiale sofort die Kontoauszüge.

Beleidigung, kriminalisierende Unterstellung

Ein Mann ist mit seinem dreijährigen Kind in einem Drogeriemarkt. Als er an der Kasse ein Parfüm bezahlen will, rennt das Kind in Richtung Ausgang. Der Vater will es kurz zurückholen. Sofort kommt ein Security-Mitarbeiter wirft dem Vater vor, er wolle das Parfüm stehlen. Es kommt auch zur Anzeige. Der Mitarbeiter ist sehr aggressiv gegenüber dem Vater und beschimpft ihn als „Scheißzeuner“. Eine Passantin greift ein, wartet auf die Polizei und erstattet auch Anzeige gegen den Mitarbeiter. Der Vater wird trotzdem wegen Diebstahl und Beleidigung angezeigt.

Kulturalisierung, Beleidigung

Der Besitzer eines Ladens in unmittelbarer Nähe einer Geflüchtetenunterkunft (mit vielen Geflüchteten aus der Republik Moldau) fragt eine Sozialarbeiterin, ob „diese dreckigen Zigeuner von der Unterkunft“ seien.

¹⁸ Liesning (2023).

¹⁹ Guerrero /Civišová/Winkler (2023).

²⁰ Online abrufbar unter: https://commission.europa.eu/system/files/2021-12/national_strategy_english_google.docx.pdf (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

²¹ Liesning (2023).

²² Vgl. Richtlinie 2014/92/EU zum diskriminierungsfreien Zugang zu Zahlungskonten.

Fallbeispiele**Ungerechtfertigte Maßnahme**

Ein Mann bringt eine Krankschreibung zum Arbeitgeber. Dieser droht ihm zu kündigen, falls er die Krankschreibung tatsächlich abgibt, da er noch in der Probezeit ist. Nachdem er sich hat krankschreiben lassen, fordert der Arbeitgeber ihn zur Kündigung auf.

Lohnbetrug

Ein Mann verliert seinen Job. Trotz seiner Arbeitsleistung wurde ihm kein Geld ausgezahlt.

antiziganistischen Klischees. Immer wieder dokumentiert DOSTA Racial Profiling auch im Dienstleistungsbereich, beispielsweise durch das Sicherheitspersonal der jeweiligen Geschäfte, aber auch andere Mitarbeitenden, die Menschen als Rom*nja (fremd-) identifizieren, zu Unrecht beschuldigen und kriminalisieren.

Arbeitswelt

Antiziganismus im Lebensbereich »Arbeit« ist ein weit verbreitetes Problem und stellt Betroffene immer wieder vor existenzbedrohliche Situationen. Menschen, die von Rassismus und Antiziganismus betroffen sind, arbeiten in Berlin teilweise unter prekären Bedingungen, von denen Arbeitgeber*innen profitieren. Beispielhaft für solche ausbeuterischen Strukturen sind die einschlägigen Niedriglohnbranchen wie Fleisch-, Bau-, Versand- und Reinigungsindustrie. Auf die Problematik macht DOSTA seit Jahren aufmerksam: Die Konzerne profitieren von den gefährlichen Arbeitsbedingungen, die sie selbst schaffen und rekrutieren bewusst günstige Leiharbeiter*innen, die über Subunternehmen beschäftigt werden. Diese Menschen sind oft marginalisiert, ihnen wird selten Arbeitsschutz geboten, sie werden schlecht – also teilweise weit unter dem gesetzlichen Mindestlohn – bezahlt. Selbst in halbwegs geregelten Arbeitsverhältnissen behalten Arbeitgeber*innen teilweise einen erheblichen Anteil des Gehalts ein, so zum Beispiel wenn auch – oft mangelhafter – Wohnraum, wie ein Container, gestellt wird.

Teilweise haben Betroffene keine Arbeitsverträge, was wiederum zu Problemen mit den Leistungsbehörden führen kann, weil diese ohnehin häufig pauschal das Arbeitsverhältnis von als Rom*nja gelesenen Personen anzweifeln. So werden die Leidtragenden der ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse von den Leistungsbehörden sanktioniert und nicht etwa die dafür verantwortlichen Arbeitgeber*innen. Die Spirale antiziganistischer Diskriminierung wirkt sich in diesen Arbeitsverhältnissen auch auf die Wohnungssuche aus. Von Antiziganismus betroffene Menschen mit einem niedrigen Einkommen finden auf dem ohnehin angespannten Berliner Wohnungsmarkt schwer eine bezahlbare und lebenswerte Wohnung mit einem langfristigen Mietvertrag.

Viele Menschen erleben zusätzlich Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, werden von Kolleg*innen und Arbeitgeber*innen antiziganistisch beleidigt und/oder kriminalisiert. In diesem verschärften Abhängigkeitsverhältnis sind viele Menschen gezwungen, sich auf die ausbeuterischen Strukturen einzulassen. Für die Betriebe sind sie schnell austauschbar; bei Krankheit, Schwangerschaft oder anderen Verhinderungen werden Menschen fristlos gekündigt. Diese Hire-and-fire-Mentalität hat DOSTA vor allem während der Covid-19-Pandemie verstärkt beobachtet und dokumentiert, sie hält aber bis heute auf dem Berliner Arbeitsmarkt an. Auch im Jahr 2023 hat DOSTA wieder Vorfälle dokumentiert, in denen Menschen nach geleisteter Arbeit keinen oder einen geringeren Lohn als vereinbart erhalten haben. In den vergangenen Jahren wurde DOSTA immer wieder auf dubiose Jobangebote aufmerksam, in denen die vulnerable Situation der Arbeitssuchenden ausgenutzt wurde, indem eine angebliche Vermittlungsgebühr gefordert wurde und sich nach Zahlung dieser Gebühr das Angebot als Betrug herausstellte. Es wurde teils explizit nach Menschen aus Bulgarien oder Rumänien

gesucht, teilweise sogar ausdrücklich nach Rom*nja, die auch unter der rassistischen Fremdbezeichnung in Jobinseraten adressiert wurden.

In der DOSTA-Auswertung 2021/22 haben wir bereits darauf hingewiesen, wie stark die deutsche Wirtschaft seit der EU-Osterweiterung von bulgarischen und rumänischen Arbeitnehmer*innen profitiert hat.²³ Dem gegenüber stehen die oben genannten ausbeuterischen Strukturen, unter denen Rom*nja und so gelesene Menschen in Deutschland arbeiten müssen, während sie parallel dazu von Leistungsbehörden kriminalisiert und schikaniert werden, was auch auf dem politischen und medialen Diskurs zu angeblichem „Sozialleistungsmissbrauch“ und angeblicher „Armutswanderung“ zurückzuführen ist. Dieser Diskurs ist nicht nur menschenfeindlich und rassistisch, sondern steht auch im eklatanten Widerspruch zu den belegbaren Zahlen, welche die Bundesagentur für Arbeit sogar teilweise selbst erhebt.

Prekäre Arbeitsverhältnisse und niedrige Löhne verhindern die gesellschaftliche Teilhabe, führen zu weiteren antiziganistisch motivierten Ausschlüssen in allen Lebensbereichen. Es ist bewiesen, dass Migrant*innen aus Jobs mit schlechten Arbeitsbedingungen nur schwer in langfristige und sichere Beschäftigung finden.²⁴ Der Verlust eines Jobs, so prekär dieser auch sein mag, bedeutet für viele von Antiziganismus betroffenen Personen eine existenzielle Gefahr, welche den Verlust von Leistungen und der Unterkunft bedeuten kann.

²³ Vgl. Wolf (29.12.2021).

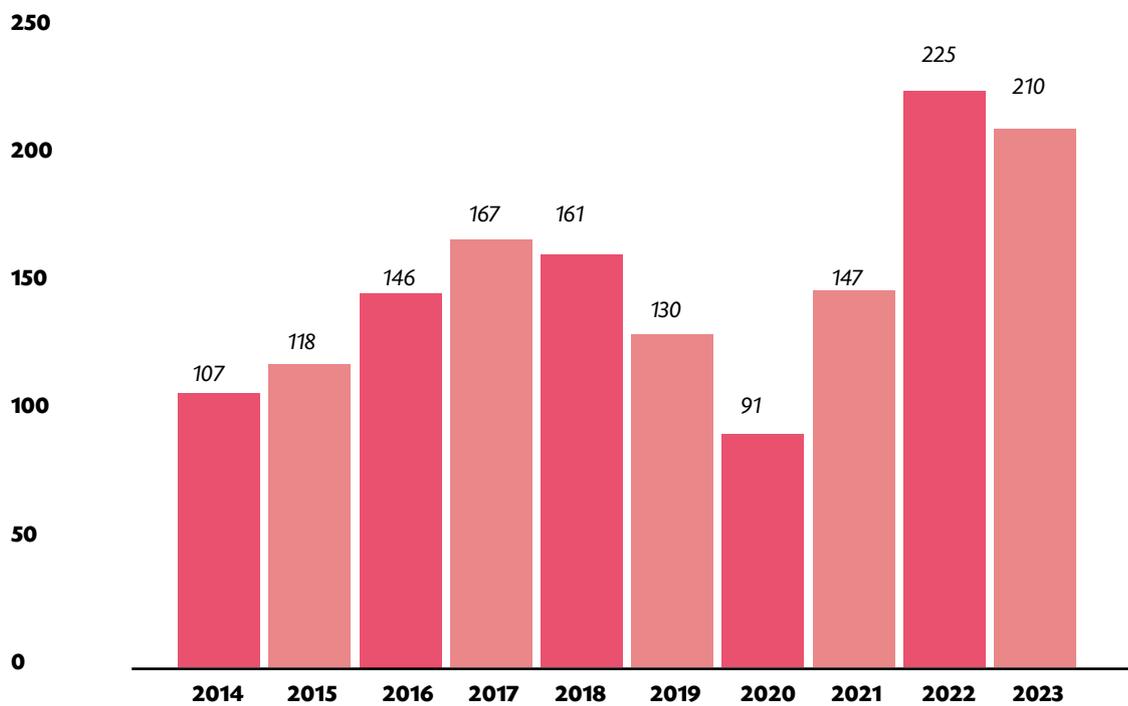
²⁴ Fittkau (21.3.2022).

Rückblick 10 Jahre Dokumentation



Factsheet

Entwicklung der Fallzahlen



1502 Vorfälle seit 2014

Allgemeiner Rückblick

Rückblick 2014 – 2018

In den letzten zehn Jahren hat sich politisch und gesetzlich vor allem für EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien zumindest auf dem Papier viel verändert.

Mit Beginn der Dokumentation antiziganistischer Fälle 2014, trat am 1. Januar 2014 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen in Kraft. In Deutschland wurden die damit in Kraft tretenden Rechte im Rahmen antiziganistischer Debatten um „Armutszuwanderung“ und „Sozialleistungsmissbrauch“ geführt. In Berlin im Speziellen fokussierten sich Medien in ihrer Berichterstattung auf die damals noch existierende „Cuvry-Brache“ und die dort lebenden obdachlosen Menschen, von denen rumänische Rom*nja von besonderem Interesse für ihre rassistische Kampagne waren. Das Jahr 2014 endete mit dem Beschluss der Einschränkung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Paragraf 2 FreizügigG/ EU-Recht) von arbeitssuchenden EU-Bürger*innen auf sechs Monate. Ausgenommen sollten diejenigen sein, die nachweislich auf Arbeitssuche waren und eine Aussicht auf Einstellung hatten.

Anfang 2015 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Rechtmäßigkeit, nicht erwerbstätige und nicht arbeitssuchende EU-Bürger*innen von Leistungen nach SGBII auszuschließen, um dann im Verlaufe des Jahres auch arbeitssuchende EU-Bürger*innen davon auszunehmen. Das Berliner Sozialgericht ging in diesem Jahr gegen einen Entscheid des Bundessozialgerichts vor, der EU-Bürger*innen mit einem verfestigten Aufenthalt ein Recht auf Sozialhilfe nach SGB XII zusprach. Dort hieß es, dass hilfsbedürftigen EU-Bürger*innen im Falle einer Rückkehr auf sichere staatliche Unterstützungsleistungen träfen, was zur Folge hatte, dass Anträge auf solche Leistungen im Eilverfahren verabschiedet und zu Ungunsten der Antragsteller*innen entschieden wurden. Auch Anträge auf Prozesskostenhilfe wurden vermehrt abgelehnt und so weitere Hürden in einem System der Ausschlüsse aufgestellt. Diese Restriktionen wurden im Folgejahr mit dem Ausschluss von arbeitssuchenden EU-Bürger*innen ohne ALG-1-Anspruch von jeglichen Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII perfektioniert. Zudem beschloss die Bundesregierung 2018 ein Gesetz „gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“, das EU-Bürger*innen von Kindergeldbezug unter bestimmten Bedingungen ausschließen sollte und somit die Familienkassen zum Weisungsempfänger der Ausländerbehörden machte.

Auch die Vertreibung und Räumung aus Berliner Grünanlagen und Parks, leere Versprechungen, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, als auch die antiziganistische Berichterstattung sind ein Kontinuum in den Jahresberichten. Ob im Tiergarten, Neukölln oder Kreuzberg, führende Bezirksbürgermeister*innen, wie Stephan von Dassel oder damals noch Franziska Giffey, stellten und stellen klar, dass gegen solche Niederlassungen in Grünanlagen mit aller Härte durchgegriffen wird, indem geräumt wird, wenn nötig auch nachts, und dass Busse für die Rückreise der Menschen bereitgestellt würden.

Zu solchen Räumungen gehörten außerdem Präzedenzfälle, die vor Gericht verhandelt wurden, die dem ebenfalls kontinuierlich genährten rassistischen Narrativ der sogenannten Clankriminalität folgen – ein Narrativ, dessen sich bis heute, auch nach den rassistischen Morden in Hanau oder dem NSU, Medien und Politik bedienen. Auch willkürliche Abschiebungen, wie 2016 nach der Besetzung des Mahnmals der ermordeten Sint*izze und Rom*nja im Tiergarten durch mehrere Roma-Aktivist*innen, sind Tagesgeschäft deutscher

Behörden und ein unaufhörliches Thema.

Einen weiteren besonderen Schwerpunkt, der sich von Beginn des Projekts bis heute ausmachen lässt, ist die sexistische und rassistische Diskriminierung von Frauen. Diese Mehrfachdiskriminierung zeigt sich nicht nur im Alltag anhand von auffallend herablassendem, rassistischem Verhalten gegenüber Frauen mit vermutetem Rom*nja-Hintergrund, sondern auch anhand von eugenischen Aussagen im Gesundheitswesen oder auch anhand von an weibliche Personen aus der Rom*nja-Community gerichteten Massen-DNA-Tests in Kriminalfällen, wie dem NSU oder einem Fall aus dem Jahr 2017, bei dem in einem Park in Lichtenberg ein totes Neugeborenes gefunden wurde.

Gerade behördliche Repressionen führen zu gesellschaftlichen Ausschlüssen, Armut, Abschiebung. Der Kontakt zu Leistungsbehörden war und ist im Zehnjahresrückblick für Rom*nja und als solche gelesene Menschen eines der größten Hindernisse zur Gleichberechtigung. Auch im Alltag und im öffentlichen Raum reichen die Angriffe von der verbalen Nutzung der rassistischen Fremdbezeichnung bis zu direkter physischer Gewalt und deren Androhung. Dass diese Gewalt und Repressionen immer noch möglich sind und scheinbar weitestgehend von einer Mehrheitsgesellschaft akzeptiert bis unterstützt werden, ist unter anderem auf die andauernde antiziganistische Berichterstattung deutscher Medien zurückzuführen, die ein solches Denken legitimiert.

Rückblick 2019 – 2024

Rom*nja oder dafür gehaltene Menschen erleben Ausschlüsse und Benachteiligungen in allen Lebensbereichen – im Behördenkontakt, auf dem Wohnungsmarkt, in der Gesundheitsversorgung etc. Nicht zuletzt sind politische Debatten und Medienberichte oft geradezu durchzogen von antiziganistischen Stereotypen. Mit der Zusammenfassung der letzten fünf Jahre möchten wir nicht nur für Antiziganismus sensibilisieren, sondern auch darauf aufmerksam machen, dass gerade in Krisenzeiten wie einer Pandemie oder im Krieg, Rom*nja und dafür gehaltene Menschen auch heute noch zu Sündenböcken gemacht werden. Zudem zieht der zunehmende Rechtsruck in Deutschland immer mehr restriktive Gesetzesänderungen nach sich, die vor allem auch Rom*nja betreffen und dafür sorgen, dass sie von den Versorgungssystemen ausgeschlossen und sogar abgeschoben werden.

Bereits in den vergangenen Broschüren berichteten wir von Asylrechtsverschärfungen, die vor allem Rom*nja oder dafür gehaltene Menschen aus dem Westbalkan und der Republik Moldau betreffen. So auch das sogenannte „Hau-ab-Gesetz“, welches 2019 als „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft trat.

Am 19. Februar 2020 erschoss ein 43-Jähriger an mehreren Tatorten in Hanau innerhalb von sechs Minuten neun Frauen und Männer aus rassistischen Motiven: Gökhan Gültekin, Sedat Gürbüz, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Hamza Kurtović, Vili Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar und Kaloyan Velkov. Der Täter handelte aus rassistischen Motiven. Der rassistische Terroranschlag in Hanau erschütterte die Gesellschaft. Im Februar 2024 jährte sich der schreckliche Anschlag zum vierten Mal und die genaue Aufklärung der Ereignisse und Umstände der Tat sind bis heute nicht vollständig geleistet. Unsere Gedanken sind bei den Opfern und ihren Hinterbliebenen.

Die Pandemiejahre 2020 und 2021 haben in Bezug auf Antiziganismus wie ein Brandbeschleuniger gewirkt. Während in verschiedenen osteuropäischen Ländern Roma-Siedlungen komplett abgeriegelt und teils von der Polizei bewacht wurden, wurden in Deutschland in mehreren Städten ganze Wohnblocks unter Quarantäne gestellt, nachdem es dort Covid-19-Infektionen gegeben hatte. Betroffen waren immer Häuser, die dafür bekannt waren, dass dort viele Rom*nja bzw. dafür gehaltene Menschen leben. Die Kommunikation war stark antiziganistisch geprägt.

Als im Februar 2022 der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine begann, flüchteten Millionen von Menschen aus dem Land, darunter auch Rom*nja. Bereits während der Flucht wurden Geflüchtete, die als Rom*nja gelesen wurden, mit Benachteiligung und Ausgrenzung konfrontiert. Ihnen wurde abgesprochen, »richtige« Geflüchtete zu sein. Diesen Diskurs haben wir bereits 2021 in Bezug auf Geflüchtete aus Moldau beobachtet: Ihnen wird kollektiv

eine Roma-Identität zugeschrieben und statt als schutzbedürftige Menschen werden sie als Bedrohung dargestellt und wahrgenommen.

Die Zahl der gemeldeten Vorfälle stieg in den letzten zehn Jahren fast jährlich an, wobei das Dunkelfeld wahrscheinlich viel höher liegt. Mit über 200 Vorfällen in den letzten zwei Jahren (2022 und 2023) hat die Erfassung durch die Dokumentationsstelle Antiziganismus Dosta/Mia Berlin einen Höchststand erreicht. Die aktuelle politische Situation und der immer lauter werdende Rechtsruck spiegeln sich immer mehr in den Fallzahlen.

10 Jahres Rückblick nach Lebensbereichen

Kontakt zu Leistungsbehörden

DOSTA hat sich vor allem aufgrund der in unserer Sozialen Beratungsstelle dokumentierten Diskriminierungsvorfälle gegenüber Menschen aus Bulgarien und Rumänien gegründet. Diese Menschen hatten vor allem in Kontakt mit unterschiedlichen Leistungsbehörden immer wieder Antiziganismus erfahren. Seither findet ein ethnisierender und kriminalisierender Umgang mit Migrant*innen aus Rumänien und Bulgarien statt, dessen antiziganistischer Gehalt vor allem an den politischen und medialen Debatten nach der EU-Osterweiterung ablesbar ist. Hier wurde und wird von „Armutszuwanderung“ und „Sozialleistungsmissbrauch“ gesprochen, wenn es um Menschen aus diesen Herkunftsländern geht. Im Laufe der Jahre wurden von behördlicher Seite immer mehr solcher Codes oder Chiffren für Rom*nja gefunden und genutzt, früher wurde auch häufiger die rassistische Fremdbezeichnung seitens der Behörden benutzt. Spätestens seit der Verbreitung der Internen Arbeitshilfe 2018 (siehe Leistungsbehörden 2023) wissen wir, dass die behördlichen Praxen wie z. B. die Antragsannahmeverweigerung aufgrund fehlender Deutschkenntnisse, die Anforderung irrelevanter Unterlagen sowie die pauschale Ablehnung auf Antiziganismus beruhen, welcher sich auch in diskriminierenden Äußerungen und abwertenden Kommentaren mit sozialchauvinistischem, wohlfahrtchauvinistischem, kriminalisierendem oder kulturalisierendem Gehalt äußert. Zwar wurden die Passagen, die explizit bulgarische und rumänische Staatsangehörige erwähnen, gestrichen, jedoch werden diese Gruppen weiterhin kriminalisiert. An den behördlichen Schikanen hat sich de facto für Betroffene nichts verändert, bis auf die Tatsache, dass diese Diskriminierungen subtiler geworden sind. Die meisten dokumentierten Fälle betreffen

den Kontakt mit dem Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit, aber auch mit der Familienkasse, der Sozialen Wohnhilfe und dem LAF.

Bildung

Antiziganismus im Bildungsbereich war von jeher neben »Kontakt zu Leistungsbehörden« und »Alltag und öffentlicher Raum« der Bereich mit den am meisten gemeldeten Vorfällen. Kinder und Jugendliche mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund erleben an Berliner Schulen immer wieder eine deutliche Bildungsbenachteiligung. Diese geht einher mit teilweise täglicher physischer und oder psychischer Gewalt wie Diskriminierung, rassistischem Mobbing. Ausschlussmechanismen und Exklusion äußern sich in der Vergabe bzw. Nicht-Vergabe von Schulplätzen. Die gewaltvollen Erfahrungen können dazu führen, dass Kinder der Schule fernbleiben, während sich Lehrkräfte und Schulleitungen der Verantwortung entziehen und den Familien selbst die Schuld für eine „Schuldistanziertheit“ geben und diese kulturalisieren, statt selbst aktiv gegen Diskriminierung an ihrer Schule vorzugehen und in akuten Fällen zu intervenieren. Bis heute hat sich an dieser Täter-Opfer-Umkehr kaum etwas geändert, es fehlen nach wie vor niedrigschwellige, vertrauenswürdige und rassismuserfahrene Beschwerdestellen mit tatsächlicher Handlungsmacht. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass es in Berlin engagierte Sozialarbeiter*innen, Mediator*innen und Zeug*innen gab und gibt, die nicht nur für DOSTA wichtige Meldequellen darstellen, sondern sich für viele junge Menschen einsetzen.

Alltag und öffentlicher Raum

In den letzten 10 Jahren lässt sich besonders im Lebensbereich »Alltag und öffentlicher Raum« ein klarer Anstieg antiziganistischer Vorfälle beobachten. Dazu gehören Beleidigungen und tätliche Angriffe im öffentlichen Personennahverkehr, auf der Straße, in Restaurants oder auch nicht adressierte Vorfälle, beispielsweise an Gedenkortern. Eine Konstante in diesem Bereich ist die rassistische Propaganda durch Neonazis und/oder rechte Parteien, die sich über Drohbriefe, Aufkleber, Graffiti, explizit antiziganistische Wahlkampfplakate oder Massenbriefwurfsendungen zeigt. Ein großer Teil antiziganistischer Beleidigungen im öffentlichen Raum kommt aus und wird insbesondere von der Mehrheitsgesellschaft getragen. So zeigt die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022, dass antiziganistische Einstellungen in der deutschen Dominanzgesellschaft immer noch unwidersprochen bleiben und virulent sind. Nicht zuletzt stellt die Verwendung der rassistischen Fremdbezeichnung für viele Menschen in der Dominanzgesellschaft immer noch kein Problem dar. Daran anschließend hat DOSTA 2022 die Erscheinungsform der »Relativierung/Leugnung von Antiziganismus« mit aufgenommen, die nicht nur die Verharmlosung der Verwendung der rassistischen Fremdbezeichnung reflektiert, sondern auch die Annahme, Sint*izze und Rom*nja seien selbst schuld an ihrer Diskriminierung – unter anderem auch an ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten und dem an ihnen verübten Genozid.

Soziale Arbeit (seit 2022)

Den Lebensbereich »Antiziganismus in der Sozialen Arbeit« haben wir zwar erst 2022 in das DOSTA-Kategoriensystem aufgenommen, seit Bestehen des Vereins haben wir dennoch insbesondere durch die Anlauf- und Beratungsstelle von Amaro Foro e. V. tiefe Einblicke in diesem Bereich gewinnen können.

Die Soziale Arbeit war immer wieder von den aktuellen politischen und medialen Debatten geprägt, was auch die kommunalen Aufträge und Erwartungen an die Soziale Arbeit beeinflusste. Während 2011 bis 2014 die Fachdiskussionen sich rund um vermeintliche »Armutzuwanderung aus Südost Europa« drehten, oft auch direkt als »Roma-Zuwanderung« etikettiert, ging es ab 2015 im Berufsfeld um andere Themen. Bis Anfang 2022, als viele ukrainische Staatsbürger*innen nach dem russischen Angriff Schutz in Deutschland suchten. Bekannte antiziganistische Narrative in der Profession zeigten sich wieder vermehrt.

Grundsätzlich finden sich diese, unverändert im Laufe der Zeit, sowohl in Aussagen von Sozialarbeiter*innen als auch in sozialarbeiterischen Maßnahmen und in dem Umgang mit den Menschen. Zum einen wird das berufliche Handeln stark von Othering geprägt, sodass Menschen, die als Rom*nja gelesen werden, als Hard-to-reach-Klientel bezeichnet werden, da sie angeblich anders als die anderen seien. Zum anderen wird versucht, diese vermeintliche Andersartigkeit mit einer »Rom*nja-Kultur« zu erklären, die nicht selten auch exotisiert wird.

Die Kulturalisierung bleibt also im Kern antiziganistischen Handelns in der Sozialen Arbeit bestehen. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch das Berufsfeld und führt dazu, dass fachliches Denken von defizitorientierten Herangehensweisen und Störungen bestimmt wird.

Neben Unterstellungen wie Unverantwortlichkeit, Kriminalität, Sorglosigkeit und dem Vorwurf, Menschen würden nicht die Wahrheit sagen, etc., sind Bewertungen und Fremdbestimmungen Alltag in der Sozialen Arbeit. Diese prägen einerseits die Qualität der Leistung und verletzen andererseits berufsethische Grundprinzipien wie Beteiligung, Selbstentscheidung, Ermächtigung usw.

Weiterhin unverändert in der sozialarbeiterischen Praxis, insbesondere innerhalb der Mainstreamangebote, bleibt zudem die Tendenz, die Verantwortung abzugeben. Ausgehend von dem oben genannten Fokus auf Differenzen, werden als Rom*nja gelesene Klient*innen oft lieber an Selbstorganisationen verwiesen. Neben Sprachbarrieren werden immer wieder auch fehlende Fachkenntnisse von Fachkräften als Grund genannt. Ob diese aber in den Selbstorganisationen vorhanden sind, erscheint irrelevant, die Hauptsache scheint zu sein, dass es sich um denselben »Kulturkreis« handelt.

Selbstorganisationen mit niedrigschwelligen sozialarbeiterischen Angeboten auf Augenhöhe sind nicht nur deshalb weiterhin notwendig, sondern auch, weil diese in der Regel durch ihre fachlichen Kompetenzen einer erneuten Segregation entgegenreten.

Die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Position als Mensch und darüber hinaus mit der Position und Rolle der Profession sind daher unabdingbar. Solange Gleichbehandlung, Augenhöhe und Respekt nur Konzepte bleiben, aber nicht wirklich gelebt werden, wird auch die Soziale Arbeit weiterhin rassistische Stereotype eher bekräftigen.

Wohnen

Rassismus/Antiziganismus auf dem Wohnungsmarkt ist ein sich durch die letzten zehn Jahre der DOSTA-Dokumentation durchziehendes, wachsendes Problem. Nach wie vor profitieren Vermieter*innen von der Not wohnungssuchender Menschen auf dem extrem angespannten Berliner Wohnungsmarkt. Gerade Menschen mit tatsächlichem oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund sind oft gezwungen, in maroden, von Vermieter*innen vernachlässigten Immobilien zu Mieten in horrender Höhe zu wohnen. Antiziganistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt reicht von Vermietungsverweigerung aufgrund fehlender Deutschkenntnisse, informellen Vermietungspraktiken, willkürlichen Kündigungen von Mietverträgen, dem Framing sogenannter »Problemimmobilien« über rassistisches Mobbing in bestehenden Mietverhältnissen durch Nachbar*innen zu trickbetrügerischen Methoden, die schlussendlich zu Räumungen von ganzen Häusern führen, in denen oft Menschen mit fremd- oder selbstzugeschriebenem Roma-Hintergrund wohnen. Eine nicht selten daraus resultierende unfreiwillige Obdachlosigkeit, die eigentlich vom Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) oder nach SGB XII, unabhängig vom Sozialleistungsbezug, abgedeckt werden sollte, ist ein unsere Klient*innen häufig begleitendes Problem. Während der Pandemie war zu beobachten, dass diese, wenn auch temporäre Lösung, als Leistung automatisch verlängert wurde, danach diese Leistung aber für Menschen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, schnell beendet wurde. Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit und der damit einhergehende Druck vom Sozialamt oder dem

Jobcenter schüren eng miteinander verbundene existenzielle Ängste. Das Ausmaß der systematischen Diskriminierung erstreckt sich somit über verschiedene Lebensbereiche. Davon sind weiterhin vor allem EU-Migrant*innen aus Bulgarien und Rumänien betroffen. Ganz allgemein lässt sich für die letzten zehn Jahre festhalten, dass auch der Zugang zu und die Situation in Berliner Unterkünften katastrophal geblieben ist.

Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz

In den letzten zehn Jahren lässt sich im Lebensbereich »Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz« neben ungerechtfertigten Maßnahmen seitens des Ordnungsamtes, insbesondere gegenüber obdachlosen Menschen, oder Verweigerungen von Leistungen seitens der Gerichte vor allem ein großer Bereich ausmachen, der unverändert geblieben ist und einen massiven Einschnitt in das Leben von Rom*nja und als solchen gelesenen Personen darstellt – der Kontakt zur Polizei. Am häufigsten wurden DOSTA ungerechtfertigte Maßnahmen im Bereich Räumungen, Racial Profiling und die damit verbundenen rassistischen Zuschreibungen und kriminalisierenden Unterstellungen oder auch physische Angriffe und brutales Vorgehen gegen Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund während Polizeieinsätzen gemeldet. Auch die Verbreitung von antiziganistischen Wissensbeständen, wie das Narrativ der sogenannten Clankriminalität, sind Strategien der Ordnungsbehörden, Rom*nja und als solche gelesene Menschen zu kriminalisieren und zu diffamieren. DOSTA macht seit mehreren Jahren auf dieses in historischer Tradition der Behörden stehende Pseudowissen aufmerksam. Dazu gehören auch Datenerfassungen und die Erhebung von ethnischer Zugehörigkeit, die ihren Ursprung im Nationalsozialismus haben und eine Grundlage für die Verfolgung und Ermordung von Rom*nja und Sinti*zze waren und vom Justiz- und Ordnungsapparat der Bundesrepublik übernommen wurden. Die Folgen davon sind unter anderem ein allgemeines Misstrauen der Communities gegenüber den Behörden und auf der anderen Seite eine kontinuierliche Untätigkeit und ein Nicht-ernst-Nehmen der Betroffenen.

Zugang zu medizinischer Versorgung

Für die letzten zehn Jahre lässt sich im Lebensbereich »Zugang zu medizinischer Versorgung« vor allem der unverändert erschwerte Zugang zu den gesetzlichen Krankenkassen hervorheben, der von europarechtswidrigen internen Anweisungen und restriktiven EU-Vorschriften sowie Sonderanforderungen dieser bestimmt ist. Auch die antiziganistische Diskriminierung seitens des Ärzt*innen- und Pflegepersonals ist nicht nur in den DOSTA-Statistiken, sondern auch bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als fortwährendes Problem dokumentiert. Betroffene erleben Ablehnungen von Behandlungen, herabwürdigende, oft eugenische und kulturalisierende Äußerungen oder auch ein Vorenthalten von relevanten Informationen aufgrund von übergangenen Sprachbarrieren. Grundsätzlich lässt sich eine Kontinuität in allen von Beginn an dokumentierten Erscheinungsformen in diesem Bereich feststellen.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

In diesem Lebensbereich wurden seit Projektbeginn immer wieder Fälle der Verweigerung eines Vertragsabschlusses durch Mobilfunkanbieter, der Verweigerung der Kontoeröffnung durch Banken und der Zutrittsverweigerung zu Geschäften gemeldet. Kriminalisierende Unterstellungen, wie die des angeblichen Diebstahls, in Geschäftskontexten waren und sind für als Rom*nja gelesene Personen Realität. In all den Jahren haben diverse Banken Kund*innen die Eröffnung eines Kontos verweigert. Obwohl 2016 das »Zahlungskontengesetz« (ZKG) in Kraft trat, demzufolge jede*r Verbraucher*in auch ohne festen Wohnsitz ein Konto eröffnen kann, ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bankkonten für Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund auch nach dem ZKG bis heute nicht gewährleistet. Zwar besteht die Möglichkeit, Ansprüche im Sinne des »Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz« (AGG) geltend zu machen, wenn Güter oder Dienstleistungen aus antiziganistischen Gründen vorenthalten werden. Den Rechtsweg nehmen die Betroffenen jedoch selten auf sich.

Arbeitswelt

In der Arbeitswelt erleben Rom*nja und so gelesene Arbeitnehmer*innen immer wieder antiziganistische Beleidigungen durch Vorgesetzte und Kolleg*innen, Kriminalisierung und Ausbeutung. Einschlägige Niedriglohnbranchen nutzen die Notsituation der Menschen aus, es kam und kommt immer wieder zu Verstößen gegen das Arbeitsrecht. Ausbeuterische und erpresserische Praktiken wie Drohungen mit Nichtbezahlung, Kündigung, körperliche Gewalt oder Kündigung bei Arbeitsunfällen, Krankheit und Schwangerschaft wurden seit Projektbeginn dokumentiert. Die Covid-19-Pandemie hat die Lage zusätzlich verschärft und es kam zu Massenkündigungen, die sich existenzbedrohlich auswirkten. Aus der berechtigten Angst, die – wenn auch prekäre – Arbeitsstelle zu verlieren, lehnten Betroffene Interventionsangebote meist ab.

***Beitrag zu
institutionellem
Antiziganismus***



Von Tobias Neuburger
Zentrum für Antisemitismusforschung

Schuldabwehr und Sprachversteckspiele: Lernprozesse des demokratischen Antiziganismus

Die Demokratie ist eine voraussetzungsvolle und wie der Sozialphilosoph Oskar Negt nicht müde wurde hervorzuheben, „die einzige Staatsform, die gelernt werden muss“²⁵. Eine Demokratie, deren Verfassung mehr ist als ein „bloßes Stück Papier“, ist daher ohne eine politisch urteilsfähige Öffentlichkeit undenkbar – denn nur eine solche Öffentlichkeit ermöglicht und bereitet den Boden „für gesellschaftliche Lernprozesse, die wirkliche Autonomie und Freiheit begründen“²⁶ könnten. Die Geschichte und die historischen Katastrophenerfahrungen des 20. Jahrhunderts verweisen jedoch mit Nachdruck auf die beiden miteinander verknüpften Sachverhalte, wie gefährdet und wie unvollendet eine an Emanzipationsidealen orientierte demokratische Öffentlichkeit ist – davon zeugen nicht zuletzt die schrittweise Landnahme der politischen Reaktion, postfaschistischer Kräfte in ganz Europa und einer völkischen Bewegung im Land der Shoah.

Die bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte kann als eine Geschichte der Demokratisierung der Demokratie erzählt werden. Doch zugleich verweist der postnazistische Antiziganismus – im Verbund mit anderen Ressentiments und Ungleichwertigkeitsideologien – durchaus auf die Grenzen einer demokratischen Gesellschaftsordnung, die in erster Linie der Form und weniger dem Inhalt nach als eine solche zu bezeichnen ist. Peter Widmann hat die Entwicklungslinien der nachkriegsdeutschen Politik gegenüber der Minderheit als einen demokratischen Lernprozess und „langen Abschied vom Feindbild ‚Zigeuner‘“²⁷ beschrieben. Demgegenüber lässt sich jedoch einwenden, dass diese Entwicklung vielmehr auch als eine demokratische Transformation des Antiziganismus – d.h. also als demokratischer Lernprozess besonderer Art – begriffen werden kann.

Postnazistischer Schuldabwehr-Antiziganismus

Denn der postnazistische Antiziganismus, wie er im bürokratischen Apparat, den Amtsstuben und Sicherheitsbehörden der jungen Bundesrepublik nach- und fortwirkte, hatte sich in Anbetracht von Auschwitz, der militärischen Niederlage der deutschen Volksgemeinschaft und der neuen gesellschaftlichen Machtkonstellationen durchaus verändert. Kennzeichen blieb bis in die 1980er Jahre²⁸ hinein eine „eigenartige Kompromissbildung“²⁹, die – im Einklang mit der offiziellen Ächtung des Rassismus – aus einer vordergründigen Anerkennung, bei gleichzeitiger Abwehr der Schuldverstrickung und Bagatellisierung des an den europäischen Sinti und Roma begangenen Unrechts bestand. Diese „paradoxe Mischung“³⁰ ermöglichte die Identifizierung mit den westlichen Siegermächten, ohne zugleich auf die narzisstische Identifizierung mit dem beschädigten nationalen Kollektiv und der eigenen Geschichte verzichten zu müssen. Diese Melange bildete in den ersten Nachkriegsjahrzehnten das politisch-psychologisch Fundament eines demokratischen Antiziganismus, der sich bereits unmittelbar mit der Gründung der Bundesrepublik in das demokratische Gewand öffentlicher Sprachversteckspiele einzuhüllen begann.

Da in der einschlägigen zeithistorischen Forschung üblicherweise die These vertreten wird, dass der NS-Genozid an den Sinti und Roma in der postnazistischen Tätergesellschaft keine nennenswerten Scham- und Schuldgefühle hervorrief, blieb auch die damit verknüpfte Frage unterbeleuchtet, ob sie durch eine spezifische Schuldabwehrynamik gekennzeichnet war, die – in Anlehnung an den Begriff des sekundären Antisemitismus³¹ – als sekundärer Antiziganismus bezeichnet werden könnte. Inwiefern antiziganistische Ressentiments in der Tat „zur Rationalisierung von Schuldabwehr“³² in Anschlag gebracht werden, hat Hannah Eitel am Gegenstand der geschichts- und erinnerungspolitischen Debatte zur Errichtung eines zentralen Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma herausgearbeitet.

Sekundärer Antiziganismus ist aber keineswegs nur für die jüngere Geschichte, sondern bereits für die Frühgeschichte der Bundesrepublik nachweisbar. So konstatierten Polizeibehörden in den frühen 1950ern nicht einfach nur unter Rückgriff auf tradierte Wissensbestände, dass „inzwischen [...] die Kriminalität dieser Personengruppe wieder recht bedenkliche Formen

²⁵ Oskar Negt, Politische Bildung ist die Befreiung der Menschen, in: Klaus-Peter Hufer et al. (Hrsg.), Positionen der politischen Bildung 2. Ein Interviewbuch zur außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung, Schwalbach/Ts. 2004, S. 196-213, hier S. 197.

²⁶ Oskar Negt, Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform, Göttingen 2010, S. 216.

²⁷ Peter Widmann, Der lange Abschied vom Feindbild „Zigeuner“. Kommunale Minderheitenpolitik und gesellschaftlicher Wandel in der Bundesrepublik, in: Oliver von Mengers (Hrsg.), Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 165-184.

²⁸ Im Zuge der gesellschaftlichen Transformationsprozesse des wiedervereinten Deutschlands haben sich auch die für den Antiziganismus bestimmenden Koordinaten verändert. Auf die diesbezüglichen Formwandlungen und Schuldabwehrkonstellationen kann hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.

²⁹ Wolfram Stender, Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945. Zur Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis, Wiesbaden 2016, S. 1-50, hier S. 12.

³⁰ Gilad Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, S. 223.

³¹ Peter Schönbach, Reaktionen auf die antisemitische Welle im Winter 1959/1960, Frankfurt a. M. 1961, S. 23.

³² Hannah Eitel, Porrajmos und Schuldabwehr. Zum Antisemitismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft, in: Wolfram Stender (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis, Wiesbaden 2016, S.189-210, hier S. 196.

angenommen“ habe, sondern sie diagnostizierten vielmehr „eine vollkommen neue Situation“, da „ein beträchtlicher Teil der Landfahrer (Zigeuner) als rassistisch verfolgte in besonderen Schutz genommen“ worden sei. Insbesondere Haftentschädigungsleistungen an überlebenden Sinti und Roma würden die kriminalpolizeiliche Gefahrenabwehr vor erhebliche Herausforderungen stellen, da sie diese Kompensationszahlungen in ihre Motorisierung investiert und nun „in schneller Beweglichkeit“ auch über Ländergrenzen hinweg als „motorisierter Verbrechertyp“ in Erscheinung träten.³³

Auch im Falle des NS-Genozids an den Sinti und Roma Europas kann also durchaus ein Schuldabwehrzusammenhang diagnostiziert werden – auch wenn sich dieser von jenem in Bezug auf die Shoah unterscheidet. Das Beispiel aus dem polizeilichen Sicherheitsapparat verdeutlicht, dass es sich dabei keineswegs nur um einen „Antiziganismus nach Auschwitz“ handelt, „der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Auswirkungen der Verfolgungsgeschichte nicht anerkannt“³⁴ und missachtet würden. Es deutet demgegenüber vielmehr auf den darüber hinausgehenden Sachverhalt hin, dass auch der sekundäre Antiziganismus eine spezifische Verschwörungserzählung³⁵ beinhalten kann. Während sich der sekundäre Antisemitismus dahingehend auszeichnet, dass in ihm das antisemitische Verschwörungsphantasma in der Form einer abstrakten, weltumspannenden und „gegen deutsche Identität“ gerichteten jüdischen Allmacht „der Erinnerung und der Opfer“³⁶ ausdrückt, finden sich auch im sekundären Antiziganismus offensichtlich Spuren einer Verschwörungserzählung, die jedoch auf der lebensweltlichen Ebene unmittelbarer Begegnungen verortet wird und als leibhaftige wie auch überörtliche Plage „fahrender Täter“ und grenzüberschreitender „Einschleichdiebstähle“³⁷ von Holocaust-Überlebenden imaginiert wird.³⁸

Antiziganistische Umwegkommunikation und Sprachversteckspiele

Den demokratischen Antiziganismus, wie er nach 1945 in unterschiedlichen Formwandlungen³⁹ in Erscheinung tritt, kennzeichnen Strategien öffentlicher Umwegkommunikation und verworrene Sprachversteckspiele. Die sprachlichen Zeichen zur Benennung des antiziganistischen Feindbildes haben sich im Verlaufe der Nachkriegsjahrzehnte immer wieder verändert. Besonders eindrücklich lässt sich dieser Transformationsprozess am Beispiel des polizeilichen Sicherheitsapparates nachzeichnen. So wurde die 1899 bei der bayerischen Polizei eingerichtete „Zigeunerzentrale“, die im Nationalsozialismus zur „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ ausgebaut wurde, nach dem Zweiten Weltkrieg als „Landfahrerstelle“ wiedergegründet.

Dass es sich bei dieser Umbenennung lediglich um ein antiziganistisches Sprachversteckspiel handelte, um den Normen der neuen demokratischen Gesellschaftsordnung zumindest in der öffentlichen Kommunikation Rechnung zu tragen, war den zeitgenössischen Beobachtern durchaus bewusst. In einem damaligen Zeitungsbericht anlässlich des ministeriellen Gesetzesentwurfs einer „Landfahrerordnung“, der dem bayerischen Ministerrat und dem Landtag vorgelegt werden sollte, wurde das offene Geheimnis in einem Kommentar der Süddeutschen Zeitung prägnant und bis ins letzte Detail ausbuchstabiert:

„Und dann kam die ‚Endlösung‘ der Zigeunerfrage. Seitdem nehmen die Beamten den Ausdruck [...] nicht mehr gerne in den Mund [...]. Aus den Zigeunern sind die ‚Landfahrer‘ geworden [...].“⁴⁰

Es ist wohl kein Zufall, dass hier das Wort „Landfahrer“ in Anführungszeichen gesetzt wird und so also auch dem letzten Unwissenden begreiflich werden muss, dass es sich ohnehin nur um eine Deckbezeichnung handelt, in der Absicht nicht die offene Konfrontation mit den westlichen Siegermächten zu riskieren, die noch vor der Gründung der Bundesrepublik als Militärregierung die einschlägige Sondergesetzgebung einkassiert hatte.

Ressentiments werden in erster Linie – aber nicht nur – mithilfe von sprachlichen Zeichen kommuniziert. Doch auch wenn ein bestimmtes Wort aus der Mode der Zeit fällt, im Sprachgebrauch tabuisiert wird und womöglich ganz verschwindet, so bedeutet das keineswegs notwendigerweise, dass die mit

³³ Alle Zitate aus Immanuel Baumann et al., Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 257 f.

³⁴ Astrid Messerschmidt, Systematische und historische Aspekte des Antiziganismus (unveröffentl. Manuskript), o. O. 2012, S. 4, https://aufruf-gegen-abschiebung.de/wp-content/uploads/2012/01/Messerschmidt-Antizig_Aspekte1.pdf, Zugriff am 23.6.2024

³⁵ Dass auch der moderne Antiziganismus eine Art Verschwörungstheorie beinhaltet, die im Gegensatz zum antisemitischen Welterklärungsprogramm auf der Ebene von Alltag und Lebenswelt als Verschwörung ubiquitärer Kleinkriminalität und leibhaftige Plage konstruiert wird, habe ich an anderer Stelle herausgearbeitet. Siehe Tobias Neuburger, „Daß beide zwei ganz verschiedene Völker sind“. Zum Verhältnis von Antisemitismus und Antiziganismus, in: sans phrase. Zeitschrift für Ideologiekritik, 2015, H. 7, S. 63-70, hier S. 66 ff.

³⁶ Lars Rensmann, Demokratie und Judenbild. Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2004, S. 171.

³⁷ Baumann et al., Schatten der Vergangenheit, S. 257.

³⁸ Hannah Eitel (Porrajmos und Schuldabwehr, S. 202) diagnostiziert explizit keinen vergleichbaren Sachverhalt.

³⁹ Siehe hierzu insbesondere Stender, Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945.

⁴⁰ Süddeutsche Zeitung, 23.2.1952

ihm verbundenen Ideen, Vorstellungen und Bedeutungen gleichermaßen von der Bildfläche verschwinden. Sie können im Gegenteil auch durch veränderte sprachliche Zeichen weitergetragen werden.⁴¹

Neutrale Containerbegriffe und situationspezifische Stigmata

Vergleichbare Taschenspielertricks, offen antiziganistische Benennungspraktiken zu kaschieren, durch unverdächtigere Wörter zu ersetzen oder mit noch unverdächtigeren Akronymen zu codieren, prägen öffentliche Kommunikationsstrategien und behördliches Alltagshandeln bis heute. Wie in der jüngeren Antiziganismusforschung insbesondere anhand von Mediendiskursanalysen⁴² im Zusammenhang mit migrationsbezogenen Antiziganismus aufgezeigt wurde, ist die Kommunikation antiziganistischer Bedeutungsgehalte keineswegs auf die Verwendung unmittelbar bedeutungstragender Stigma wie „Roma“ oder „Sinti“ angewiesen. Im Zuge von öffentlichen Lernprozessen können situationspezifisch auch Wörter wie „Sozialtourist“, „Armutszuwanderer“, „Osteuropäer“ oder „Rumäne“ und selbst scheinbar vollkommen neutrale Kategorien wie „EU-Bürger“ oder „Zielgruppe“ zum bedeutungstragenden Stigma avancieren.

Im Kern handelt sich hierbei um sprachliche Versteckspiele: Während sich die sprachlichen Zeichen verändern, bleibt das dahinter liegende Konzept und sein Bedeutungsgehalt mit einem antiziganistisch strukturierten Erfahrungswissen verknüpft und kann so auch in neuen Worten, Umschreibungen und Umwegkommunikationen erhalten bleiben. Wie das funktioniert, habe ich gemeinsam mit Christian Hinrichs im Rahmen einer Studie zum institutionellen Antiziganismus in der kommunalen Praxis, die wir für die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) durchgeführt haben, näher beleuchtet.⁴³ Da wir dort die Regeln dieses Sprachversteckspiels anhand des von uns erhobenen empirischen Materials untersuchen wollten, haben wir in der Interviewführung großen Wert darauf gelegt, selbst keine ethnizierenden Begriffe in die Gespräche und das untersuchte Feld einzuführen, die dort womöglich gar nicht vorhanden und bedeutungstragend sind. Auf diese Weise konnten wir empirisch die Fragen bearbeiten, inwiefern der kommunale Armutszuwanderungsdiskurs durch antiziganistische Wissensbestände strukturiert ist und mit welchen Zeichen die entsprechenden Bedeutungsgehalte kommuniziert werden.

Die einschlägigen Sprachregelungen treten in dem von uns erhobenen empirischen Material deutlich hervor und wurden in wenigen Interviews, die wir mit kommunalen Akteuren geführt haben, auch explizit thematisiert. Da es „immer noch [diese] Bilder in den Köpfen“ gebe, so führte beispielsweise eine städtische Leitungskraft aus, sei es letztlich unerheblich, welche Stigma-Kategorien benutzt würden, „ob ich das jetzt Zigeuner oder Roma nenne“.⁴⁴ Bezugnehmend auf ihre berufliche Alltagserfahrung beschreibt die Leitungskraft, dass innerhalb der Stadtgesellschaft unterschiedliche, scheinbar neutrale Containerbegriffe im Umlauf seien, die situativ den Bedeutungsgehalt des Stigmas „Roma“ transportieren könnten. Es sei aber nicht immer ganz einfach festzustellen, über wen gesprochen werde, denn „hinter die Stirn, da kann man nicht gucken“.⁴⁵ In der kommunalen Pressberichterstattung, in alltäglichen Begegnungen („wenn sie mit Anwohnern oder Nachbarn oder so sprechen“) oder in „irgendwelchen Bezirksratssitzungen“ sei es „schon sehr verbreitet“, dass das Stigma „Roma“ offen kommuniziert werde.⁴⁶ Demgegenüber stelle sich der Sachverhalt „innerhalb der Stadtverwaltung“ etwas anders dar: Dort „spricht das zumindest keiner offen aus“.⁴⁷

Die erwähnte Gesprächsführung führte bei unseren Interviewpartnern immer wieder zu Irritationen, die daher rührten, dass diese sich nicht sicher waren, ob wir dieselbe Sprache sprachen. Um ein sprachliches Einvernehmen in diesen Interviewsituationen herzustellen, sahen sich unsere Gesprächspartner daher immer wieder veranlasst, die Regeln des Sprachversteckspiels offen zu legen – um so ein Einverständnis darüber herzustellen, wer in der jeweiligen Kommunikationssituation tatsächlich gemeint ist. Auf diese Weise wurden Umwegkommunikationen brüchig und die hinter den vermeintlich neutralen Wortsubstituten („Armutszuwanderer“, „Südosteuropäer“, „Rumänen“ etc.) liegenden Bedeutungsgehalte offen kommuniziert. So bekundet beispielsweise ein städtischer Mitarbeiter zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Interviews: „Wir sprechen über Rumänien und Bulgarien und ich habe Roma im Kopf“.⁴⁸

⁴¹ Siehe grundlegend hierzu Colette Guillaumin, Zur Bedeutung des Begriffs „Rasse“, in: Nora Räthzel (Hrsg.), Theorien über Rassismus, Hamburg 2000, S. 34–42.

⁴² Siehe exemplarisch Markus End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation, Heidelberg 2014.

⁴³ Tobias Neuburger und Christian Hinrichs, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt, Wiesbaden 2023.

⁴⁴ Interview B102, Z. 538 f.

⁴⁵ Interview B102, Z. 574

⁴⁶ Interview B102, Z. 574 ff.

⁴⁷ Interview B102, Z. 572 ff.

⁴⁸ Interview B118, Z. 1465 ff.

Und wenig später im Gesprächsverlauf ergänzt er von den verschlungenen Pfaden der eigenen Umwegkommunikation zunächst etwas desorientiert: „Ich betrachte das immer als Auftrag, immer wieder darauf hinzuweisen, immer, immer wieder, es nicht, äh, ähm, mit, mit den Begriffen der Rom/ des rumänischen und bulgarischen, äh, EU-Bürgers, äh, in Verbindung zu bringen. [...] Es sind nämlich keine Rumänen über die hier gesprochen wird. (...) Das sind Roma, über die hier gesprochen wird und das ist eine verklausulierte Form.“⁴⁹ Mitunter werden die Regeln solcher Umwegkommunikationen auch durch lustvoll inszenierte Tabubrüche sichtbar. So bemängelte beispielsweise eine Führungskraft aus einer kommunalen Leistungsbehörde Sprachtabus, die es verunmöglichen würden, das eigentliche Problem klar und deutlich beim Namen zu nennen: „Wie sagt man denn mittlerweile politisch korrekt zu Menschen, zu denen ich früher immer Sinti und Roma sagen durfte? (lacht)“⁵⁰

Darüber hinaus erweist sich auch ein gewundenes Bemühen um Differenzierung zwischen vermeintlich „guten“ und „problematischen“ Personenkreise unter den EU-Migranten stets als Einfallstor für antiziganistisches Deutungswissen. Welche Migranten im Speziellen als Problem wahrgenommen werden, erläuterte uns eine ehemalige städtische Spitzenführungskraft der untersuchten Großstadt mithilfe einer Dreigruppentheorie. „Unionsbürger per se“, so führt sie ein, „ist natürlich, wenn ich es jetzt so im Wortsinne nehme, überhaupt kein Problem“. Auch „Südosteuropäer“, so schränkt sie weitergehend ein, „sind an sich kein Problem“.⁵¹ Das eigentliche Problem sei aber „ein gewisser Teil dieser Armutszuwanderer“, die sie als „integrationsproblematische Menschen“ bezeichnet.⁵² Um ein sprachliches Einverständnis herzustellen, wer mit diesem „Stichwort“⁵³ tatsächlich gemeint ist, führt sie unmittelbar im Anschluss ein wenig widerwillig aus: „Also, äh, eine Roma-Großfamilie in eine, eine Community zu bringen, da ist nach wie vor ein Problem (lacht kurz)“.⁵⁴

Schlussbemerkung

„Gegen den Rassismus zu kämpfen heißt nicht“, so fasste es die Rassismusforscherin Philomena Essed zusammen, „gegen Individuen zu kämpfen, sondern Praktiken und Ideologien entgegenzutreten, durch die der Rassismus in den kulturellen und sozialen Beziehungen sein Wirken entfaltet.“⁵⁵ Solange die institutionelle Alltagspraxis durch Kategorien reguliert und geordnet wird, die mit antiziganistischem Erfahrungswissen verknüpft sind, werden sich antiziganistische Benachteiligungsstrukturen reproduzieren. Zugleich, so ist begründet zu vermuten, reproduziert sich auf diese Weise auch die ideologische Projektionsstruktur des Antiziganismus immer wieder aufs Neue in den Köpfen und der Gedankenwelt der handelnden Akteure – und zwar unabhängig von deren Entscheidungsmotivationen und Haltungen. Dem institutionellen Antiziganismus ist daher lediglich mit strukturell-organisationalen Veränderungsprozessen und das heißt: mit einem demokratischen Lernprozess, der Autonomie und Freiheit begründen könnte, beizukommen.

⁴⁹ Interview B118, Z. 1551 ff.

⁵⁰ Interview B161, Z. 800 ff.

⁵¹ Interview B166, 779 ff.

⁵² Interview B166, Z. 787 ff.

⁵³ Interview B166, Z. 789

⁵⁴ Interview B166, Z. 798

⁵⁵ Philomena Essed, Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden, in: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hrsg.), Rassismus und Migration in Europa, Hamburg 1992, S. 373-387, hier S. 375.

Handlungs- empfehlungen

DOSTA

In den zehn Jahren der Erfassung von antiziganistischen Vorfällen hat die Dokumentationsstelle Antiziganismus insgesamt 1502 Fälle in den verschiedensten Lebensbereichen dokumentiert. Durch die jahrelange Erfassung konnte das Projekt dazu beitragen, dass Antiziganismus sichtbarer und auch ein wichtiger Bestandteil der Antidiskriminierungsarbeit geworden ist. Auch in der Politik und Verwaltung wird die Bekämpfung von Antiziganismus immer mehr mitgedacht, sodass auch entsprechende Maßnahmen getroffen werden konnten, wie zum Beispiel die Einrichtung der Stelle des Bundesbeauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma.

Auch für die Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) hat sich das Projekt jahrelang stark gemacht und sich mit vielen anderen Antidiskriminierungsprojekten an der Ausgestaltung dieses intensiv mit eingebracht. Das Ziel des LADG war es, zumindest einige Rechtsschutzlücken für von Antiziganismus betroffene Menschen zu schließen. Denn unsere Auswertungen der letzten Jahre haben immer wieder auf etliche Ausschlussmechanismen, auf den strukturellen Rassismus und den institutionellen Antiziganismus hingewiesen, die zu bekämpfen sind. Dazu braucht es neben einer starken Antidiskriminierungslandschaft auch starke rechtliche Instrumente, um gegen rassistisches Mobbing in der Schule, gegen rassistische Polizeigewalt oder gegen gewaltvolle Abschiebungen etc. rechtlich vorgehen zu können. Das sind wichtige positive Entwicklungen und dennoch darf es nicht dabei bleiben. Der stetige Anstieg der Fallzahlen, aber auch die aktuellen politischen Entwicklungen zeigen, dass es einen hohen Handlungsbedarf gibt. So muss beispielsweise auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dringend reformiert werden, um auch gegen behördliche Schikanen vorgehen zu können, denn gerade bei Ämtern machen Rom**nja* und Sinti**zze* die meisten Diskriminierungserfahrungen, wie unsere jahrelange Erfassung zeigt. Und gerade in Zeiten, wo der Rechtsruck immer lauter und sichtbarer wird, ist es umso wichtiger, Betroffene von Antiziganismus und anderen Rassismusformen zu stärken und zu unterstützen. DOSTA erfasst seit zehn Jahren systematisch antiziganistische Vorfälle in etlichen Lebensbereichen und im Laufe der Zeit wurden weitere Bedarfe ermittelt und neue Lebensbereiche in die Kategorisierung mit aufgenommen, wie beispielsweise die Soziale Arbeit, welche wir erst seit 2022 erfassen. Das Projekt ermittelt genau den Handlungsbedarf für jeden Lebensbereich und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen, die hier nachfolgend detailliert nachgelesen werden können:

Kontakt zu Leistungsbehörden

- Die interne Arbeitshilfe »Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger« wurde bis jetzt lediglich abgeändert. Die Arbeitshilfe sollte generell nicht mehr verwendet werden und die entsprechende antiziganistische und pauschalisierende Verwaltungspraxis sollte ebenfalls unverzüglich beendet und ggf. sanktioniert werden.
- Behörden müssen ihren Fokus darauf richten, im Fall von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen die Profiteure und nicht die Betroffenen zu sanktionieren. Das beinhaltet auch, dass im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses Arbeitnehmer*innen keine Benachteiligung bei der Beantragung von Leistungen erfahren.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss reformiert werden, damit der Bereich des staatlichen Handelns abgedeckt ist.
- Auf Landesebene muss sichergestellt sein, dass das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) konsequent umgesetzt wird, d. h., dass wohnungslose Menschen unabhängig von ihren Leistungsansprüchen unverzüglich untergebracht werden.

Bildung

- Das Recht auf Bildung muss in Berlin für alle Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, gelten. Die Zuweisung eines Kita- bzw. Schulplatzes in Wohnortnähe muss innerhalb weniger Wochen erfolgen.
- Die segregierende Praxis der Willkommensklassen muss beendet werden, stattdessen braucht es ergänzende Sprachförderung, wie sie an einzelnen Schulen bereits in sogenannten Tandemmodellen praktiziert wird.
- Es ist dringend geboten, im Bildungsbereich sämtliche Beschäftigte für rassistische Stereotype zu sensibilisieren

Alltag und öffentlicher Raum

- Vorfälle melden an DOSTA/MIA Berlin
- Strukturen für unabhängige Opferberatungen stärken bzw. auf diese aufmerksam machen
- Verbesserung der Erfassung und Dokumentation in Bezug auf rassistische/antiziganistische Gewalt von offiziellen Stellen
- Sensibilisierung von Berufsgruppen, beispielsweise des Personals des öffentlichen Personennahverkehrs, zu Antiziganismus/Rassismus

Soziale Arbeit

- Die Geschichte der Sozialen Arbeit in Deutschland inklusive ihrer Rolle im Nationalsozialismus muss im Sinne einer kritischen Selbstreflexion stärker in der Ausbildung verankert werden.
- Sozialarbeiterische Tätigkeiten brauchen verpflichtende und regelmäßige Supervision und Weiter-

bildung und sind in Bezug auf die Arbeitsbedingungen so auszugestalten, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, ihre Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

- Bei sogenannten kultursensiblen Ansätzen müssen zwingend Angehörige der entsprechenden Communitys Teil des Teams sein; der zugrunde liegende Kulturbegriff ist kritisch zu reflektieren.
- Das Angebot von Sensibilisierungen zu Antiziganismus sollte ausgebaut und besser zugänglich gemacht werden.
- Das Mitdenken der meist fremdzugeschriebenen ethnischen Zugehörigkeit in der Fallbeobachtung bzw. -bearbeitung muss im Rahmen von Fortbildungen kritisch hinterfragt werden.

Wohnen

- Es braucht eine wirksame Mietpreisbremse in Berlin sowie deutlich mehr bezahlbaren Wohnraum. Die Preisbindung für Sozialwohnungen sollte unbefristet sein.
- Das Wohnungsaufsichtsgesetz muss reformiert werden, damit Eigentümer*innen im Fall von unzumutbaren Wohnverhältnissen stärker in die Pflicht genommen werden können.
- Geflüchtete sollten dezentral untergebracht werden.
- Adäquate Unterbringung nach ASOG, vor allem für gefährdete Personen wie Familien mit Kindern, Schwangere, Menschen in fortgeschrittenem Alter oder erkrankte Menschen
- Kostenlose und bedarfsorientierte Sprachkurse, unabhängige und kostenfreie Beratung zu Bildung und Beruf und Angebote zur Förderung der Bildung und Ausbildung für erwachsene Unionsbürger*innen können darüber hinaus den Arbeitsmarktzugang erleichtern, um so Abhängigkeitsverhältnisse im Wohnkontext zu verhindern.
- Zur Beendigung von Obdachlosigkeit ist ein Paradigmenwechsel weg von Systemen der Notübernachtung hin zu langfristigen Lösungen erforderlich. Housing First muss auf Gruppen ohne sozialgesetzliche Leistungsansprüche wie etwa obdachlose EU-Bürger*innen ausgeweitet werden.

Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz

- Sensibilisierende Schulungen zu Antiziganismus müssen fester Bestandteil der Ausbildung sein. Dies beinhaltet Themen wie die Rolle von Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Justiz im Nationalsozialismus.
- Betroffene, die nach rassistischen Beleidigungen Anzeige erstatten wollen, müssen in Polizeidienststellen ernst genommen werden.
- Es braucht unabhängige und ausreichend ausgestattete Beschwerdestellen.
- Wir sehen Abschiebungen von Rom*nja grundsätzlich kritisch; zumindest sollte aber sichergestellt werden, dass bestimmte humanitäre Standards eingehalten werden, d. h. keine Familientrennungen

gen, keine Abschiebungen kranker Menschen, kein nächtliches Eindringen in die Wohnung.

Gesundheit

- In öffentlich finanzierten Gesundheitseinrichtungen müssen Beschäftigte für Antiziganismus sensibilisiert werden.
- Es sollte unabhängige Beschwerdestellen geben, um sicherzustellen, dass Betroffene nicht aufgrund von rassistischen Zuschreibungen eine schlechtere oder gar keine medizinische Behandlung erhalten.
- Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung muss deutlich erleichtert werden, indem keine rückwirkenden Beiträge erhoben werden und mit Versicherungen in anderen EU-Ländern besser kommuniziert wird.
- Schaffung großflächigerer Strukturen zur Aufklärung von Versicherten über ihre Rechte
- Einfacherer Zugang zu Übersetzungsmöglichkeiten, Abbau von Sprachbarrieren, beispielsweise auch durch mehrsprachige Informationsmaterialien, Piktogramme, visuelles Aufklärungsmaterial

Güter und Dienstleistungen

- Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) schließen
- AGG-Beschwerdestellen für Betroffene von Racial Profiling und Kriminalisierung im Dienstleistungswesen
- Realisierung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) sowie entsprechende Unterstützung, wenn dieses von Banken nicht eingehalten wird

Arbeitswelt

- Der Zusammenhang von prekärer Arbeit und Migration muss fortlaufend erforscht werden.
- Arbeitgeber*innen, die bewusst ausbeuterische Abhängigkeitsverhältnisse schaffen, müssen konsequent sanktioniert werden. Insgesamt muss der gesamte Niedriglohnsektor stärker reguliert werden. Es muss endlich wirksam verhindert werden, dass durch eine Verkettung von Subunternehmen die Verletzung von Arbeitsrecht und Arbeitsschutz nicht geahndet werden kann.
- Für betroffene Beschäftigte müssen Unterstützungs- und Beratungsangebote geschaffen bzw. ausgebaut und stärker bekannt gemacht werden.

Datenerfassungen und Datenschutz

- Beratungs- und Anlaufstellen sowie Ordnungs- und Leistungsbehörden müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden den aktuellen Stand der Datenschutzrechtslage kennen und die rechtswidrige Praxis der Erfassung der (vermeintlichen) ethnischen Zugehörigkeit beenden. Die bereits erfassten Daten müssen sowohl digital als auch in Handakten sicher

vernichtet werden.

- Mitarbeiter*innen müssen im Rahmen von Schulungen über den historischen Kontext der Erfassung von ethnischen Daten informiert und für die Problematik sensibilisiert werden, um auch Zuschreibungen im Arbeitsalltag zu erkennen.

Nachweise



Baumann, Immanuel et al (2011): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln.

Beschluss der Vorzugsvariante 12h des 2. Bauabschnittes der neuen S-Bahn-Strecke S21 als Grundlage (2023).
Online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1397819.php> (zuletzt abgerufen am 21.5.2024).

Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611028 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten.
Online abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/Weisung201611028_ba014503.pdf (arbeitsagentur.de) (zuletzt abgerufen am 30.5.2024).

Bundesagentur für Arbeit (20.4.2018): Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“.
Online abrufbar unter: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_II/BA_Arbeitshilfe_Leistungsmissbrauch_2020.pdf (zuletzt abgerufen: 30.5.2024).

Eitel, Hannah (2016): Porajmos und Schuldabwehr. Zum Antisemitismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft. In: Wolfram Stender (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis. Wiesbaden. S.189-210.

End, Markus (2014): Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg.

Essed, Philomena (1992): Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden. In: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hrsg.), Rassismus und Migration in Europa. Hamburg. S. 373-387.

Fittkau, Ludger (21.03.2022): Die Ausbeutung von Wanderarbeitern in Deutschland.
Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/ausbeutung-wanderarbeiter-migration-arbeit-osteuropa-100.html> (zuletzt abgerufen: 16.04.2024).

Flüchtlingsrat Berlin (19.9.2023): Beschwerden aus dem Lagerkomplex auf dem Ex-Flughafen Tegel bestätigen katastrophale Zustände.
Online abrufbar unter: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/19-09-2023-beschwerden-aus-dem-lagerkomplex-auf-dem-ex-flughafen-tegel-bestaetigen-katastrophale-zustaende/> (zuletzt abgerufen am 22.5.2024).

Flüchtlingsrat Berlin, Pro Asyl (12.3.2024): Moria in Berlin – Brand in der Massenunterkunft im Flughafen Tegel.
Online abrufbar unter: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/pm-12-03-2024-moria-in-berlin-brand-in-der-massenunterkunft-im-flughafen-tegel/> (zuletzt abgerufen am 22.5.2024).

Guerrero, Zoe/Civišová, Dagmar/Winkler, Petr (2023): Mental health and access to care among the Roma population in Europe: A scoping review. Transcultural Psychiatry.

Guillaumin, Colette (2000): Zur Bedeutung des Begriffs „Rasse“. In: Nora Rätzsch (Hrsg.), Theorien über Rassismus. Hamburg.

Hickmann, Christoph, Kurbjuweit, Dirk: Scholz und die Flüchtlingspolitik. Wir müssen endlich im großen Stil abschieben.
Online abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-ueber-migration-es-kommen-zu-viele-a-2d86d2ac-e55a-4b8f-9766-c7060c2dc38a> (zuletzt abgerufen am 20.5.2024).

Lang, Moritz (09.4.2024): Schule in Geflüchtetenunterkunft: Gegenteil von Integration.
Online abrufbar unter: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181333.ankunftszenrum-tegel-schule-in-gefluechtetenunterkunft-gegenteil-von-integration.html> (zuletzt abgerufen am 30.5.2024).

Lay, Zoe/Vehrkamp, Antonia (2020): Antiziganistische Diskriminierung beim Bezug von Sozialleistungen.
Online abrufbar unter: <http://grundundmenschrechtsblog.de/antiziganistische-diskriminierung-beim-bezug-von-sozialleistungen-launch-des-working-papers-no-25/> (zuletzt abgerufen am 30.5.2024).

Liesning, Theresa Sophie (2023): Zugang zu medizinischen Leistungen für Betroffene von Antiziganismus. Margalit, Gilad (2001).

Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin.

Messerschmidt, Astrid (2012): Systematische und historische Aspekte des Antiziganismus (unveröffentl. Manuskript).
https://auf-ruf-gegen-abschiebung.de/wp-content/uploads/2012/01/Messerschmidt-Antizig_Aspekte1.pdf, Zugriff am 23.6.2024

National Strategy of the Republic of Bulgaria for Roma Equality, Inclusion and Participation 2021–2030. Online abrufbar unter: https://commission.europa.eu/system/files/2021-12/national_strategy_english_google.docx.pdf (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

Negt, Oskar (2004): Politische Bildung ist die Befreiung der Menschen, in: Klaus-Peter Hufer et al. (Hrsg.), Positionen der politischen Bildung 2. Ein Interviewbuch zur außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung, Schwalbach/Ts., S. 196-213.

Negt, Oskar (2010): Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. Göttingen.

Neuburger, Tobias/Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt.
Online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Mechanismen_des_institutionellen_Antiziganismus.pdf (zuletzt abgerufen am 30.5.2024).

Neuburger, Tobias (2015): Daß beide zwei ganz verschiedene Völker sind. Zum Verhältnis von Antisemitismus und Antiziganismus. In: sans phrase. Zeitschrift für

Ideologiekritik. H. 7, S. 63-70.

Rensmann, Lars (2004): Demokratie und Judenbild. Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.

Schönbach, Peter (1961): Reaktionen auf die antisemitische Welle im Winter 1959/1960, Frankfurt a. M.

Stender, Wolfram (2016): Die Wandlungen des ‚Antiziganisms‘ nach 1945. Zur Einleitung. In: Ders. (Hrsg.), Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis. Wiesbaden. S. 1-50.

Stiglechner, Leonore (2013): Antiziganismus (K)ein Thema der Sozialen Arbeit?

Online abrufbar unter: Anzeige von Antiziganismus – (K)ein Thema der Sozialen Arbeit? | soziales_kapital (soziales-kapital.at) (zuletzt abgerufen am 30.5.2024).

Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Hrsg.: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Frankfurt am Main. S.120. 2021.
Vooren, Christian/Jacobsen, Lenz (6.4.2024): Ist Deutschland krimineller geworden?

Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-04/polizeiliche-kriminalstatistik-2023-jugendliche-gewalt-kriminalitaet/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 17.4.2024).

Widmann, Peter (2015): Der lange Abschied vom Feindbild „Zigeuner“. Kommunale Minderheitenpolitik und gesellschaftlicher Wandel in der Bundesrepublik
In: Oliver von Mengersen (Hrsg.), Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn. S. 165-184.

Wolf, Carsten (29.12.2021): Erfolgsgeschichte statt Armutzuwanderung.

Online unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/erfolgsgeschichte-statt-armutzuwanderung.html> (zuletzt abgerufen: 16.04.2024).

10 Jahre

Medienmonitoring



Seit 10 Jahren erfassen wir systematisch die Berliner Zeitungslandschaft, um antiziganistische Darstellungen und Argumentationsmuster zu identifizieren und dokumentieren. Wir analysieren die für Berlin relevanten medialen Diskurse in Bezug auf Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund. Das Medienmonitoring wurde 2014 erstmals im Rahmen von DOSTA durchgeführt und ist bundesweit das einzige dieser Art. Seit 2020 ist das Medienmonitoring im Modellprojekt „Diversity in Media“ angesiedelt.

Die Auswahl der Artikel kommt über die Schlagwortsuche zustande: Zum einen nehmen wir die Schlagworte „Sinti und Roma“ und „Roma“ in den Blick, aber auch Begriffe, die häufig als Chiffre funktionieren wie „Rumänen und Bulgaren“. Das sind Begriffe, die so oft mit „Roma“ in Verbindung gebracht wurden, dass sie inzwischen wie ein Code funktionieren. So ist der deutschen Dominanzgesellschaft häufig nicht klar, dass weder alle Rom*nja Rumän*innen sind, noch alle Rumän*innen Rom*nja. Das Gleiche gilt für „Bulgaren“, „Südosteuropäer“ und in Berlin ganz spezifisch ebenso für „Moldawier“.

Unsere Ergebnisse gleichen wir mit bundesweiten Mediendebatten ab. Überregionale und auch regionale Artikel nehmen wir dann auf, wenn deren rassistischen Darstellungen in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit erfahren. Über die Jahre haben wir uns eine Expertise im Themenfeld aufgebaut. Das gibt uns die Möglichkeit, Entwicklungen hinsichtlich antiziganistischer Medienberichterstattung zu identifizieren und Handlungsempfehlungen zu formulieren. Bei unserer Arbeit besteht ein kontinuierlicher Austausch mit Roma-Selbstorganisationen und -Aktivist*innen sowie mit Medienschaffenden und mit den Vertreter*innen akademischer Forschung im Feld, wie den Neuen Deutschen Medienmacher*innen, dem Mediendienst Integration, dem Bildungsforum Antiziganismus, der Gesellschaft für Antiziganismusforschung und der Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg. Die Ergebnisse des Medienmonitorings decken sich mit den Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung zu den zentralen Topoi und Narrativen des mehrheitsgesellschaftlichen Diskurses über Menschen, denen eine Roma-Identität zugeschrieben wird.

Darstellungen in den Medien decken sich nie mit den Lebensrealitäten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. So fokussieren Medien in der Regel Vorgänge, die einen vermeintlichen Nachrichtenwert haben, also nicht alltäglich sind. In Bezug auf Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund scheint für Medienschaffende vor allem der Nachrichtenfaktor „Negativität“ ausschlaggebend. Die Verknüpfung von Roma und Armut und/oder Kriminalität zieht sich, das zeigt die Sichtung der Artikel, wie ein roter Faden durch die Berichterstattung bis heute. Es kommt zu einer verzerrten Darstellung, die als repräsentativ für die Gesamtsituation der Minderheit wahrgenommen wird. Darüber hinaus taucht die ethnische Zuschreibung häufig unvermittelt im Text oder einer Bildunterschrift auf, ohne dass ein Zusammenhang erläutert würde. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Selbstbezeichnung handelt, sondern um eine Zuschreibung von außen, die offenbar besonders schnell bei bestimmten Themen und Markern wie „Betteln“ oder „Müll“ erfolgt.

Die Arbeit von Selbstorganisationen bleibt damit in diesem Feld unerlässlich. So ist zumindest bei professionellen Medienschaffenden die Sensibilität gegenüber der rassistischen Fremdbezeichnung gewachsen. Während diese in den 1990er und 2000er Jahren wie selbstverständlich verwendet wurde, ist sie in der heutigen Medienlandschaft kaum noch zu finden. Zusätzlich konnten Kontakte in die Redaktionen gestärkt werden. Das macht sich bemerkbar. Zunehmend kommen Stimmen aus der Community zu Wort – das Bild ist vielfältiger geworden. Immer mehr Zeitungen berichten außerdem anlässlich des Weltromatags am 8. April oder nehmen Studien zur Diskriminierung von Rom*nja zur Kenntnis. Auch Gedenktage wie der Roma Holocaust Memorial Day am 2. August scheinen mittlerweile fest verankert. Vermehrt stehen ebenfalls Informationen zur Geschichte wie zu „Himmlers Runderlass“ zur Verfügung. In kleineren Lokalzeitungen wurde in den letzten Jahren vermehrt über die Einweihung neuer Gedenkorte für Sinti und Roma, die Opfer des Porajmos wurden, berichtet. Auch in internationalen Debatten um neue Holocaust-Denkmäler werden Rom*nja inzwischen zumindest mitgedacht und erwähnt. Vereinzelt schafften es außerdem diskriminierende und gewaltvolle Vorfälle in die Öffentlichkeit, etwa als in einem Fall von Racial Profiling in Singen der 11-jährige Sinto Tiziano L. anlasslos von der Polizei in Handschellen abgeführt wurde.⁵⁶

⁵⁶ Ausgebiger Bericht zum Fall: Grunau (11.2.2021).

Mit einem Fotopool und einem Glossar haben wir zudem ein breites Angebot für Medienschaffende entwickelt, das den journalistischen Alltag erleichtern soll. Mit dem Fotopool stellen wir selbstbestimmte Bilder ohne Klischees auf unserer Website zum kostenlosen Download für Redaktionen zur Verfügung. Dieses Angebot ist bereits auf positive Resonanz gestoßen. Wissenswerte Informationen zum Themenfeld sind online im Glossar und ab Ende des Jahres auch in unserem Handbuch zu finden.

Denn es bleibt noch viel zu tun. Dass keine tiefgreifende Veränderung stattgefunden hat, zeigt sich in den wiederkehrenden Debatten rund um die Themen „Sozialbetrug“, „Problemimmobilien“, Obdach- und Wohnungslosigkeit, „Clankriminalität“ und in visuellen Darstellungen.

Migrant*innen unter Generalverdacht auf „Sozialbetrug“

Die Ankunft von geflüchteten Menschen aus der Republik Moldau war 2023 in Berlin erneut Thema in den Medien. Die Republik Moldau wurde zum Ende des Jahres neben Georgien als „sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft. Parallel wurde die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorangetrieben. Damit sind unsere Befürchtungen um weitere Verschärfungen des Asylrechts nun Wirklichkeit geworden. Anstatt darauf aufmerksam zu machen, dass Rom*nja in der Republik Moldau umfassender Diskriminierung ausgesetzt sind und das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ das individuelle Grundrecht auf Asyl untergräbt, schlossen die Medienberichte an die antiziganistischen Darstellungen der vergangenen Jahre an. Im Zentrum steht nach wie vor das Narrativ, Menschen aus Moldau hätten keine legitimen Fluchtgründe, sondern kämen mit dem Ziel des Leistungsbezugs. Der Ton hat sich dahingehend gewandelt, dass den Asylsuchenden unterstellt wird, sie wollten die Ablehnung ihres Asylverfahrens nicht akzeptieren, wie es unter anderem in Bezug auf eine Tagesspiegel-Recherche in der B.Z. (1.11.2024) zu lesen war. Bebildert wurde der Artikel mit einem diskriminierenden Foto, das bereits zwei Jahre zuvor entstanden und verwendet worden war. Vermeintlich sachliche Beiträge wie „Sozialbetrug: Wie groß ist das Problem?“ (ZDF, 1.9.2023) unterstellen in Deutschland schutzsuchenden Rom*nja ein grundsätzlich kriminelles Motiv. Auch wenn in dem ZDF-Beitrag zumindest eingeräumt wird, es handelt sich um ein Klischee, machen Aussagen wie „Clans, insbesondere aus Südosteuropa, würden häufig aus großen Familienverbänden heraus agieren“ die vorherige Deutlichkeit wieder zunichte. Diese zutiefst rassistische Debatte wird mittlerweile recht geschickt durch Ausdrücke wie „kriminelle Moldawier-Banden“ (B.Z., 31.8.2023) verklausuliert. Dabei ist es durchaus legal, mehrfach Asyl zu beantragen. Hinter solchen Artikeln steckt vielmehr die politische Forderung, das ohnehin nahezu ausgehöhlt Asylrecht noch weiter einzuschränken. Dieser Mechanismus ist nicht neu. Ganz ähnlich führten die antiziganistischen Mediendebatten Anfang der 1990er Jahre zu einer Welle rassistischer Gewalttaten. Anstatt diese Anschläge ernst zu nehmen und sich dem tiefgehenden Problem anzunehmen, schränkte die Bundesregierung das Grundrecht auf Asyl 1993 mit einer Grundgesetzänderung in Artikel 16 drastisch ein, also das Grundrecht, das als Konsequenz aus dem nationalsozialistischen Genozid fest in der Verfassung verankert war und ein Asylrecht für politisch Verfolgte sichern sollte.

Wieder erhalten vor allem jene Personen medienübergreifend viel Raum, die die politische Stimmung gegen geflüchtete Menschen weiter anheizen. Seit Beginn des Ukrainekrieges behaupten Politiker*innen immer wieder, Rom*nja seien zum einen keine „richtigen“ Kriegsflüchtlinge, hätten somit keinen Anspruch auf Schutz und würden zum anderen „richtigen“ Geflüchteten das Leben erschweren.⁵⁷ Damit wird auf die rechtliche Einstufung ukrainischer Geflüchteter Bezug genommen, die deutschen Staatsbürger*innen in Bezug auf Sozialleistungen gleichgestellt sind. So machte etwa eine antiziganistische Aussage des CSU-Politikers Thomas Karmasin medial bundesweit die Runde: Er behauptete, die im Raum München untergebrachten „Roma-Familien“ hätten „auf wundersame Weise meistens ganz druckfrische ukrainische Pässe“. Weil sie ebenfalls ungarisch sprechen, unterstellt Karmasin ihnen auf Basis von Vermutungen Sozialbetrug. Dies ignoriert zum einen Mehrsprachigkeit und/oder doppelte Staatsbürgerschaften im osteuropäischen Raum, aber auch die Lebensrealität jener Menschen, die vor Krieg fliehen mussten. Wie diese

Mein Ärger. Diese Asyl-Änderung reicht nicht



Asylbewerber aus Moldau bei ihrer Ankunft in Berlin (hier im Sommer 2021 in Reinickendorf): 99,9 Prozent werden nicht anerkannt

„Moldawier erhalten zu 99,9 Prozent kein Asyl und werden auch nicht als Flüchtlinge anerkannt. Sie bekommen im Asylverfahren aber Sozialhilfe und viele bleiben in Berlin, obwohl sie nach dem Gesetz ausreisen müssten. Einige von ihnen werden nicht nur zur Belastung für den Sozialstaat, sondern auch für die Sicherheit, denn inzwischen haben sich hier kriminelle Moldawier-Banden gebildet.“ (B.Z., 31.8.2023)

⁵⁷ Im Jahr 2022 hieß es in einer Überschrift eines Artikels im Focus (8.4.2022) etwa „Böser Verdacht: Kommen Roma wirklich aus der Ukraine?“

Aussage von anderen Medien, – wie von der Berliner Zeitung (20.9.2023) aufgegriffen wurde, zeigt, dass bekannte antiziganistische Klischees wirkmächtig an aktuelle Ereignisse anschließen können, bis tatsächlich die Rede von „falschen Ukrainern“ (Focus, 24.2.2024) war. Vor der EU-Osterweiterung 2004 und 2007 wurden rumänische Rom*nja in ganz ähnlicher Weise zu Geflüchteten zweiter Klasse gemacht. Viele flohen aufgrund des Krieges im ehemaligen Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre nach Deutschland. Der damalige Justizminister Herbert Helmrich (CDU) wurde in der Spiegelausgabe 37/1992 wie folgt zitiert: „(...) Herbert Helmrich (CDU) verlangte barsch, die Grenzen besser abzuschotten. (...) Wenn die Gruppe der Sinti und Roma ‚verfolgt sein sollte, hätte sie Anspruch auf Asyl. Ich habe da aber Zweifel‘, so der Christdemokrat.“⁵⁸ Durch die Täter-Opfer-Umkehr werden schutzsuchende Menschen dehumanisiert und kriminalisiert. Das Klischee der Staatenlosigkeit begleitet die Debatten um Migration von Rom*nja. Ob bewusst oder unbewusst werden „Sinti und Roma“ in irreführenden und teilweise wahllosen Zusammenhängen aufgelistet, so als könnten sie keine Staatsbürgerschaft besitzen. Die taz kommentierte zwar, dass viele Einwohner sowohl den ukrainischen als auch den ungarischen Pass haben, sprach dann aber wiederum von Ukrainern, Russen, Ungarn, Slowaken und Roma (taz, 1.9.2023).

Im Ruhrgebiet wurde das Thema „Sozialbetrug“ in Verbindung mit organisierter Kriminalität gebracht und nach einer Razzia mit den Schlagworten „Banden“ und „Problemimmobilien“ versehen. Im Jahr 2023 titelte die BILD: „Verdacht auf Sozialleistungsbetrug: 430 Südosteuropäer, 6 Häuser! Festnahmen bei Razzia“ (BILD, 15.8.2023), um im Text einen Roma-Bezug aufzumachen. Hier zeigt sich besonders deutlich, wie sich antiziganistische Debatten über Jahre aufbauen und auch nach etwas längerer Zeit nahtlos anschließen können. Bereits 2018 stieß der Duisburger Bürgermeister eine antiziganistische Debatte über Kindergeldbezug von EU-Bürger*innen an. Er beschwerte sich, er müsse sich nun mit „Sinti und Roma auseinandersetzen“, die „ganze Straßenzüge vermüllen und das Rattenproblem verschärfen“ würden. In der Kindergelddebatte spielten verschiedene sozialchauvinistische Klischees, die bei Rom*nja als vermeintlicher Teil ihrer Kultur dargestellt werden, eine zentrale Rolle: Die Stereotype der kinderreichen Familie, des Umherreisens in Europa und des „Lebens auf Kosten anderer“.

Diese Debatten laufen fortwährend nach einem ähnlichen Muster ab und machen deutlich, wie wahllos hier Schlagworte miteinander kombiniert werden, um den Verdacht auf Sozialbetrug medial hochzustilisieren und antiziganistisch aufzuladen: Politiker*innen und Journalist*innen warnen vor einer angeblichen „Einwanderung in die Sozialsysteme“, vor allem von größeren Familien; es wird ein Bedrohungsszenario aufgebaut. 2013 titelte die BILD: „Droht Deutschland eine Roma-Welle?“ Gemeint war damit die Arbeitsmigration aus den EU-Ländern Bulgarien und Rumänien; jedoch nicht die von hochqualifizierten Fachkräften, sondern von Arbeiter*innen im Niedriglohnsektor mit geringen materiellen Ressourcen, die in Deutschland auf Unterstützung angewiesen waren. Ihnen wird nach wie vor unterstellt, sie kämen wegen verschiedener Sozialleistungen. Beim ZDF wollte man der zunehmend rassistisch geführten Debatte etwas entgegensetzen und titelte 2013 bei heute.de: „Es kommen nicht nur Roma, es kommen auch Akademiker.“⁵⁹ In dieser Logik war selbstverständlich ausgeschlossen, dass Rom*nja auch Akademiker*innen sein können, dass sie überhaupt gleichwertig mit Angehörigen der „Mehrheitsgesellschaft“ sind. Bereits der Begriff „Armutzuwanderung“ ist diffamierend. Er macht eine Drohkulisse auf, die auch in der oben zitierten BILD-Schlagzeile deutlich wird: Die angebliche massenhafte Einwanderung armer Menschen erscheint als Bedrohung.

In der Debatte um sogenannte „Armutseinwanderung“, die seit den 2010er Jahren immer wieder Aufmerksamkeit erhält, wird besonders deutlich, dass bei tatsächlichem oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund die Sachlage kaum eine Rolle spielt. Schon 2018 haben wir in einer Stellungnahme auf das Problem unverhältnismäßiger Bearbeitungszeiten von Kindergeldanträgen, von teilweise über zwei Jahren, im Vergleich zu Anträgen ohne Auslandsbezug hingewiesen. In der Berichterstattung zum Thema werden überdies häufig zwei Phänomene durcheinandergeworfen: zum einen die Zahlung von Kindergeld für im Ausland lebende Kinder, zum anderen die angebliche Einreise von Familien mit dem Zweck des Kindergeldbezugs. Ersteres entspricht der EU-Regelung, dass das

**Verschiedene Maschen aufgedeckt.
Sozialbetrug durch „falsche Ukrainer“:
Jetzt reagiert das Faeser-Ministerium**
(Focus, 24.2.2024)

„Bis heute leben hier neben Ukrainern auch Russen, Ungarn, Slowaken und Roma, viele Einwohner haben neben dem ukrainischen auch einen ungarischen Pass.“ (taz, 1.9.2023)

⁵⁸ Der Spiegel 1992: „Sinti und Roma nach Bonn“.

⁵⁹ End, Markus (24.2.2014): „Von Klischees und falschen Bildern Eine Analyse: Wie berichten Medien über Sinti und Roma?“

Kindergeld dort ausgezahlt wird, wo jemand steuerpflichtig ist, und zwar für alle in gleicher Höhe. Wer diese Regel infrage stellt, müsste konsequenterweise auch fordern, dass Steuern nur in der Höhe wie im Herkunftsland zu entrichten sind. Durch die Begriffe „Missbrauch“ oder „Sozialleistungsbetrug“ geraten Betroffene unter Generalverdacht, obwohl ihr Anspruch völlig unstrittig ist.

Zum anderen hat sich auch insgesamt die rechtliche Lage von EU-Bürger*innen verändert. Sie müssen entweder mindestens 5 Jahre in Deutschland gemeldet sein oder einen Arbeitnehmer*innen-Status haben, um überhaupt Sozialleistungen wie Bürgergeld beziehen zu können. Dementsprechend handelt es sich in den allermeisten Fällen um aufstockende Leistungen, da der Lohn aus dem Arbeitsverhältnis nicht zum Überleben ausreicht. Anstatt die Rechte der oft extrem ausgebeuteten und prekarierten Arbeitsmigrant*innen zu stärken und zu schützen, erscheinen plötzlich deutsche Kommunen und Sozialsysteme als bedroht. Es ist die gleiche Unterstellung, die auch im Zuge der Asylverfahren angebracht wird, obwohl es sich rechtlich um eine völlig andere Ausgangslage handelt – Roma werden in Politik und Medien grundsätzlich unter den Generalverdacht des Betrugs gestellt. Bei Debatten zur „Armutseinwanderung“ finden sich sehr oft alle antiziganistischen Zuschreibungen wieder. Man kann pauschal sagen, wann immer Rom*nja migrieren, ob aus den Westbalkanländern, als EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien oder aktuell aus Moldau und der Ukraine – Rom*nja werden grundsätzlich dann Vorwürfe gemacht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, um dann wieder diskriminierendes Verhalten zu rechtfertigen.

Kulturalisierung von prekären Lebenssituationen

Debatten zu „Problemimmobilien“ und Obdachlosigkeit deuten auf den essentialistischen Kern antiziganistischer Stereotypisierung hin, demnach bestimmte Eigenschaften als festgeschriebene Wesensmerkmale aller Angehörigen einer Gruppe ausgelegt werden. In Berlin erleben wir kontinuierlich, wie sich der mehrheitsgesellschaftliche Antiziganismus auch in der medialen Darstellung von prekären Lebensräumen in Text und Bild niederschlägt. Der Mechanismus dahinter wiederholt sich: Ganze Häuserblöcke werden hier als „Schrottimobilie“ oder gar als „Problemhaus“ markiert. Camps von obdachlosen Menschen werden betont als „illegal“ oder „wild“ dargestellt, gezeichnet von „Müll und Ratten“, die die Anwohner*innen stören. Bei diesem Thema wird sehr häufig eine Roma-Identität zugeschrieben, die in den Artikeln nicht weiter begründet ist. Die Einschätzungen und Beschreibungen basieren in erster Linie auf Aussagen von Nachbar*innen. Schon in der Vergangenheit fanden sich immer wieder Formulierungen, die einen kausalen Zusammenhang zwischen der ethnischen Zugehörigkeit und den Zuständen an spezifischen Wohnorten herstellten, obwohl es sich sowohl im Fall von verfallenden Unterkünften als auch beim Thema Wohnungslosigkeit um soziale Phänomene handelt.

So schrieb die Berliner Morgenpost 2023 in einer Überschrift: „Schrottimobilie: Wann die illegale Trailerpark-Siedlung geräumt werden soll“, als es um eine Trailerparksiedlung in Treptow-Köpenick ging. In Wohndebatten sind die rassistischen Schlagworte also noch lange nicht verschwunden. Interessant dabei ist, dass der Eigentümer den vermeintlichen Roma-Bezug selbst aufgemacht hatte, indem er dem Bezirk Antiziganismus vorwarf. Dabei hatte der Bezirk diesem ein Verbot für weitere Vermietung wegen „massiver Baurechtsverstöße“ ausgesprochen. Es ist durchaus wichtig, prekäre Wohnverhältnisse und die Verantwortlichkeiten von Eigentümer*innen sowie des Bezirks zu thematisieren. Hierbei spielt die ethnische Zugehörigkeit aber keine Rolle. Die Aussage des Eigentümers kann nicht geprüft werden und wurde dennoch von den Medien unreflektiert übernommen. Der Eindruck entsteht, dass die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit allein den Nachrichtenwert ausmacht und nicht das soziale Problem selbst. Welche Konsequenzen sich für die Berichterstattung ergaben, macht ein gegen Ende des Jahres erschienener Tagesspiegel-Artikel deutlich: „Dort machen Sinti*zze und Rom*nja mit ihren Familien Feuer, andere eilen durch den Regen von ihren Trailern oder Behausungen zur Toilettenanlage.“ (Tagesspiegel, 23.10.2023). Hier wird das Bild einer archaischen Lebensweise gezeichnet. In der Berichterstattung um die Siedlung fällt auf, dass erst nachdem den Bewohner*innen ein Roma-Hintergrund zugeschrieben wurde, von „Schrottimobilie“ gesprochen wurde.

Schrottimobilie: Wann die illegale Trailerpark-Siedlung geräumt werden soll. (Berliner Morgenpost, 16.11.2023)

In Berlin war 2023 erneut auch eine Siedlung obdachloser Menschen am Berliner Hauptbahnhof ein zentrales Thema in den Medien. Die Titel sind häufig reißerisch, wie in der Berliner Zeitung (23.2.2023): „Obdachlosencamp: Feuer, Fäkalien und Sex im Freien“. Außerdem häufen sich Formulierungen wie „illegales Camp“, „illegale Zeltsiedlung“, „wildes Obdachlosencamp“, „Slum in Berlin-Mitte“ oder „rumänisches Zeltendorf“. Die bildhafte Sprache kreiert ein vermeintliches Gefahrenszenario für die bürgerliche Ordnung in der Stadt. Anstatt die untragbare Wohnkrise in Berlin zu thematisieren, werden von Armut betroffene Menschen zu Täter*innen gemacht. Auch wenn in vielen Artikeln „Roma“ mittlerweile nicht mehr so regelmäßig genannt werden oder gar die rassistische Fremdbezeichnung – eine eigentlich positive Entwicklung, – mit den Schlagworten „Müll“ und Betteln“ greifen die stattdessen verwendeten Chiffren „Rumänen“, „Bulgaren“ und „Osteuropäer“. Wie gut das funktioniert, zeigt sich in einem Artikel des rbb24 (19.3.2023). Darin heißt es: „Die anderen Camp-Bewohner, die meisten Rumänen, seien am Bahnhof betteln, sagt Bob. ‚Arbeit hat hier keiner. Nur betteln.‘ (...) Dass sie hier wild in ihren selbstgebauten Hütten leben, ohne jemanden gefragt zu haben, das gefällt nicht allen.“ Noch immer gibt es außerdem eine extrem häufige deskriptive Nennung von „Ratten und Müll“, von Lärm sowie von hygienischen Details im Kontext prekärer Lebenssituationen und ausbeuterischer Mietverhältnisse. Es handelt sich um eine Verdrehung von Ursache und Wirkung. Hier spielt auch die Bebilderung eine große Rolle. Gerade in diesen Artikeln sind die Bilder sehr stereotypisierend, meistens sind Müll und Zelte zu sehen. Müll ist im Medienkurs über Roma ein zentraler Topos.⁶⁰ Die Müllentsorgung ist jedoch die Aufgabe des Eigentümers und der Kommune, nicht der mietenden Person. Bei einem von weißen Personen bewohnten Haus würde man sich in einem solchen Fall über die Müllabfuhr oder den Vermieter beschweren, nicht über die Mieter*innen. Häufig werden darüber hinaus alle Winkel der Wohnorte (vermutlich ungefragt) abfotografiert. Dies stellt eine besondere Bedrohung für die dort Lebenden und einen massiven Eingriff in die Privatsphäre dar (siehe „Visuelle Stereotype“, S. 58f.).

Wie weit die Kulturalisierung und Ethnisierung von sozialen und gesundheitlichen Fragen führen kann, wurde während der Covid-19-Pandemie erschreckend deutlich. Die Covid-19-Pandemie erleben Menschen weltweit als gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Bedrohung. Diese kollektive, globale Gefahr hat insbesondere in den ersten Jahren vermehrt zu Rassismus und Stigmatisierungen von marginalisierten Bevölkerungsgruppen geführt. Ein anschauliches Beispiel dafür war die vom Gesundheitsamt Neukölln angeordnete Quarantäne für mehrere Häuserblöcke zwischen dem 13. und 26. Juni 2020. Einige Bewohner*innen wurden positiv auf das Coronavirus getestet, Hunderte standen unter Quarantäne. Diese Maßnahme markierte einen grundlegenden Strategiewechsel im Umgang mit Neuinfektionen im Bezirk Neukölln. In einigen Bezirken wurden zum gleichen Zeitpunkt mehr Infektionen gemeldet als in Neukölln – unter Quarantäne gestellt wurden aber nur die Wohngebäude in Norden des Bezirks. Seit über Corona-Fälle in dem Quartier berichtet wurde, waren dort wohnhafte Rom*nja rassistischen und antiziganistischen Anfeindungen seitens des Gesundheitsamts, Politiker*innen, Journalist*innen, Dienstleistern in der Nachbarschaft und in den sozialen Medien ausgesetzt.

Im Zuge der Medienberichterstattung zum Thema hat Amaro Foro diverse, letztlich erfolglose Beschwerden beim Deutschen Presserat eingereicht.⁶¹ Grund dafür war, dass bestimmte Artikel ausgrenzend und diskriminierend waren und der Verein der Auffassung ist, dass sie gegen die Leitlinien des Pressekodex verstoßen. Immer wieder kam es vor, dass die ethnische Zugehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit medizinischer Berichterstattung genannt wurde, obwohl die Nennung aus wissenschaftlicher Sicht gar keine Relevanz hat.⁶² Im Gegenteil, diese Medienberichterstattung befördert die Stigmatisierung bestimmter Personengruppen und trägt zu ihrer Ausgrenzung bei. Darauf machte auch die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung aufmerksam. Die Nennung der ethnischen Herkunft bzw. der Staatsangehörigkeit hat keinen epidemiologischen Nutzen.⁶³ In der Boulevard-Presse wurde zum Teil suggeriert, es gäbe einen direkten Zusammenhang zwischen der rumänischen Community und der Verbreitung des Corona-Virus in ganz Berlin: „Corona-Schock im Häuserblock! In Neukölln

„Dort machen Sinti*zze und Rom*nja mit ihren Familien Feuer, andere eilen durch den Regen von ihren Trailern oder Behausungen zur Toilettenanlage.“ (Tagesspiegel, 23.10.2023)

Illegales Camp am Berliner Hauptbahnhof beschäftigt Kleingärtner und Bezirk



„Die anderen Camp-Bewohner, die meisten Rumänen, seien am Bahnhof betteln, sagt Bob. Arbeit hat hier keiner. Nur betteln.‘ (...) Dass sie hier wild in ihren selbstgebauten Hütten leben, ohne jemanden gefragt zu haben, das gefällt nicht allen. (...) Konkrete Vorfälle gab es laut Baseler nicht. Dennoch halten viele mittlerweile ihre Parzellen dicht. Das machen wir insgesamt jetzt fast alle, besonders die Frauen unter uns: unsere Parzellen abschließen, die Türen der Gärten zu machen. Die Situation war mal eine freiere. (...) Beide reden in einer nichtdeutschen Sprache miteinander, der Mann aufgeregt, Bob ruhig. Der Mann bleibt, er guckt misstrauisch. Dann verabschiedet Bob sich freundlich und geht mit dem anderen fort. Vorher hatte er noch von seinen Plänen für den Tag erzählt: nichts.“ (rbb24, 19.3.2023)

⁶⁰ Vgl. End 2014.

⁶¹ Siehe für weitere Informationen zu unseren Beschwerden beim Presserat: Dokumentation antiziganistische Vorfälle 2019–2020, S. 27–29.

⁶² RKI 2020: „Allgemeine Hinweise für Gesundheitsbehörden zur Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen“.

⁶³ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/23824.

Corona-Schock im Häuserblock! In Neukölln sind bei hauptsächlich rumänischen Bewohnern bislang 54 Infektionen nachgewiesen worden. (B.Z., 16.6.2020)

sind bei hauptsächlich rumänischen Bewohnern bislang 54 Infektionen nachgewiesen worden. Und es könnten noch mehr werden. Es gibt auch Verbindungen der rumänischen Community in andere Bezirke. Ganze Häuser wurden auch in Spandau (Wilhelmstadt) und in Wedding (Iranische Straße) getestet.“ Komplette imaginierte Aussagen darüber, wie angeblich alle Rumän*innen in Berlin sich gegenseitig mit dem Corona-Virus infizieren, greifen zurück auf das jahrhundertalte, zutiefst hetzerische antiziganistische Motiv von Roma als „Seuchentreibern“. Eine differenzierte und kritische Auseinandersetzung über den Zusammenhang von Rassismus, Armut, Wohnraum und Zugang zu Gesundheitsversorgung wurden in den Artikeln nicht geliefert. Außerdem wurde die völlig illegitime Praxis, ganze Häuserblöcke unter Quarantäne zu stellen, nicht infrage gestellt. „Rumänen“ funktioniert auch hier als Chiffre für Roma, da es bereits diverse Artikel gab, die die Bewohner*innen als solche gekennzeichnet hatten. Viele andere Artikel fielen zwar etwas differenzierter aus als der Beitrag der B.Z., bestärkten aber letztlich auch das Bild der „Roma-Häuser“ als „Brutstätte“ für Covid.

Kriminalitätsberichterstattung

Die Nennung der ethnischen Herkunft in der Kriminalitätsberichterstattung

*Nach den Ereignissen in der Silvesternacht Köln 2015/2016 sahen viele Journalist*innen rassistische Stereotype vermeintlich bestätigt und forderten vom Presserat die Änderung der Richtlinie zur Nennung der Herkunft von Täter*innen oder Verdächtigten in der Kriminalitätsberichterstattung. Diese Richtlinie soll gewährleisten, dass die Herkunft nur dann genannt wird, wenn es inhaltlich relevant ist, um gesellschaftliche Minderheiten vor Stigmatisierung zu schützen. 2016 entschieden mehrere Redaktionen, die Herkunft von nun an immer zu nennen. Der Presserat änderte schließlich die Richtlinie und formulierte sie etwas offener. In Bezug auf antiziganistische Mediendiskurse ist es aber wichtig zu betonen, dass Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund durch die Richtlinie, egal in welcher Fassung, nie vor Stigmatisierung geschützt wurden. So berichtete die taz am 11.3.2016 über eine Veranstaltung mit dem Sprecher des Presserats: „Zum anderen erlaubt die Richtlinie sehr wohl, die Nationalität von Straftätern zu nennen, eben dann, wenn – Zauberwort – ein begründeter Sachbezug besteht. So einer könnte zum Beispiel sein, erklärt Presseratssprecher Protze, wenn man über Clan- und Bandenkriminalität von Sinti und Roma berichtet. Solche Großfamilienloyalitäten könne man nur vor dem kulturellen Hintergrund verstehen. Deswegen dürften Journalisten in diesem Fall Sinti und Roma auch benennen.“ Eine solche Äußerung zeugt von einer äußerst geringen Sensibilität für Antiziganismus und ist auch aufgrund der Signalwirkung, die davon ausgeht, als höchst problematisch zu werten.*

„Das Berliner „Lagebild Clankriminalität“ bezieht sich ausschließlich auf Personen aus türkisch-arabischen Großfamilien, anders als beispielsweise in Niedersachsen, wo auch die Kriminalitätsbelastung anderer geschlossener ethnischer Gruppen analysiert und der Clankriminalität zugeordnet werden (für 2022 am Beispiel einer besonders kriminalitätsbelasteten Roma-Großfamilie)“ (rbb24, 12.08.2023).

Im Bereich der Kriminalitätsberichterstattung bewerten wir Artikel, in denen die ethnische Zugehörigkeit zu den Rom*nja genannt wird, als diskriminierend. Vor allem die Boulevard-Presse greift nach wie vor jeden vermeintlichen Bezug zwischen Rom*nja und Kriminalität als große Story auf. Diese Beiträge erzielen viel Aufmerksamkeit bei der Leserschaft. Aber auch bürgerliche Medien folgen nur zu gern diesem antiziganistischen Narrativ mit zum Teil reißerischen Berichten. In Berlin fielen zwei Artikel von rbb24 besonders auf. Ganz beiläufig fällt in einer Zusatznotiz, dass im Gegensatz zum Berliner „Lagebild Clankriminalität“ sich im niedersächsischen Bericht nicht nur „auf Personen aus türkisch-arabischen Großfamilien“ bezogen, sondern auch die „Kriminalitätsbelastung anderer geschlossener ethnischer Gruppen analysiert“ würde, wie die einer „besonders kriminalitätsbelastete[n] Roma-Großfamilie“. Nicht nur wird hier völlig unreflektiert die zutiefst antimuslimische Erzählung der Berliner Polizei reproduziert, sondern es wurde eine Gelegenheit konstruiert, um das Schlagwort „Roma“ im Zusammenhang mit Clankriminalität unterzubringen, obwohl sie im Berliner Lagebericht nicht genannt werden. Dass die Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit durch die Behörden in Niedersachsen gesetzeswidrig ist, wird nicht erwähnt.

Mythos Clankriminalität

Das Konzept Clankriminalität ist grundsätzlich rassistisch. Hier wird auf Basis der ethnischen Herkunft ein Generalverdacht auf organisierte Kriminalität konstruiert. Die Erfassung und Verfolgung von Sinti*zze und Rom*nja in Deutschland hat eine schreckliche jahrhundertelange Tradition, die im Genozid durch die Nationalsozialisten mündete. Aufgrund der deutschen Geschichte ist die Erfassung ethnischer Daten eigentlich verboten. Faschistische Kontinuitäten lassen sich aber bis heute in der polizeilichen Praxis erkennen. Wenn die ethnische Zugehörigkeit nicht erfasst werden darf, wie konnte und kann die Polizei dann nicht nur in Ermittlungsakten, sondern auch in Veröffentlichungen wie den "Lageberichten zu Clankriminalität" oder Kriminalstatistiken Aussagen darüber machen, ob Straftaten „mehrheitlich von Rom*nja“ begangen werden? In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 aus Berlin beispielsweise wurden als Rom*nja gelesene Personen kriminalisiert, denn die Polizei erhob rechtswidrig Daten zur (zugeschriebenen) Zugehörigkeit von Tatverdächtigen. Die Berliner Datenschutzbeauftragte sprach sogar eine Beanstandung gegenüber der Berliner Polizei aus. Die Zugehörigkeit zur Minderheit bleibt eine Selbstidentifikation, die nicht von Außen zugeschrieben werden kann. Und selbst wenn, warum ist es relevant, eine solche Zugehörigkeit zu erheben? Diese rassistischen Zuschreibungen stellen für Menschen eine reale Gefahr dar, sowohl durch die Polizei als Institution als auch durch große Teile der Dominanzgesellschaft, die dieses polizeiliche Pseudowissen als wahr interpretiert und sich in ihren rassistischen Narrativen bestätigt fühlt. Der Unwille, daran etwas zu ändern, zeigt die Geschichtsvergessenheit der Polizei und Staatsanwaltschaften. Es ist hochgefährlich, dass die Polizei Aussagen tätigt, die klar auf antiziganistischen Stereotypen beruhen, welche wiederum in Medien unhinterfragt als angebliches „Expertenwissen“ verbreitet werden.

Dennoch scheuen sich diverse Medien nicht, diese Praxis aufzugreifen. 2016 gab es einen Medienaufschrei um einen Prozess gegen Angehörige einer rumänischen Familie wegen Taschendiebstähle durch strafunmündige Kinder. Es handelte sich um einen Pilotprozess, weil Taschendiebstahl – eigentlich ein Bagatelldelikt – nun als eine Form der organisierten Kriminalität geahndet und diskutiert wurde. In allen Medienberichten wurde die Zugehörigkeit zu den Rom*nja genannt, zu einer differenzierten Darstellung der Situation von Rom*nja in Rumänien kam es jedoch nicht. Stattdessen wurde die Armut von Menschen in Reportagen voyeuristisch ausgeschlachtet und soziale Probleme wurden kulturalisiert. In der deutschen Medienlandschaft wurde generalisierend vermittelt, alle Roma wären bettelarm und würden stehen. Ähnlich argumentierte ein Polizist, der im Rahmen des Tags der offenen Tür im Bundesinnenministerium einen Vortrag hielt, in dem vor verschiedenen Ethnien und ihren bevorzugten Verbrechensformen gewarnt wurde. Er erwähnte die „kriminellen Roma-Clans“. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, der mit einem Infostand bei dem Tag der offenen Tür vertreten war, kritisierte diesen Vortrag scharf. Die B.Z. entgegnete in einem Artikel, die unterstellte „Zi*****feindlichkeit“ sei schließlich nur durch die realen Erfahrungen der Polizist*innen zustande gekommen.

Ein weiteres Thema, das in Medien immer wieder im Zusammenhang mit der Zuschreibung „Roma“ auftaucht, sind Trickdiebstähle und -betrügereien. Dabei geht es beispielsweise um „Banden“, die vom sogenannten „Hütchenspiel“ leben, oder um Trickdiebstähle in Wohnungen. Bei letzterem Phänomen griffen Berliner Zeitung und Berliner Kurier 2018 die Formulierung aus der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ von 2017, dass die Tatverdächtigen überwiegend Angehörige der Sinti*zze und Rom*nja seien, wörtlich und unkommentiert auf. Auch rumänische „Diebesbanden“, die auf Taschendiebstahl spezialisiert seien, sind in Berliner Medien immer wieder Thema; es ist davon auszugehen, dass solche Chiffren von einem Großteil der Leser*innen als Synonym für „Roma“ verstanden werden, dieses Klischee lässt sich bereits 1995 im SPIEGEL finden. Auch wenn der Bezug etwa 30 Jahre später in der Berichterstattung seltener explizit erwähnt wird: Vereinzelt greifen Artikel ganz konkret auf das antiziganistische Klischee zurück, so wie rbb24 bei einem Beitrag zum sogenannten Enkeltrickbetrug. Darin wird polnischen Romafamilien ganz verallgemeinernd organisierte Kriminalität unterstellt. Wir würden uns wünschen, dass, insbesondere wenn es um die Unterstellung von Straftaten geht, Medien kritischer mit der Polizeipraxis und den Informationen, die die

„Abzocke als Familienunternehmen
Die Ermittler des Berliner Landeskriminalamtes wissen genau, mit wem sie es zu tun haben. Es sind meist polnische Roma-Familien, die mit den Schockanrufen in Deutschland Millionen verdienen. Ganze Stammbäume von Tatverdächtigen haben die Ermittler erstellt. 30, 40 Namen sind dort angeordnet. Oben die Drahtzieher - drei Brüder und die Eltern - dann kommen Logistiker, Anrufer, und ganz unten im System die Abholer, irgendwie sind laut Landeskriminalamt alle miteinander verwandt. (...) Genau das macht es so schwer, gegen die Banden vorzugehen. Von außen kommt niemand in die streng patriarchalen Strukturen hinein und an die führenden Köpfe heran. „Die sind straff organisiert, da gibt es ganz klare Hierarchien, ganz klare Weisungen, die erteilt werden“, sagt Höhlich. Doch jetzt hat die Polizei anscheinend einen Weg in die Struktur gefunden. Wie genau, verraten die Ermittler nicht.“ (rbb24, 12.12.2023)

Behörden weitergeben, umgingen. Außerdem sollte das nationalsozialistische Erbe in Deutschland besonders ernst genommen werden. Dementsprechend sollten uns Formulierungen wie „ganze Stammbäume von Tatverdächtigen“ stark beunruhigen. Rom*nja werden in diesem Artikel als große, undurchschaubare Familie bezeichnet, sie seien patriarchal organisiert und würden zur Kriminalität neigen. Die hier reproduzierten Bilder erinnern sehr stark an nationalsozialistische Zi*****-Bilder und muten nahezu eugenisch an. Auch die Presse hat eine (historische) Verantwortung dafür, welches „Wissen“ sie als Expertise in der Öffentlichkeit verbreitet.

Visuelle Stereotype



Berliner Morgenpost, 3.9.2023



mdr, 2.11.2023



rbb24, 16.11.2023

Ein besonderes Problem stellt außerdem nach wie vor die Bebilderung von Artikeln dar. Häufig legt die Bildsprache den Leser*innen Verwahrlosung und Unangepasstheit oder Anderssein von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund nahe. Außerdem sind auf den Bebilderungen von Artikeln, die mit dem Schlagwort „Roma“ versehen sind, häufig Frauen mit langen, dunklen Haaren und langen Röcken von hinten zu sehen. Bei diesen Agenturbildern ist aber meist gar nicht bekannt, wer darauf zu sehen ist. Amaro Foro hat bereits häufiger darauf hingewiesen, dass diese Darstellung von Rom*nja als entsubjektivierte, gesichtslose und potenziell fremde „Masse“ eine jahrhundertealte Tradition in den europäischen Blickregimen hat – während Angehörige der Dominanzgesellschaft tendenziell als Subjekte auf Augenhöhe dargestellt werden, und zwar mit ihrem Einverständnis.

Ein Themenkomplex, in dem fast immer problematische Bilder verwendet werden, sind Auslandsreportagen. Bei solchen Berichten stellt sich die Frage, inwieweit sich die – berechnete – Skandalisierung von prekären Lebensbedingungen visuell niederschlagen sollte und wo die Grenze

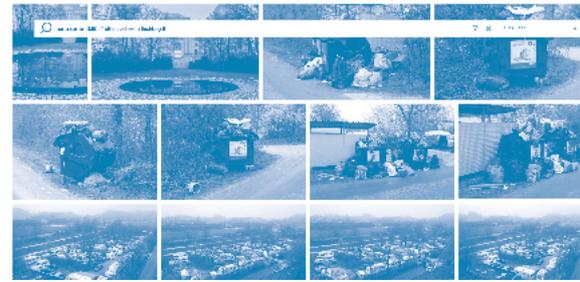
zum Voyeurismus überschritten ist. Oft wird eine vermeintliche Rückständigkeit in den Fokus genommen, die ein uraltes antiziganistisches Klischee ist – ohne die notwendigen Differenzierungen vorzunehmen oder gar Verantwortlichkeiten zu benennen. Es hat einen Effekt auf die Leser*innen, wenn das Label „Rom*nja“ immer mit einem Bild von einer Pferdekutsche oder von visuellen Markierungen von Armut oder gar Müll und Schmutz kombiniert wird.

Auch im Berliner Kontext wird diese Art von Bildern verwendet, etwa wenn von „Problemhäusern“ oder Obdachlosensiedlungen berichtet wird. Durch diese eindrucksvolle Bebilderung wird der Effekt der Täter-Opfer-Umkehr bei Leser*innen noch verstärkt. Die immer wiederkehrenden Bilder von heruntergekommenen Häusern und Vermüllung tragen nicht zu einer differenzierten Debatte um den Zusammenhang von Rassismus und Armut, Ausbeutung und Wohnraum bei. Stattdessen verknüpfen sie Rom*nja diskursiv in verheerender Weise mit Armut und Abfall. Zum Teil kommt es, wie in dem rbb24 Artikel, zu einer großen Text-Bild-Schere: Ein eigentlich wohlwollender, gut recherchierter Artikel büßt seine Wirkung durch die Auswahl hochproblematischer Bilder ein. Wie auch hier werden häufig die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte von Rom*nja missachtet, indem zum Beispiel Bilder von Wohnräumen gemacht, Adressen veröffentlicht und Menschen ohne ihr Einverständnis erkenntlich abgebildet werden. Diese unprofessionellen Vorgehensweisen können im schlimmsten Fall rassistisch motivierte, gewalttätige Angriffe auf Betroffene provozieren. Dies ist in der Vergangenheit schon häufiger vorgekommen.

Tatsächlich haben Bildredakteure, die ohnehin unter extremen Zeitdruck arbeiten, auch wenige Alternativen. In den Datenbanken sind immer noch überwiegend stereotypisierende Bilder zu finden, zum Teil versehen mit verheerenden Schlagworten. Es stehen unter der Verschlagwortung „Sinti und Roma“ zum Teil einige Bilder, die nicht einmal im Zusammenhang mit der Community aufgenommen wurden, wie z. B. Fotoreportagen über Kinder-

armut in Pakistan oder reihenweise Mülltonnen. In allen großen deutschen Bilddatenbanken sind zudem mehrere Tausend Bilder zu finden, die mit der rassistischen Fremdbezeichnung verschlagwortet sind.

Amaro Foro hat im Rahmen des Medienprojekts einen Lösungsansatz für das Problem der Bebilderung entwickelt. Wir haben einen Fotopool aufgebaut, der zu journalistischen Zwecken auf unserer Homepage kostenlos zur Verfügung steht. Wir setzen den fremden Bildern eigene und selbstbestimmte entgegen. Der Fotopool wird in diesem Jahr noch aktualisiert und wurde bereits von Medienschaffenden genutzt. Wir hoffen, den Fotopool bekannter machen und stetig erweitern zu können, um langfristig einen positiven Beitrag gegen Antiziganismus auf der Bildebene der Berichterstattung leisten zu können.



IMAGO, Screenshot vom 1.6.2023



Rom*nja gehören zur deutschen Gesellschaft und sollten angemessen und divers repräsentiert werden. Selbstbestimmte Bilder sind wichtig, aber für Bildredaktionen nicht immer leicht zu finden. In unserem Fotopool stellen wir daher diskriminierungsarme Bilder ohne Klischees für Redaktionen zur Verfügung. (Amaro Foro/Sarah Eick)

Gedenken an den Porajmos und der Kampf um das Mahnmal

In den letzten Jahren fiel auf, dass ein großer Teil der Ergebnisse bei der Stichwortsuche „Roma“ Artikel zum Thema Holocaust(-Gedenken) waren. Auch wenn diese Entwicklung an sich zu begrüßen ist, so handelt es sich jedoch häufig nur um beiläufige Erwähnungen. In den allermeisten Artikeln werden Rom*nja nur in einer Aufzählung von Opfergruppen genannt. Eine explizite, tiefergehende Auseinandersetzung mit der antiziganistischen Ideologie der Nationalsozialist*innen und dem Porajmos gibt es in der Presse äußerst selten.

In Berliner Zeitungen wird seit 2020 punktuell von dem Konflikt um den Bau der S-Bahn entlang des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas berichtet. 2020 und 2021 gab es noch relativ viel und überwiegend solidarische Berichterstattung, in der verschiedene Stimmen aus der Community ins Zentrum der Artikel gestellt wurden. Inzwischen überwiegen jedoch die Artikel, die den Konflikt primär als Hindernis für den Bau der vermeintlich wichtigeren S-Bahn thematisieren. So wird in Artikeln immer wieder die Bedeutung der City-S-Bahn betont und unhinterfragt die zum Teil unsensiblen und irreführenden Aussagen von Politiker*innen zitiert. Die B.Z. geht so weit, eine kurze Kolumne mit dem Titel „Der neue S-Bahntunnel darf nicht am Denkmal im Tiergarten scheitern“ mit dem Satz „Es ist ein Jahrhundertprojekt, was die S-Bahn hier plant. Das kann und darf nicht am Denkmal im Tiergarten scheitern.“ (17.10.2023) zu beenden. In Anbetracht des Genozids an Sinti*zze und Rom*nja durch die Nationalsozialist*innen, der zweiten Verfolgung der Community in der BRD und der Tatsache, dass nur durch die jahrzehntelangen Kämpfe der Sinti-Bürgerrechtsbewegung die deutsche Regierung überhaupt den Genozid anerkannt hat und letztlich 2012 endlich das einzige Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas errichtet hat, halten wir eine solche Formulierung für respektlos, verharmlosend und beunruhigend geschichtsvergessen.

Was fehlt

Perspektiven der Betroffenen fehlen nach wie vor dort, wo sie besonders wichtig sind. Nämlich bei der Sichtbarmachung dessen, was Antiziganismus konkret bedeutet und bedeutet hat. Geschichten vom Widerstand gegen den Nationalsozialismus müssen mehr Raum bekommen. Wir möchten mehr Berichte sehen von Partisan*innen und den bis heute andauernden Folgen des Nationalsozialismus, aber auch von aktuellen Kämpfen für ein menschenwürdiges Gedenken und für politische Teilhabe.

Leider müssen wir rückblickend feststellen, dass die ethnische Zugehörigkeit noch immer vor allem dann Erwähnung findet, wenn es darum geht, ein Bedrohungsszenario und ein vermeintliches Gegenbild zum „westlichen Ideal“ zu konstruieren. Klischees werden dazu vermehrt subtil ausformuliert, auch wenn der Grundmechanismus des Othering gleich bleibt. Für Leser*innen ist es damit schwieriger geworden, die offen antiziganistischen Narrative zu erkennen.

Beunruhigend still bleibt es, wenn es um rassistische Gewalt gegen Rom*nja geht, ob struktureller oder individueller Natur. Ob bei Berichten über Gedenkveranstaltungen zum Pogrom in Rostock-Lichtenhagen im Jahr 1991 oder zu den rassistischen und rechtsterroristischen Anschlägen 2016 am OEZ in München und 2020 in Hanau – keinen medialen Niederschlag findet, dass auch Rom*nja ermordet wurden. Ähnlich verhält es sich bei rassistischer Polizeigewalt. In der mehrheitsdeutschen Öffentlichkeit ist es offenbar nicht berichtenswert, wenn teilweise noch jugendliche Rom*nja in ganz Europa von der Polizei ermordet werden. So fanden die Morde an Stanislav Tomáš, Nikos Sampanis und Kostas Fragoulis in Griechenland nahezu keine Erwähnung. Die Lage hat sich in diesem Zusammenhang eher verschlechtert. Es bleibt den Selbstorganisationen vor Ort überlassen, die Fälle in die Öffentlichkeit zu bringen.

Das Gleiche gilt bei Vorfällen von rechter und rassistischer Gewalt. Hier könnten Medien ein Korrektiv zur allgemeinen Tendenz der Verharmlosung von rechtem und rassistischem Terror, der sich teilweise ganz konkret gegen Rom*nja richtet, sein. Stattdessen wird Betroffenen von rechter Gewalt auch in der Berichterstattung häufig die Schuld für den Angriff gegeben. Um der Täter-Opfer-Umkehr entgegenzuwirken, würde es helfen, deutlicher auf strukturelle

Dimensionen von Antiziganismus einzugehen. In Deutschland starb im Juni 2023 ein Kind bei einem Brand in einer Geflüchtetenunterkunft in Apolda.⁶⁴ Der Tod des 8-jährigen ukrainischen Jungen hat viel Aufmerksamkeit erregt, die Roma-Identität spielte in der Berichterstattung keine Rolle. In diesem Fall wird vermutet, dass es sich um einen technischen Defekt handelte. Es ist ein staatliches Versagen, wenn die Sicherheit in den Unterkünften nicht gewährleistet werden kann – mit fatalen Folgen.

Offen über Rassismus zu sprechen, bleibt mit einem Risiko behaftet. Betroffenen wird oft kein Glauben geschenkt, wie die Berichterstattung über einen rassistischen Vorfall in Lieberose gezeigt hat. Die Aussagen der Betroffenen werden relativiert oder mit Nachbarsmeinungen gespiegelt. Weiterhin werden rassistische Kommentare von prominenten Personen im Fernsehen als „Wirbel“, „Aufregung“ oder „Kontroverse“ abgetan.

Es braucht also auch weiterhin Selbstorganisationen, die diese Themen in die Medien bringen. Es braucht weiterhin Workshopangebote, um für Antiziganismus in der Berichterstattung zu sensibilisieren! Es ist an der Zeit, sich klarzumachen, dass Medienberichte Auswirkungen auf das reale Leben der Betroffenen haben. Die Zahl der Angriffe auf Geflüchtete und Unterkünfte hat bundesweit zugenommen.⁶⁵ Die Adressnennungen bestimmter Wohnhäuser und „Camps“ stellt eine konkrete Bedrohung für die dort lebenden Menschen dar. Nicht selten landen Medienberichte in rechten Chatgruppen und Foren.⁶⁶ Wird Stimmung gegen Geflüchtete gemacht, so richtet sich die Hetze und die Gewalt auch immer gegen Rom*nja. Leider müssen wir 2023 erneut feststellen: Rom*nja können sich in Deutschland nicht sicher fühlen. Und die Medien tragen auf ihre Art und Weise dazu bei.

Der Rechtsruck hat sich unlängst politisch niedergeschlagen. Medial wird der Rechtsruck allein mit den Zustimmungswerten zu rechtspopulistischen Parteien bestimmt, aber auch Gesetzesänderungen der Bundesregierung zum Asylrecht gehören maßgeblich dazu. Die Asylverschärfungen, die das Grundrecht auf Asyl nahezu abgeschafft haben, sind nur schwerlich rückgängig zu machen. Dass Deutschland keine Bleiberechtslösung für Rom*nja geschaffen hat, sondern weiterhin abschiebt, zeigt, dass die Regierung noch weit davon entfernt ist, seiner historischen Verantwortung nachzukommen.

Die Medien sind an diesen Entwicklungen nicht unbeteiligt: Die Millionen Angehörigen der größten Minderheit Europas werden stetig und generalisierend in ein schlechtes Licht gerückt; seit Jahrhunderten hat sich an den Stereotypen wenig geändert. Migration wird andauernd als Bedrohung konstruiert, obwohl sie schon immer die Realität unserer Gesellschaft war. Seit langer Zeit kämpfen Selbstorganisationen, Aktivist*innen und Medienschaffende aus der Community mit Unterstützung solidarischer und kritischer Kolleg*innen in den Medienbetrieben für eine selbstbestimmte, diverse Repräsentation. Um die Sichtbarmachung von Antiziganismus auch in der Zukunft zu gewährleisten, wird die Arbeit der Selbstorganisationen unerlässlich sein! 10 Jahre Medienmonitoring möchten wir deshalb mit einem Dank beenden – an all diejenigen, die unsere Bemühungen in der Medienlandschaft im Kampf gegen Diskriminierung stärken.

⁶⁴ Pressemitteilung Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (9.6.2023).

⁶⁵ Amnesty International (14.2.2024).

⁶⁶ Das zeigt z. B. ein Fall aus der Torgauer Zeitung, den wir hier nicht reproduzieren möchten.

Nachweise Medienmonitoring

Amnesty International: Angriffe auf Geflüchtete und Unterkünfte haben 2023 stark zugenommen, 14.2.2024, online abrufbar:

<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/deutschland-angriffe-auf-gefluechtete-nehmen-zu> (zuletzt abgerufen am 7.6.2024).

Der Spiegel: Sinti und Roma nach Bonn, 37/1992, online abrufbar:

<https://www.spiegel.de/politik/sinti-und-roma-nach-bonn-a-6db93b83-0002-0001-0000-000013690102?context=issue> (zuletzt abgerufen am 4.6.2024)

End, Markus: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma 2014.

End, Markus: Von Klischees und falschen Bildern. Eine Analyse: Wie berichten Medien über Sinti und Roma, 24.2.2014, bpb, online abrufbar:

<https://www.bpb.de/themen/europa/sinti-und-roma-in-europa/179543/von-klischees-und-falschen-bildern/#footnote-target-19> (zuletzt abgerufen am 4.6.2024).

Grunau, Andrea: Vorwurf Polizeigewalt: Kind in Handschellen, 11.2.2021, DW, online abrufbar:

<https://www.dw.com/de/vorwurf-polizeigewalt-11-j%C3%A4hriger-in-handschellen/a-56539532> (zuletzt abgerufen am 7.6.2024).

Pressemitteilung Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist bestürzt über den Brand in der Flüchtlingsunterkunft im thüringischen Apolda, 9.6.2023, online abrufbar:

RKI 2020: Allgemeine Hinweise für Gesundheitsbehörden zur Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen, online abrufbar: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Marginalisierte_Groupen.html (zuletzt abgerufen am 6.6.2024).

UN-

Schattenbericht



Einleitung

Im Rahmen des 7. Staatenberichtsverfahrens Deutschlands zum UN-Sozialpakt (ICESCR) bei den Vereinten Nationen (UN) hat Amaro Foro e. V. einen Parallelbericht (auch als Schattenbericht bezeichnet) erstellt. Im Rahmen der Projekte Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA), Diversity in Media und der Anlauf- und Beratungsstelle wird seit Anbeginn beobachtet und dokumentiert, wie Menschen mit einem tatsächlichen oder zugeschriebenen Roma-Hintergrund aufgrund von Diskriminierungen in ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten beschnitten werden. Mit dem Parallelbericht möchte Amaro Foro e. V. die Thematik der von Antiziganismus betroffenen Migrant*innen auf die politische Agenda Deutschlands setzen, damit Deutschland beginnt Maßnahmen zu treffen, die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit einem tatsächlichen oder zugeschriebenen Roma-Hintergrund zu verhindern und entgegenzuwirken. Der Bericht behandelt die Artikel 7 (Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen), Artikel 9 (Recht auf soziale Sicherheit), Artikel 11 (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard), Artikel 12 (Recht auf körperliche und geistige Gesundheit) sowie Artikel 13 (Recht auf Bildung). Grundlage der Texte waren von Amaro Foro e. V. durchgeführte Studien, Fachaustausche und Recherchearbeit zu den einzelnen Themen. Der Parallelbericht wird in einer kurzen Ausführung zur vorbereitenden Sitzung (Pre-Session) voraussichtlich im März 2025 bei der UN eingereicht und Amaro Foro e. V. wird sich dafür einsetzen, dass die Themen im weiteren Verlauf des Staatenberichtsverfahrens auf die Agenda Deutschlands gesetzt werden, um damit eine Stärkung der Menschenrechte zu erwirken.

Art. 7: Recht auf gerechte und günstige Arbeits- bedingungen

Rom*nja werden, wie viele Angehörige von Rassismus betroffener Communities, immer wieder Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen. Die extreme Ausbeutung von Rom*nja in Deutschland ist allerdings nicht nur in einem global rassistisch geordneten ökonomischen System zu verstehen, sondern auch im Kontext einer spezifisch antiziganistischen Verfolgungs- und Ausbeutungsgeschichte. In der Konstruktion antiziganistischer Stereotype, die zur realen Ausgrenzung von Rom*nja und Sinti*zze führten, spielten von Beginn an vermeintlich bürgerliche „Arbeitsideale“ eine entscheidende Rolle.⁶⁷ Tatsächlich waren Rom*nja im Laufe der letzten Jahrhunderte in ganz Europa von verschiedenen Arbeitsverboten betroffen, was dazu diente, sie in prekäre und irreguläre Sektoren zu drängen. Dieses Zusammenspiel von institutionellem Antiziganismus und wirtschaftlicher Ausbeutung zieht sich durch die Diskriminierungsgeschichte der Community und hält bis heute an.

In Anbetracht der teilweise menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigrant*innen in Deutschland und der um vermeintliche „Armutsmigration“ kreisenden, antiziganistischen Diskurse ist es wichtig, auch historische Zusammenhänge in den Blick zu nehmen: In der Walachei im heutigen Rumänien und Moldau wurden Rom*nja zum Beispiel schon ab dem 16. Jahrhundert zu Leibeigenen und Sklaven der Grundherren gemacht. Als im 18. Jahrhundert die Sklaverei verboten wurde, waren Rom*nja davon ausgenommen. Die extremste Form nahm die Verfolgung und Ausbeutung von Rom*nja im nationalsozialistischen Genozid an. Die Ideologie der Nazis setzte die Bereitschaft zur Arbeit mit „wertvollem Leben“ gleich. So konnten Sinti*zze und Rom*nja unter dem rassistischen Label „Zi*****“ als „arbeits-scheu“ diffamiert werden, womit man ihnen die Existenzberechtigung absprach. Sie wurden in ganz Europa in Konzentrations- und Zwangsarbeitslagern bis zum Tode ausgebeutet. Diejenigen, die diese Vernichtungsstrategie überlebten, wurden letztlich systematisch durch Erschießungen oder in den Gaskammern im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ermordet. Die Folgen von 400 Jahren Sklaverei und dem Völkermord an Sinti*zze und Rom*nja reichen bis in die Gegenwart.

Antiziganismus, Arbeit und Migration

Der moralische Stellenwert, den die faschistische Ideologie der Arbeit zuspricht, durchzieht bis heute neoliberale Diskurse, zum Beispiel in Debatten um Arbeitsmigration aus dem Balkan. Seit der EU-Osterweiterung 2007 und den darauffolgenden Freizügigkeitsrechten für Bulgar*innen und Rumän*innen werden in Deutschland verstärkt öffentliche Debatten um sogenannte „Armutsmigration“ und „Sozialleistungsmissbrauch“ geführt. Die Debatten bauten von Beginn an auf antiziganistischen Stereotypen auf; die Einwanderung von Rom*nja wurde als Problem inszeniert. Inzwischen kommen Politik und Medien auch ohne die ethnische Zuschreibung aus. Bulgarien und Rumänien sind zu Chiffren für Rom*nja geworden und Menschen aus diesen Ländern

⁶⁷ Vgl. Messerschmidt (2019), S. 12 f.

werden nicht nur auf dem Arbeitsmarkt extrem ausgebeutet, sondern gleichzeitig pauschal des Betrugs verdächtigt. Die rassistischen Debatten mündeten in der Benachteiligung von EU-Bürgerinnen im Leistungsbezug. Wie eine Studie zu institutionellem Antiziganismus belegt, werden Menschen, denen ein Roma-Hintergrund zugeschrieben wird, in besonderem Maße von deutschen Behörden diskriminiert.⁶⁸ Die antiziganistische Zuschreibung von „Arbeitsunwilligkeit“ und „Auf Kosten anderer Leben“ entbehrt dabei jeder Grundlage. Eigentlich sollten wir also eine Debatte darüber führen, weshalb Migrant*innen in Deutschland systematisch in Arbeitsverhältnisse gedrängt werden, deren Entlohnung nicht zur Sicherung des Existenzminimums ausreicht.

Rom*nja aus Drittstaaten sind in besonderem Maße von Ausschlussmechanismen vom regulären Arbeitsmarkt betroffen. Viele in Deutschland lebende Menschen erhalten keinen regulären Aufenthaltsstatus. Da ihre Abschiebung rechtlich nicht möglich ist, werden sie jedoch geduldet. Sogar viele Menschen, die in Deutschland den größten Teil ihres Lebens verbracht haben, teilweise hier geboren wurden, werden mit Kettenduldungen in einem ständigen Zustand der Unsicherheit bezüglich ihres Aufenthaltes gehalten. Eine Ausbildung oder eine Beschäftigung ist mit einer Duldung nur unter sehr hohen Auflagen möglich und schränkt Menschen in ihrer Bildungslaufbahn und ihrer Berufswahl enorm ein. Für die Arbeitsaufnahme benötigten Personen mit Duldung die Zustimmung der Ausländerbehörde.⁶⁹

Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ haben grundsätzlich ein Arbeitsverbot, während sie sich in Deutschland aufhalten. In Deutschland gelten neben Ghana und Senegal (seit 1996) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien (seit 2014/15) und seit 2023 auch Georgien und Moldau als „sicher“. In der Logik des Konstrukts „sicherer Herkunftsstaat“ werden Geflüchteten aus diesen Ländern legitime Fluchtgründe abgesprochen, um Asylverfahren zu verkürzen und Abschiebungen noch leichter zu machen. Diese Regelung bezieht sich überwiegend auf Länder in Südosteuropa. Rom*nja sind dort umfassender Diskriminierung ausgesetzt, Ausgrenzungsmechanismen begegnen ihnen in allen Lebensbereichen: also in der Bildung, bei der Gesundheitsversorgung, im Bereich Arbeit und Wohnen sowie bezüglich gesellschaftlicher Teilhabe und politischer Rechte. Rom*nja erleben in vielen Ländern eine solche kumulative Diskriminierung; der strukturelle Antiziganismus zwingt sie dazu, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Einige Länder erkennen die kumulative Diskriminierung als Fluchtgrund an. Deutschland hat durch die Verfolgung, Ausbeutung und Ermordung während des Porajmos eine besondere Verantwortung für die Situation der Rom*nja in ganz Europa. Anstatt dieser nachzukommen, werden restriktive Gesetze erlassen, die eindeutig auf die Community abzielen. Die Debatten um Geflüchtete aus der Republik Moldau (siehe Monitoring, S.55) haben den tief-sitzenden Antiziganismus der Dominanzgesellschaft und in der behördlichen Praxis offenbart, die Folgen sind mit der Einstufung der Republik Moldau als „sicherer Herkunftsstaat“ mehr als deutlich geworden.

Prekäre Arbeitsverhältnisse

Im Folgenden werden wir verschiedene Problembereiche im Bereich Arbeit beleuchten. Fallbeispiele aus dem gesamten Bundesgebiet und Studien zu Antiziganismus verdeutlichen, wie sich die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt für von Antiziganismus betroffene Migrant*innen konkret auswirkt.

In den Abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht Deutschlands zum UN-Sozialpakt (ICESCR) geht der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf die enorme Anzahl von Arbeitenden ein, die in prekären Beschäftigungsverhältnissen angestellt sind (ca. 14 Millionen), wie Minijobs, Zeitarbeit, Teilzeit-Beschäftigungen und Subunternehmerverträgen.⁷⁰

Außerdem zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass eine steigende Anzahl von Menschen trotz eines Arbeitsverhältnisses auf Sozialleistungen⁷¹ angewiesen ist und „Berichten zufolge viele Beschäftigte nicht den Mindestlohn erhalten.“⁷² Mit der Bürgergeldreform und der Erhöhung des Mindestlohns⁷³ gibt die Bundesrepublik in ihrem Staatenbericht an, sei eine gute Grundlage geschaffen, um den UN-Empfehlungen im Bereich Arbeit nachzukommen. „Insbesondere Personen in Minijobs, Frauen und Geringqualifizierte profitieren

⁶⁸ Neuburger/Hinrichs (2021).

⁶⁹ UKA Bericht 2021, S. 176 f.

⁷⁰ Vgl. E/C.12/DEU/CO/6, No. 32. Wir beziehen uns im Folgenden in der Zitation „AB 2018“ auf die deutsche Übersetzung der Abschließenden Bemerkungen, angefertigt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Online hier abrufbar: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/6_Staatenbericht/ICESCR_Staatenbericht_DEU_6_Abschl_2018.pdf. (zuletzt abgerufen am 19.6.2024.) Dies ist eine Arbeitsübersetzung, und keine offizielle Übersetzung der Vereinten Nationen. Als offizielles Referenzdokument gilt das englischsprachige Originaldokument der Vereinten Nationen E/C.12/DEU/CO/6 vom 12. Oktober 2018.

⁷¹ Ebd.

⁷² AB 2018, No. 36.

⁷³ Der Mindestlohn liegt bei 12,41 Euro (Stand 2024), Laut des Deutschen Gewerkschaftsbundes müsste der Mindestlohn mindestens 14 Euro betragen um „in Zeiten der Inflation einen Mindestschutz zu gewährleisten“. Siehe: <https://www.dgb.de/service/ratgeber/mindestlohn/> (zuletzt abgerufen am 24.6.2024).

von der Erhöhung.⁶⁴ Für die Sicherstellung des gesetzlichen Mindestlohns im Rahmen der Bekämpfung illegaler Beschäftigung sei die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) „fachlich sowie personell gut aufgestellt und auch für die Zukunft gerüstet.“⁶⁵

Doch gerade im Niedriglohnsektor begünstigen Minijobs, Zeitarbeitsverträge, Saisonarbeit und Schwarzarbeit noch immer Lohnbetrug oder illegale Arbeitsverträge. Nicht nur steht der Mindestlohn in keinem Verhältnis zur Inflation; nach wie vor sind außerdem viele Rom*nja aufgrund der strukturellen Dimensionen von Antiziganismus in prekären oder illegalen Beschäftigungsverhältnissen angestellt, in denen der Mindestlohn nicht ausgezahlt wird. Tatsächlich werden Rom*nja im Ausland gezielt angeworben, um in Deutschland in bestimmten Branchen (Reinigung, Bau, Landwirtschaft und Fleischindustrie) körperlich hart, zu schlechten Bedingungen und unterbezahlt zu arbeiten. So berichten Medien z. B., dass bei der Geflügelfirma Gräfendorfer Geflügel- und Tiefkühlfeinkost Produktions GmbH nahe Torgau zunehmend Menschen aus einem bestimmten Ort in Bulgarien beschäftigt werden – viele von ihnen Rom*nja.⁶⁶ Subunternehmer, und das gilt für viele Branchen des Niedriglohnssektors, scheinen gezielt an Orten anzuwerben, an denen Menschen besonders marginalisiert leben. In Duisburg beschäftigen Leiharbeitsfirmen in der Industriereinigungsbranche auffallend viele Mitarbeiter*innen aus einem Ort in Bulgarien, an denen überwiegend Rom*nja und Angehörige der türkischen Minderheit leben.⁶⁷ In Berlin beobachten wir ebenfalls die gezielte Anwerbung von Rom*nja: Wie ein antiziganistischer Vorfall aus unserer Dokumentation 2022 zeigt, wurde in einer rumänischsprachigen Facebook-Gruppe konkret und ausschließlich nach „Zi*****“ für die Reinigung öffentlicher Toiletten gesucht. In einer 6-Tage-Woche mit jeweils 12 Arbeitsstunden am Tag sollte es unabhängig von der Steuerklasse 1.400 Euro Gehalt geben. „Alkoholiker, Schmutzige oder Diebe“⁶⁸ würden nicht angenommen. Diese Praxis ist der Politik bekannt. Eine Kleine Anfrage der Linkspartei aus dem Jahr 2019 hat zudem gezeigt, dass sich zum Beispiel in der Fleischindustrie der Anteil ausländischer Beschäftigter seit 2008 verdreifacht hat.⁶⁹ Die Berliner Grünen-Fraktion räumt in ihrem 5-Punkte-Plan gegen Antiziganismus ein: „Gerade Roma aus Südost-Europa werden systematisch für Jobs auf dem Bau angeworben und geraten in Berlin in ein System von Ausbeutung durch Arbeitgeber, Vermieter und dubiose ‚Helfer‘. Hier sind Antiziganismus und organisierte Kriminalität eng miteinander verwoben.“⁸⁰

Unsere Fälle belegen, dass der Mindestlohn bei vielen dieser Arbeitsverhältnisse gar nicht greift: Teilweise werden Verträge nur für drei Monate oder gar nicht ausgestellt. Manchmal erhalten die Arbeiter*innen nicht den vereinbarten oder gar keinen Lohn.⁸¹ In vielen Fällen werden Überstunden nicht ausgezahlt. Eine ebenfalls gängige Praxis ist es, mehrere Personen in kleinen Wohnungen unterzubringen und die horrenden Mieten direkt vom Lohn abzuziehen. Häufig können die Personen sich in diesen Wohnungen nicht einmal anmelden. Die Betroffenen werden also nicht nur um ihren Lohn betrogen, sondern befinden sich in einem komplexen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Arbeitgeber*innen. Häufig müssen Arbeitnehmer*innen in dieser prekären Situation aufstockende Leistungen beantragen. Obwohl es sich hier um ein strukturelles Problem handelt, bei dem der Staat nicht in der Lage ist, faire Löhne und Arbeitsverhältnisse zu sichern, wird häufig genau jenen Menschen Betrug unterstellt, die aufgrund der prekären Arbeitsverhältnisse durch den*die Arbeitgeber*in auf Sozialleistungen angewiesen sind. In Deutschland gibt es vor allem in Großstädten einen eklatanten Wohnraumangel. Eine Wohnung zu finden, in der man sich anmelden kann, ist (insbesondere für Menschen, die von Rassismus und Armut betroffen sind) sehr schwierig. Keine gültige Meldeadresse zu haben, bringt viele Nachteile mit sich, so sieht dies beispielsweise das Jobcenter bei bulgarischen und rumänischen Arbeiter*innen als Indiz für ein vorgetäushtes Arbeitsverhältnis an.⁸² Die Verzögerungen, Kürzungen oder Verweigerungen der ihnen zustehenden Leistungen treiben die Arbeiter*innen weiter in die Abhängigkeit zu denjenigen, die sie ausbeuten.

Im General Comment (GC 23) zu Artikel 7 des ICESCR werden die Vertragsstaaten aufgefordert, notwendige Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen das Arbeitsrecht festzustellen, zu ahnden und den Betroffenen zu Gerechtigkeit zu verhelfen.⁸³ Wir sehen diese Funktionen durch die Kontrollen der FKS nicht gesichert. Im GC 23 wird explizit darauf hingewiesen, dass Arbeitsaufsichtsbehör-

⁶⁴ 7. Staatenbericht ICESCR 2023, No. 21, Drucksache 20/9080, S. 20.

⁶⁵ Ebd. No. 22, Drucksache 20/9080, S. 21.

⁶⁶ Ayyadi: „Torgau: Ausbeutung von Rom*nja in der Fleischindustrie“, Belltower.News, 20.10.2023; Dauth 2021: „Leipziger Zustände: Arbeit mit dem Fleisch“.

⁶⁷ Manolova, Polina: „Warum starb Refat Süleyman?“ Jacobin, 30.11.2022.

⁶⁸ Amaro Foro: Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021 & 2022, S. 30.

⁶⁹ Drucksache 19/23510. Die Antwort auf die Anfrage der Partei Die Linke zu den Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie aus dem Jahr 2023 (Drucksache 20/9399) steht noch aus.

⁸⁰ Grüne Fraktion Berlin: „5-Punkte-Plan gegen Antiziganismus: Berlin muss Diskriminierung von Sinti und Roma beenden“, Pressegespräch, 17.8.2018.

⁸¹ Amaro Foro (2018): 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus, S. 40–41; Amaro Foro (2023): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021 & 2022, S. 30–32.

⁸² Für mehr Informationen zur systematischen Diskriminierung von Rumän*innen und Bulgar*innen beim Jobcenter siehe S. 75

⁸³ E/C.12/GC/23, No. 54.

den „should focus on monitoring the rights of workers and not be used for other purposes, such as checking the migration status of workers“⁸⁴ Doch die FKS tut genau das. Was im Deutschen unter „Schwarzarbeit“ subsumiert wird, formuliert Deutschland in der englischen Originalfassung des 7. Staatenberichts sehr viel klarer als „illegal employment and benefit fraud“ sowie als „Undeclared Work and Unlawful Employment“⁸⁵. Der Zoll – bei dem die FKS angesiedelt ist – schreibt, Schwarzarbeit leistet, wer „als Arbeitgeber[...] seine sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt, als Steuerpflichtiger seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, als Sozialleistungsempfänger seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt“. Und weiter: „Illegale Beschäftigung übt aus, wer Ausländerinnen und Ausländer als Arbeitgeber unerlaubt beschäftigt oder als Entleiher unerlaubt tätig werden lässt, [oder] als Ausländerin und Ausländer unerlaubt eine Erwerbstätigkeit ausübt.“⁸⁶ Es wird ganz klar, dass Arbeitnehmer*innen für Gesetzesverstöße, die ihre Arbeitgeber*innen begehen, mitverantwortlich gemacht werden. Daraus leitet sich auch die Befugnis der FKS ab, nicht nur die Arbeitgeber*innen zu überprüfen, sondern auch Aufenthaltsstatus, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungsansprüche der Arbeitnehmer*innen. So sind häufig die Personen, die sich in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen wiederfinden, letztlich auch Leidtragende dieser Kontrollen.

Nicht ohne Grund empfiehlt der Ausschuss der deutschen Regierung, die Ratifizierung der sogenannten „Wanderarbeiterkonvention“⁸⁷ (ICMW) in Erwägung zu ziehen.⁸⁸ Die Umsetzung der ICMW würde zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für migrantische Arbeiter*innen im Niedriglohnssektor führen; insbesondere für Saisonarbeiter*innen. Sie sollen alle Rechte von regulären Arbeitnehmer*innen genießen und ihre Familien sollen den gleichen Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialen Rechten haben wie die Angehörigen von Arbeiter*innen in anderen Beschäftigungsverhältnissen. Zudem sollen regelmäßig in Deutschland tätige Personen bei Fragen von Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten bevorzugt behandelt (Art. 59 § 1 & 2) und illegale Beschäftigungsformen von migrantischen Arbeiter*innen effektiv bekämpft werden. Die Rechte der Arbeiter*innen gegenüber ihren Arbeitgeber*innen sollen dadurch nicht betroffen sein. (Art. 68 § 2) Anders als in der Praxis deutscher Behörden, werden in der ICMW die Arbeitgeber*innen klar als die Täter*innen identifiziert und der Schutz der Arbeiter*innen priorisiert. Deutschland ist der Meinung, dass die bereits geltenden nationalen und internationalen Gesetze die Rechte von migrantischen Arbeiter*innen ausreichend schützen. Die ICMW geht sehr viel weiter, denn so räumt sie auch denjenigen Arbeiter*innen Rechte ein, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten. Für die Regierung ist dies, neben der unklaren rechtlichen Tragweite, ein Grund, die Konvention nicht zu ratifizieren.⁸⁹

Mangelnder Arbeitsschutz

Die Sicherung des Arbeitsschutzes wird seit 1996 grundlegend im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt.⁹⁰ „Ziel des Arbeitsschutzes ist die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Dies schließt die menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie Fragen der Arbeitszeit und des Schutzes besonders schutzbedürftiger Personengruppen mit ein“, so heißt es in der Antwort Nr. 24 auf die Empfehlungen Nr. 40, 41.⁹¹ In dieser zeigt sich der Ausschuss über die unzureichende Anzahl an Kontrollen der Gewerbeaufsichtsbehörden, vor allem im Landwirtschaftssektor, besorgt, gerade im Hinblick auf die fatalen Arbeitsunfälle in diesem Feld.⁹² Während der Covid-19-Pandemie kam es vor allem in großen Betrieben durch Verstöße gegen Infektionsschutzregelungen vermehrt zu großen Corona-Ausbrüchen. So starb ein 57-jähriger Spargel-Erntehelfer aus Rumänien durch die Ansteckung mit dem Corona-Virus. Massenunterkünfte, große Arbeitsgruppen oder Akkordzuschläge – die Sicherheit der Saisonarbeiter*innen wurde zu keinem Zeitpunkt gewährleistet, vielmehr erhöhte sich das Abhängigkeitsverhältnis zum*r Arbeitgeber*in noch durch zusätzliche Quarantäne- und Ausreiseregulungen.⁹³

Die Landwirtschaft ist bei weitem nicht der einzige Sektor, in dem es immer wieder wegen mangelnden Arbeitsschutzes zu schweren Körperverletzungen, teilweise mit Todesfolge, kommt. Das Problem der spezifischen Arbeitsausbeutung von Rom*nja in der Fleischindustrie ist längst bekannt.⁹⁴ Es gab eine

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ E/C.12/DEU/7, No. 22.

⁸⁶ Online abrufbar unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Aufgaben-und-Befugnisse/aufgaben-und-befugnisse_node.html (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁸⁷ Die International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (1990) ist online hier abrufbar: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-convention-protection-rights-all-migrant-workers> (zuletzt abgerufen am 11.6.2023). Die Übersetzung von „Migrant Workers“ als „Wanderarbeiter“ ist problematisch. Der Begriff „Wanderarbeiter“ ist sowohl sachlich falsch, als auch rassistisch und antiziganistisch konnotiert. Wir benutzen deshalb im folgenden Text stattdessen die englische Abkürzung ICMW.

⁸⁸ E/C.12/GC/23, No. 62.

⁸⁹ 7. Staatenbericht ICESCR 2023, No. 62, Drucksache 20/9080, S. 7

⁹⁰ Im Bereich Arbeitsschutz gibt es noch weitere wichtige Rechtsvorschriften: „Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die wichtigste Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz. Daneben sind das Arbeitssicherheitsgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII) und die Gefahrstoffverordnung zu nennen.“ (7. Staatenbericht ICESCR 2023, No. 24, Drucksache 20/9080, S. 21)

⁹¹ Ebd.

⁹² AB 2018, No. 40.

⁹³ Maurin: „Schutzlos bei der Ernte“, taz, 16.4.2020; Maurin: „87 Coronafälle auf Spargelhof“, taz, 3.5.2021.

⁹⁴ Ayyadi 2023; Birke: „Migration und Arbeit in der Fleischindustrie“, bpb, 12.1.2021; Dauth 2021.

große Mediendebatte um massive Corona-Ausbrüche bei Tönnies, Westfleisch und anderen großen Schlachtfabriken. Diese Vorfälle gaben schlussendlich den Ausschlag für die Verabschiedung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (ASchuKG), das am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Das ASchuKG soll nun geordnete und sichere Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie, eine bundesweit einheitliche Kontrolle der Betriebe und die Unterbringung der Beschäftigten regeln. „Das Arbeitsschutzkontrollgesetz beinhaltet neben spezifisch auf die Fleischwirtschaft ausgerichteten Neuregelungen im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) branchenübergreifende Regelungen in der Arbeitsstättenverordnung über Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte sowie eine Anhebung der Bußgeldrahmen im Arbeitszeit-, Arbeitsschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz.“⁹⁵ Dazu zählen genauer: Einschränkungen des Fremdpersonaleinsatzes in der Fleischindustrie, elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnung, Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte und Dokumentationspflichten, Anhebung der Bußgeldrahmen im Arbeitszeit-, Arbeitsschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz von bisher 15.000 Euro auf künftig 30.000 Euro. Zuvor lief die Anstellung zumeist über Subunternehmen, sodass deutsche Firmen den vergleichsweise strengen Arbeitsrechtvorschriften entgehen konnten. Investigativrecherchen zum Fall Tönnies haben aber aufgedeckt, dass das Unternehmen viele Subunternehmer übernommen hat, einschließlich der Vorarbeiter.⁹⁶ So hat sich auf dem Papier zwar das Arbeitsverhältnis geändert, aber nichts an den realen Strukturen. Akkord- oder Nachtzuschläge werden bei kurzen Pausen gekürzt, teilweise von den ehemaligen Subunternehmern, die weiterhin für die Gehaltsabrechnungen zuständig sind. Die Situation bei der Unterbringung hat sich demnach verbessert, die Kosten stehen jedoch in den meisten Fällen immer noch in keinem Verhältnis zur Qualität des vermieteten Wohnraums. Es gibt Beschwerden außerdem über Kündigungen nach nur wenigen Krankheitstagen, sodass die Beschäftigten krank zur Arbeit erscheinen mussten – und das bei schwerster körperlicher Belastung. Es gibt laut der frontal-Recherche Belege für versperrte Fluchtwege, abgeklebte Sicherheitsschalter, schwere bis tödliche Verletzungen. Es ist von „mafiosen Strukturen“⁹⁷ die Rede. Die Verantwortung liegt bei der jeweiligen Behörde, die den Arbeitsplatz stilllegen müsste, bis all diese Mängel beseitigt sind; im Fall Tönnies bei der Bezirksregierung Detmold. Der Fall Tönnies steht exemplarisch für die grundlegenden Probleme in der Fleischindustrie, Tönnies ist aber bei Weitem nicht das einzige Unternehmen mit derartigen Ausbeutungsmechanismen.⁹⁸ Für die Landwirtschaft ergeben sich ganz ähnliche Strukturen. Die Initiative Faire Landwirtschaft kritisierte in ihrem Bericht 2022 u. a. mangelnden Gesundheitsschutz durch private Gruppenkrankenversicherungen (PKG), intransparente Dokumentation der Arbeitszeiten, Lohnabzüge und fehlende Kontrollen. Mangelnde Transparenz über die Tätigkeiten der Gewerbeaufsichten führt auch zu einer Intransparenz darüber, ob die Mängel tatsächlich geahndet wurden. Wir vermuten eine hohe Dunkelziffer von Todesfällen im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit. Denn ein Betrieb muss in der Regel nur alle 20 Jahre mit einer solchen Kontrolle rechnen, auch wenn mit dem ASchuKG nach § 21 Abs. 1a die jährliche Kontrollendichte auf 5 % der Betriebe, beginnend mit dem Kalenderjahr 2026, erhöht wurde.

Dass sich auch mit der Gesetzesänderung für Arbeiter*innen im Niedriglohnsektor nicht viel verändert hat, zeigt nicht zuletzt der tragische Tod des 26-jährigen Refat Süleyman, eines bulgarischen Leiharbeiters türkischer Abstammung aus Stolipinovo.⁹⁹ Er arbeitete als Aushilfs-Industriereiniger für das Oberhausener Subunternehmen Eleman GmbH. Am 14. Oktober 2022 verschwand er auf dem Gelände des Thyssen-Krupp-Stahlwerks im Duisburger Stadtteil Bruckhausen. Am Tag seines Verschwindens war er zur Buchen GmbH versetzt worden, einem der anderen Subunternehmen für Reinigungsarbeiten auf dem Gelände. Erst drei Tage später fand ein bulgarischer Kollege den Leichnam in einem Schlacke-becken. Die Suche hatten Freunde und Bekannte selbst organisiert. „Fragt man sie nach Refats Tod, beharren die Beschäftigten darauf, dass es pro Jahr zehn bis fünfzehn solcher Fälle gibt, die das Unternehmen unter den Teppich kehrt“, heißt es in einer ausführlichen Recherche der Soziologin Polina Manolova zum Tod von Refat Süleyman.¹⁰⁰

Die schlechten Arbeitsbedingungen in den Subunternehmen begünstigen Missbrauch und Unfälle nach wie vor. Rom*nja (aus dem Balkan) bleiben davon besonders häufig betroffen. Es ist davon auszugehen, dass ganz ähnliche

⁹⁵ Online abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/arbeitschutzkontrollgesetz.html> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁹⁶ Frontal (1.2.2022): „Mieser Arbeitsschutz bei Tönnies? Lebensgefahr am Fließband“; frontal (3.2.2022): „Fleischfabrik Tönnies. Haben sich die Zustände verbessert?“

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Siehe z. B. Ulrich (2021); Informationen zu verschiedenen Sektoren sind auch auf der Website des Beratungsnetzwerks „Faire Mobilität“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu finden: <https://www.faire-mobilitaet.de/faelle> (zuletzt abgerufen am 19.6.2024).

⁹⁹ Für einen ausführlichen Bericht zum Todesfall Refat Süleyman siehe: Manolova (2022). Der Fall wird außerdem von „Stolipinovo in Europa“ begleitet. Der Verein setzt sich für die Rechte und Interessen von Migrantengemeinschaften aus Osteuropa und für bessere Arbeitsbedingungen ein.

¹⁰⁰ Manolova (2022).

Misstände gleichermaßen in der Industriereinigung, Stahlindustrie, im Bau und bei der Gebäudereinigung vorzufinden sind. Entgegen der Behauptung Deutschlands, dass mit dem Arbeitsschutzgesetz eine Regelung für „angemessene Schutzmaßnahmen“¹⁰¹ gefunden worden sei, wie es noch im 6. Staatenbericht Deutschlands hieß, bestätigt die Realität, dass die Maßnahmen und Kontrollen von den Firmen nicht ausreichen bzw. gar nicht eingehalten werden. Gerade bei prekären Beschäftigungsverhältnissen von Migrant*innen scheint es kaum Interesse daran zu geben, einen allumfassenden Arbeitsschutz zu gewährleisten, wenn selbst die vermeidbaren Todesfälle kaum Anlass für Veränderungen geben.

Da von einer schnellen Regelung für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in allen Unternehmen nicht auszugehen ist, braucht es deutlich mehr vielsprachige Beratungsangebote, in denen Arbeiter*innen über ihre Rechte aufgeklärt und unterstützt werden können. Gerade in Hinblick auf die fatalen Folgen mangelnden Arbeitsschutzes, wie es die hier genannten Beispiele deutlich machen, sollte der Arbeitsschutz oberste Priorität haben. In Anbetracht dessen, dass Migrant*innen in Deutschland strukturell in prekäre und illegale Arbeitsverhältnisse im informellen Sektor gezwungen werden, und Deutschland von der Ausbeutung ihrer unterbezahlten und unsichtbar gemachten Arbeit profitiert, sollten die folgenden Forderungen als Mindeststandard zur Verbesserung der Situation migrantischer Arbeiter*innen betrachtet werden. Bis Deutschland die im General Comment deutlich werdenden Ziele des Bereichs Arbeit im UN-Sozialpakt tatsächlich umgesetzt hat, bleibt es noch ein weiter Weg.

Forderungen und Empfehlungen

- Kostenfreie, unabhängige Beratungsangebote für migrantische Arbeiter*innen schaffen.
- Arbeitnehmer*innenrechte stärken und Rechtsfonds für migrantische Arbeiter*innen einrichten.
- Vollen, gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Beschäftigungstag gewährleisten.
- Arbeitgeber*innen verpflichten, Saisonarbeiter*innen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.
- Die Anzahl der Kontrollen durch die Gewerbeaufsichten erhöhen. Dabei muss gewährleistet werden, dass diese nicht zur Kontrolle der Arbeitnehmer*innen missbraucht werden.
- Arbeitgeber*innen dazu verpflichten, Arbeitnehmer*innen bei der Einstellung in ihrer Primärsprache und für sie verständlich über ihre Rechte und Beratungsangebote zu informieren.
- ICMW ratifizieren und umsetzen!
- In Anlehnung an die UKA: Arbeitsverbote für Migrant*innen auf Duldung abschaffen und ein Bleiberecht für Rom*nja etablieren!¹⁰²

¹⁰¹ „Es enthält die grundsätzlichen Arbeitsschutzpflichten von Arbeitgebern und Beschäftigten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Pflicht des Arbeitgebers zu, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, durch die arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen ermittelt und bewertet werden. Auf dieser Grundlage können dann angemessene Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.“ (6. Staatenbericht ICESCR 2016, No. 2 zu Artikel 7, S. 37)

¹⁰² UKA Bericht 2021, S. 502.

Art. 9: Recht auf Soziale Sicherheit

Das Recht auf soziale Sicherheit ist ein grundlegendes Recht, um die Würde der Menschen zu gewährleisten und um dem sozialen Ausschluss entgegenzuwirken¹⁰³. Dass in Deutschland nicht alle Bürger*innen dieses Recht gleichermaßen wahrnehmen können, zeigte die grundlegende Verschärfung des Zugangs zur sozialen Sicherung für EU-Bürger*innen im Jahr 2007, welche zeitgleich mit den Beitritten von Rumänien und Bulgarien in die Europäische Union (EU) verabschiedet wurde. Damit einhergehend verstärkte sich in den Medien und unter Politiker*innen die Sorge vor einer großflächigen Einwanderung „billiger“ Arbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien sowie vor einer steigenden Zahl von Arbeitslosen¹⁰⁴. In der medialen Öffentlichkeit wurde ausgiebig die Thematik der „Einwanderung in die Sozialsysteme“ – gelegentlich auch als „Roma-Zuwanderung“ bezeichnet – diskutiert¹⁰⁵. Entgegen des Art. 9 des UN-Sozialpaktes (ICESCR) – nach welchem ein diskriminierungsfreier Zugang auch für Nichtstaatsangehörige sowie besonders für Minderheiten gewährleistet sein sollte – wurden die Verschärfungen im Laufe der Jahre immer weiter fortgeführt, so dass sich eine strukturelle Diskriminierung in den Leistungsbehörden der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelte. Entsprechend der Allgemeinen Erklärung Nr. 20 des ICESCR sollen alle Rechte des UN-Sozialpaktes diskriminierungsfrei zugänglich sein. Durch Studien¹⁰⁶, Jobcenterbescheide und Gerichtsurteile wird allerdings deutlich, dass bestimmte, zusammen vorkommende Merkmale zu einem häufigeren Ausschluss von der sozialen Sicherheit führen, als wenn diese einzeln auftreten. Dazu gehören die Staatsangehörigkeit (Rumänien/Bulgarien oder Südosteuropa), wirtschaftliche und soziale Situation (in Armut lebend, obdachlos und ohne formalen Bildungshintergrund/nicht alphabetisiert), Sprache (keine oder nur wenig Deutschkenntnisse vorhanden) sowie die „Rasse“ (die zugeschriebene ethnische Zugehörigkeit der Roma)¹⁰⁷. Diese Merkmale im Gesamten auftretend bilden im öffentlichen Bild eine stereotype, unhinterfragte und besonders negative Darstellung von Menschen mit einem tatsächlichen oder zugeschriebenen Roma-Hintergrund, also eine tiefe antiziganistische Perspektive.

Seitens der Bundesagentur für Arbeit und im Besonderen seitens der Jobcenter sowie Familienkassen kommt es gegenüber Menschen mit diesen Merkmalen gehäuft zu kriminalisierenden Unterstellungen. Die interne Arbeitshilfe zur „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2018 bestätigte diese Beobachtung, da in dieser vor allem in Armut lebende Menschen aus Rumänien und Bulgarien als potenzielle Sozialleistungsbetrüger benannt wurden. Tobias Neuburger und Christian Hinrichs¹⁰⁸ konnten in ihrer Studie im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus Hinweise dafür finden, dass der Begriff „organisierte Bande“ aus der internen Arbeitshilfe synonym für Begriffe wie „Roma“ und „Roma-Clan“ verwendet wird. In den seit Jahren in der Beratungspraxis bekannten Ablehnungsbescheiden der Jobcenter, in welchen sich auf kriminalisierende Unterstellungen gestützt wird, werden zudem der fehlende formale Bildungshintergrund sowie die fehlenden deutschen Sprachkenntnisse als Ausschlussfaktor genannt. Zu den zuvor genannten Merkmalen kommen oftmals auch der Familienstand und die Familienverhältnisse hinzu. Einerseits, wenn bei nicht amtlich verheirateten Lebenspartner*innen mit gemeinsamen Kindern ein Elternteil aus der Bedarfsgemeinschaft durch das Jobcenter ausgeschlossen wird, da kein Arbeitnehmerstatus bei diesem Elternteil vorliegt – was bei amtlich verheirateten Paaren nie einen Ausschlussgrund darstellt. Andererseits, wenn aufgrund der Familiengröße eine Familie vom Jobcenter als „zu teuer“ für die Sozialkassen deklariert und trotz vorhandenem Anspruch von den Leistungen ausgeschlossen wird.

¹⁰³ Vgl. GC Nr. 19 ICESCR.

¹⁰⁴ Vgl. Heinen/Pegels (2006/1).

¹⁰⁵ Vgl. bpb (2021).

¹⁰⁶ Ratzmann (2022); Neuburger/Hinrichs (2021).

¹⁰⁷ Entsprechend der GC 20 des ICESCR.

¹⁰⁸ Vgl. Neuburger/Hinrichs (2021: 74).

Leistungsanspruch für EU-Bürger*innen begrenzt durch Ausschlusskriterien und kriminalisierende Unterstellungen

Bei EU-Bürger*innen wird seit 2007 der Leistungsanspruch auf Bürgergeld vom Arbeitnehmer- oder Selbstständigenstatus bzw. einem nachgewiesenen fünfjährigen Aufenthalt in der BRD¹⁰⁹ sowie mittlerweile nach dem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011/EU¹¹⁰ abhängig gemacht. Wird dieser Status nicht erfüllt, können arbeitssuchende EU-Bürger*innen nicht von Sozialleistungen in Deutschland profitieren, auch wenn sie ihren Bedarf auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht selbst decken können. Als einzige Alternative werden die sogenannten Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII zur Verfügung gestellt. Diese werden in der Regel nur für einen Monat und oftmals rechtswidrig nur bei einem deklariertem Ausreisewillen¹¹¹ gewährt, weshalb diese Leistungen nur für einen kleinen Teil der EU-Bürger*innen eine Option darstellen. Alle weiteren arbeitssuchenden EU-Bürger*innen müssen mittellos ausharren, auch wenn sie mit minderjährigen Kindern zusammenleben.

Erste Gesetzesänderungen ab 2007

Die Beitritte von Rumänien und Bulgarien in die Europäische Union wurden von deutschen Politiker*innen und Medien mit den Begriffen „Sozialtourismus“, „Armutzuwanderung“ und „Sozialleistungsmissbrauch“ kommentiert.¹¹² In dem Positionspapier des Deutschen Städtetages aus dem Jahr 2013 wird die sogenannte „Armutsmigration“ aus Rumänien und Bulgarien in die restlichen EU-Länder als „schlicht ,nicht vorgesehen“¹¹³ beschrieben. Zudem würden dem Positionspapier nach insbesondere Roma als „Armutsmigrant*innen“ aus den neuen EU-Mitgliedstaaten auswandern, da sie dort häufiger unter Diskriminierungen zu leiden haben. Dabei wurden Menschen, die wirtschaftlich arm sind und keinen Zugang zum Bildungssystem hatten, als unerwünscht sowie potenzielle „Sozialleistungsbetrüger“ stigmatisiert. Entsprechend wurden in der Öffentlichkeit regelmäßig „Roma“ in Verbindung mit „Armutzuwanderung“ und „Sozialleistungsmissbrauch“ genannt und damit ein erneutes antiziganistisches Vokabular in der Öffentlichkeit verbreitet.¹¹⁴ Nachdem 2007 der Anspruch für EU-Ausländer*innen in Deutschland grundlegend verändert wurde¹¹⁵, kam es mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in den Jahren 2014¹¹⁶ und 2015¹¹⁷ zu einer neuen Beurteilung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Fortan war nach Auffassung des EuGHs das Gleichbehandlungsgebot nicht beeinflusst, sofern sich der Aufenthalt allein zum Zwecke der Arbeitssuche ergibt und nicht ausreichend Existenzmittel zur Verfügung stehen. Dabei blieb keine Möglichkeit der Beantragung von Sozialleistungen nach dem § 23 Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe für Ausländer) bei aktiver Arbeitssuche oder Aussicht auf eine Arbeit. Im Jahr 2016 wurde dieser Grundsatz gesetzlich verankert, so dass Unionsbürger*innen innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Aufenthaltes in Deutschland von Sozialleistungen ausgeschlossen sind, die kein materielles Aufenthaltsrecht nachweisen können, ein Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche oder allein aufgrund des Art. 10 der VO 492/2011[16] haben. Diese Personengruppen konnten ab 2016 nur noch Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII in Anspruch nehmen, die für höchstens einen Monat gewährt werden.¹¹⁸ Zuvor wurde ein verfestigter Aufenthalt schon nach sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland begründet und somit ein Anspruch auf Sozialleistungen. Mit dieser neuen Gesetzeslage verloren viele ursprünglich Berechtigte ihre Ansprüche sowie den Zugang zu existenzsichernden Leistungen. In der Wochenzeitung DIE ZEIT wurde die Gesetzesverschärfung des Sozialrechts folgendermaßen kommentiert: „Auch wenn das neue Gesetz an keiner Stelle explizit Rumänen und Bulgaren hervorhebt, so ist doch klar, dass vor allem sie mit den Verschärfungen adressiert sind“¹¹⁹.

¹⁰⁹ Vgl. § 7, Abs. 1 Nr. 1 SGB II

¹¹⁰ Der EuGH hat am 6.10.2020 entschieden, dass Menschen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 nicht pauschal von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen werden dürfen, da das dem Recht auf Gleichbehandlung widerspricht. Entsprechend des EuGHs dürfen ehemalige Arbeitnehmer*innen, die ihren Arbeitnehmerstatus verloren haben nicht von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder im Aufnahmestaat zur Schule gehen oder eine Ausbildung absolvieren.

¹¹¹ Entsprechend des BMAS sind Überbrückungsleistungen nicht vom Ausreisewillen abhängig. Vgl. Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer.

¹¹² Vgl. Deutscher Städtetag (2013); taz (2014); Neuberger/Hinrichs (2021:71 ff).

¹¹³ Deutscher Städtetag (2013: 3).

¹¹⁴ Vgl. Heuß (2022).

¹¹⁵ Mit dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien in die Europäische Union 2007 wurde eine Ausschlussklausel in das Sozialgesetzbuch II eingefügt. Es wurde konkretisiert, dass Ausländer*innen, die weder Arbeitnehmer noch Selbstständige sind, noch eine Berechtigung durch § 2 Abs. 3 Freizügig/EU haben, von Leistungen ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen waren ab sofort zudem Ausländer*innen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige. Zuvor wurden Ausländer*innen in diesem Paragraphen nicht erwähnt. Diese neue Regelung legte nun fest, dass der Zugang zu Sozialleistungen bei einem Aufenthaltsgrund allein zum Zweck der Arbeitssuche in den ersten sechs Monaten des Aufenthaltes in Deutschland verwehrt bleibt.

¹¹⁶ Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr. 146/14, Luxemburg, den 11. November 2014; Urteil in der Rechtssache C-333/13 Presse und Information. Elisabeta Dano, Florin Dano / Jobcenter Leipzig.

¹¹⁷ Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/15, Luxemburg, den 15. September 2015; Urteil in der Rechtssache C-67/14 Presse und Information. Jobcenter Berlin Neukölln/Nazifa, Sonita, Valentina und Valentino Alimanovic.

¹¹⁸ Bei Härtefällen kann der Anspruchszeitraum verlängert werden. Teilweise werden diese Leistungen nur mit einem deklariertem Ausreisewillen gewährt, was seitens des BMAS allerdings nicht als eine Anspruchsvoraussetzung vorgegeben wurde.

¹¹⁹ Otto (2013).

Die interne Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“

Mit der Veröffentlichung der internen Arbeitshilfe zur „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“¹²⁰ der BA aus dem Jahr 2018 konnte erstmals nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Antragstellenden regelmäßig infrage gestellt werden. Die erste veröffentlichte Version der Arbeitshilfe nennt im Besonderen in Armut lebende Rumän*innen und Bulgar*innen als „Täter*innen“ im Kontext des sogenannten Sozialleistungsmissbrauchs. Damit wurde deutlich, dass die antiziganistischen Stigmatisierungen in der institutionellen Praxis fest verankert sind. Es entstand damit ein pauschaler Betrugsverdacht gegenüber diesen Nationalitäten, besonders wenn diese finanziell mittellos sind, keine formale Bildung genossen und bisher nicht ausreichend deutsche Sprachkenntnisse erworben haben. In der Beratungspraxis zeigt sich, dass diese Gruppen gezielt und teilweise pauschal von den Leistungen ausgeschlossen werden, indem ihnen der Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus abgesprochen wird, obwohl sie diesen nachweisen.¹²¹ Damit einhergehend kommt es vermehrt zu der Unterstellung, dass eine Arbeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen wurde, womit eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Freizügigkeit einhergehen würde.¹²² Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung durch den Arbeitnehmerstatus wird damit zur Grundlage einer kriminalisierenden Unterstellung¹²³, wodurch jeglicher Zugang zu Sozialleistungen direkt verhindert werden soll. Studien kamen zu dem Ergebnis, dass diese Praxis auf eine Migrationskontrolle abzielt, die in der Europäischen Union sonst nicht möglich wäre.¹²⁴ Ausgeschlossen werden gezielt als Roma gelesene Personen aus Rumänien und Bulgarien, weshalb wir diese Praxis als antiziganistisch, rassistisch und klassistisch bewerten.

Forderungen und Empfehlungen

- Ein menschenwürdiges Existenzminimum muss auch für arbeitssuchende EU-Bürger*innen sichergestellt werden.
- Die interne Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum bandenmäßigen Leistungsmissbrauch und all ihre Auswirkungen (gezielte Personalschulungen zu der Thematik, Spezialteams und Abteilungen etc.) müssen komplett abgeschafft werden, da sie pauschal stigmatisierend sind.
- Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen darf nicht weiter durch die Jobcenter und BA als ein Missbrauch der Freizügigkeit dargestellt werden, besonders wenn die rechtlichen Ansprüche (Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus) erfüllt und nachgewiesen werden. Kriminalisierende Unterstellungen wie „Sozialleistungsmissbrauch“ und „missbräuchliche Inanspruchnahme der Freizügigkeit“ müssen eindeutiger formuliert werden, sodass diese nicht mehr pauschal und nach subjektiver Bewertung unterstellt werden können.
- Das AGG und die Landesantidiskriminierungsgesetze müssen die BA einhalten und dabei die institutionelle bzw. staatliche Diskriminierung berücksichtigen. Institutioneller Antiziganismus muss in diesem Kontext anerkannt werden und die Bundesregierung muss diesen aktiv bekämpfen und darf diesen nicht weiter fördern.
- Die nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland ist unzureichend, wenn bei der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf projektfinanzierte Träger hingewiesen wird, welche die strukturellen Probleme nur symptomhaft bekämpfen, aber keineswegs die Ursache angehen können. Es bedarf eines Perspektivwechsels seitens der Bundesregierung dahingehend, dass Armut und soziale Ausgrenzung nicht durch ausgrenzende Gesetze bekämpft werden können, sondern nur durch integrierende gesetzliche Neuregelungen bei dem Zugang zur Sozialhilfe (SGB II und SGB XII Leistungen).

¹²⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018).

¹²¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (2021: 9 ff.).

¹²² Vgl. ebd.: 14 f.; Neuburger/Hinrichs (2021: 86).

¹²³ Beispiel: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.12.2022 – L 18 AS 1084/22 BER-, Rn. 6, juris.

¹²⁴ Vgl. Neuburger/Hinrichs (2021: 70 ff.); Riedner (2017).

Ausschluss aus der Bedarfsgemeinschaft bei unverheirateten Paaren

Ein häufig zu beobachtender Ausschluss von Rumän*innen und Bulgar*innen zeigt sich bei nicht amtlich verheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern.¹²⁵ Im Zuge der Recherche zu diesem Bericht haben Fachaustausche mit mehreren Beratungsstellen ergeben, dass EU-Migrant*innen mit anderen Staatsangehörigkeiten kaum davon betroffen sind. Hat nur ein Elternteil den Arbeitnehmerstatus erworben und der andere Elternteil nicht, wird diese Person mit der Begründung des Aufenthaltsrechtes alleinig zur Arbeitssuche von den Leistungen ausgeschlossen. Häufig sind das die Frauen, die die Care-Arbeit leisten. Die Männer gehen einer Arbeit nach und haben dadurch die Berechtigung, gemeinsam mit ihren Kindern Leistungen zu beziehen. Die Jobcenter verweisen hier auf die Möglichkeit, dass der nichtarbeitende Elternteil ins Herkunftsland zurückreisen kann, womit gegen den § 6 GG, Art. 18 AEUV sowie Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen wird. Diese Praxis ist nicht nachzuvollziehen, besonders da das Sozialgesetzbuch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft klar vorsieht¹²⁶, welche bei deutschen Staatsangehörigen nicht infrage gestellt wird. Häufig sind es die Mütter, die durch diese Praxis der Jobcenter in prekäre Lebensverhältnisse gedrängt werden, oftmals bedroht von Obdachlosigkeit (siehe Art. 11) und ohne Mindesteinkommen sowie Krankenversicherungsschutz.

Empfehlungen:

Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft muss entsprechend § 7 SGB II, Abs. 3 Nummer 2 sowie § 7 SGB II, Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c) für EU-Bürger*innen gleichermaßen gelten wie für deutsche Staatsangehörige. Rückreiseforderungen sind unzulässig und diskriminierend, da sie sich ausschließlich an EU-Bürger*innen richten und diese mit dem Ausschluss von einem Familienmitglied benachteiligen.

Sanktionen durch die Jobcenter (Recommendations 46 und 47)

Wir begrüßen grundsätzlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 und damit die Reduzierung der Sanktionen als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird auch mit den noch verbleibenden Sanktionen weiterhin das Existenzminimum unterschritten, weshalb sie eine Verletzung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard nach Artikel 25 AEMR darstellen. Eine Kürzung überträgt sich auf die gesamte Familie, weshalb auch Kinder unter den Sanktionen zu leiden haben. Um Kinderarmut zu bekämpfen, dürfen die Ärmsten in ihrem Existenzminimum nicht noch weiter beschnitten werden. In der Beratung von Migrant*innen beobachten wir, dass Arbeitsangebote und Maßnahmen häufig in keinerlei Weise mit den Lebensverhältnissen der Leistungsbeziehenden einhergeht (z. B. Computerkurse bei nicht alphabetisierten Menschen). Oftmals lassen die Arbeitszeiten und räumlichen Entfernungen vom Arbeitsplatz, die angespannten Wohnformate in ASOG-Unterkünften sowie die familiäre Situation nicht zu, eine Maßnahme zu besuchen oder eine neue Arbeit aufzunehmen. Hier bedarf es seitens der Jobcenter einer angemessenen Einschätzung, welche Maßnahmen für die jeweiligen Lebenssituationen die passenden sind. Oftmals scheint das nicht berücksichtigt zu werden und entsprechend werden Maßnahmen nicht wahrgenommen oder abgebrochen. Dasselbe gilt für die Arbeitsangebote: Bei der Durchsicht von Vermittlungsangeboten in der Beratungspraxis ist oftmals keine einzige Stelle für die Leistungsbeziehenden geeignet, gerade weil Sprachkenntnisse gefordert werden, die noch nicht erworben wurden.

Besonders bei nicht deutschsprachigen Leistungsbeziehenden hängt das Nichtwahrnehmen von Terminen bei der Arbeitsvermittlung des Jobcenters oftmals mit der fehlenden Sprachmittlung zusammen. Beratungsstellen für EU-Bürger*innen haben in der Regel keine Kapazitäten, bei diesen Terminen die Sprachmittlung zu übernehmen, weshalb EU-Bürger*innen oftmals selbst Bekannte oder Verwandte für die Begleitung finden oder auf irregu-

¹²⁵ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (2021: 18 f.).

¹²⁶ Vgl.: § 7 SGB II, Abs. 3 Nummer 2 sowie § 7 SGB II, Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c).

läre Dienste ausweichen müssen. Diese Leistung ist oft von einer Bezahlung abhängig (unabhängig von Fachkenntnissen), weshalb bei geringen finanziellen Mitteln diese nicht immer gewährleistet werden kann. Obwohl die Jobcenter und die BA Kenntnis von den fehlenden Deutschkenntnissen der Kund*innen haben, stellen sie meistens keine Dolmetscher*innen zur Verfügung. In der Weisung vom November 2016 legt die BA allerdings fest, dass seitens der BA ein Dolmetscher zur Verfügung zu stellen ist, sollten die Kund*innen selbst keinen mitbringen können¹²⁷, was in der Praxis allerdings nicht umgesetzt wird.

Forderungen und Empfehlungen

- Wir unterstützen die Empfehlung Nr. 47 des Ausschusses der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, dass sowohl das Existenzminimum als auch die Sanktionen nochmals zu überprüfen sind und das sanktionierende System komplett abgeschafft werden sollte.
- Maßnahmen und Arbeitsangebote müssen die Lebenssituationen der Leistungsbeziehenden in ihrer Komplexität berücksichtigen und entsprechend zugeordnet werden.
- Die BA muss entsprechend ihrer eigenen Weisung handeln und Dolmetscher*innen zur Verfügung stellen, wenn die Leistungsbeziehenden keine Möglichkeiten haben, diese selbst zu organisieren.

Empfehlungen Nr. 50, 51 des Ausschusses: Kinderarmut Nr. 26 im 7. Staatenbericht Deutschlands

Am 12. Oktober 2018 legte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen seine abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht Deutschlands vor.

Im Bereich der sozialen Sicherheit spricht der Ausschuss seine Besorgnis über die hohe Zahl (2,55 Millionen) an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren aus, die in Armut leben, und nennt explizit bürokratische Hürden und fehlende Informationen als Gründe für Nichtinanspruchnahme von Familienleistungen durch Elternteile, einschließlich Migrant*innen.¹²⁸

Daher empfiehlt der Ausschuss im Jahr 2018 der Bundesregierung Deutschlands zu überprüfen, ob Leistungen für Kinder, wie beispielsweise Kindergeld, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), ausreichend sind, sowie Maßnahmen zu ergreifen, den Zugang zu Leistungen zu erleichtern.¹²⁹

Studien zufolge ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren seit der o. g. Ausschussempfehlung im Jahr 2018 auf 2,88 Millionen gewachsen.¹³⁰ Als Hauptgrund für Kinderarmut betrachten 83 Prozent der Erwachsenen und 93 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen des Kinderreports des Deutschen Kinderhilfswerkes befragt wurden, die geringen Einkommen der Familie. Dem Report zufolge sind zugewanderte Kinder und Jugendliche überproportional von Kinderarmut betroffen, sodass es naheliegt, dass auch diese Gruppe besondere staatliche Unterstützung erhält.

Neben Arbeitslosigkeit und atypischen Arbeitsverhältnissen (oft im Niedriglohnsektor) und damit verbundenen geringen Einkommen der Eltern können auch zahlreiche gesetzliche Leistungsausschlüsse von Kindern und Jugendlichen aus migrantischen bzw. zugewanderten Familien die erwähnte überproportionale Betroffenheit der genannten Gruppe erklären.

Beispielsweise sind Kinder von Asylsuchenden, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz¹³¹ erhalten, oder aufenthaltsrechtlich geduldete Kinder und Jugendliche (§ 60a Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom Kindergeld ausgeschlossen.

Der Personenkreis von migrantischen Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigten, die nicht aus der EU kommen und somit nicht kindergeldberechtigt sind, ist im § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach können Kinder von Familienleistungen wie Kindergeld nur profitieren, wenn ihren Eltern eine sogenannte „sichere“ Aufenthaltserlaubnis besitzen, wie u. a. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen für mindestens sechs Monate erlaubt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.¹³²

Obwohl EU-Bürger*innen sich innerhalb der Europäischen Union (EU)

¹²⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit Weisung 201611028 vom 21.11.2016.

¹²⁸ Vgl. Vereinte Nationen (2018:8).

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Vgl. Bertelsmann Stiftung (2023: 1). Neben detaillierter statistischer Darstellung ist auch eine Übersicht der Armutgefährdungsschwellen in Deutschland nach Haushaltstypen auf S. 2 zu finden.

¹³¹ Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2023: 13).

¹³² Vgl. § 62 Abs. 2 EStG.

frei bewegen und in einem EU-Staat niederlassen können (Freizügigkeitsrecht), ist der Gedanke der Bindung von Familienleistungen wie Kindergeld an die Erwerbstätigkeit auch für diese Personengruppe aus der rechtlichen Grundlage (aber auch aus den politischen Debatten) eindeutig zu erkennen.

EU-Bürger*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben nach dem Einkommenssteuergesetz nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie „inländische Einkünfte“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG erzielen.¹³³

Die Bindung des Rechtes auf Kindergeld für nicht deutsche EU-Bürger*innen an den Arbeitnehmer*innen-Status ist weiterhin im Satz 3 des § 62 EStG zu lesen. Demnach sind sie auch dann berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach §§ 2 oder 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) erfüllt sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind jedoch diejenigen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten und vorher keinen anderen Freizügigkeitszweck hatten, de facto diejenigen, die nicht „wirtschaftlich aktiv“ und am meisten hilfebedürftig sind, auch wenn beispielsweise ihr Kind zur Schule geht. Obwohl ein Großteil der EU-Bürger*innen mehrere Freizügigkeitszwecke besitzt, insbesondere z. B. Familien, wird in der Praxis der Antrag von einem nicht erwerbstätigen Elternteil in der Regel nach dem o. g. Ausschlusskriterium abgelehnt, obwohl hier auch bei nicht amtlich verheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern auch als Familienangehörige*r ein Freizügigkeitszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU vorliegt.

Besonders problematisch ist die Situation der Kinder von alleinerziehenden Eltern. Verlieren diese ihren Arbeitnehmer*innen-Status, bleiben die Kinder automatisch ohne Kindergeld, außer die Eltern haben ein Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU. Denn auch wenn sie vorher einen anderen Freizügigkeitszweck hatten, außer aktuell zur Arbeitssuche, wird in der Praxis oft der Nebensatz am Ende des Satzes 3 im § 62 Abs. 1a EStG ausgeblendet¹³⁴, genau wie das Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 VO (EU) 492/2011.¹³⁵

Die Existenzsicherung vieler migrantischer Kinder und Jugendlicher ist nicht nur durch die Kindergeld-Ausschlussmechanismen gefährdet, sondern auch durch Ausschlüsse aus anderen existenzsichernden Leistungen wie Bürgergeld (SGB II).

In seinen allgemeinen Bemerkungen zum Artikel 9 des Sozialpakts über das Recht auf soziale Sicherheit betont der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen die entscheidende Bedeutung der Familienleistungen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Erwachsenen/Angehörigen auf Schutz, gemäß Artikel 9 und 10 des Paktes.¹³⁶

Die Problematik der Kinderarmut steht in Deutschland aktuell auf der politischen Agenda und gewinnt immer mehr an Aufmerksamkeit und Relevanz. In ihrem 7. Staatenbericht bezieht sich die Bundesregierung zum einen auf den im Jahr 2023 durch das Bundeskabinett beschlossenen Nationalplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“, demnach

„(...) bis zum Jahr 2030 benachteiligten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum (...)“ gewährleistet bzw. sichergestellt werden soll.¹³⁷

Zum anderen bezieht sich die Bundesregierung auf die geplante Kindergrundsicherung, die ab dem 1. Januar 2025 verschiedene Familien- und Kinderleistungen bündeln soll (wie z. B. Kindergeld, Kindergrundsicherung, BuT, Bürgergeld), welche allerdings immer noch unter den Koalitionspartner*innen umstritten ist.¹³⁸

Mit der Kindergrundsicherung soll die finanzielle Situation von Familien verbessert und der Zugang zu Leistungen erleichtert werden, indem eine zentrale Behörde die schnellere und leichtere Beantragung und Bearbeitung gewährleisten soll. Zudem soll Digitalisierung den Zugang verbessern und die Bearbeitung beschleunigen.

Ob das geplante Konzept der Kindergrundsicherung als Strategie zur Bekämpfung von Kinderarmut tatsächlich alle Kinder und Jugendliche erreichen wird, ist auch für viele Sozialträger und Verbände ungewiss. Das Ziel der Bundesregierung, alle Kinder damit erreichen zu wollen, erscheint nach Einblick in den Referentenentwurf vom 30. August 2023¹³⁹ zunächst fraglich. Das kommende Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) knüpft in vielen Punkten an bereits bestehende Rechtsgrundlagen zum Kindergeldanspruch,

¹³³ Vgl. § 62 Abs. 1a Satz 2.

¹³⁴ „... ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war.“ (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG)

¹³⁵ Art. 10 der „Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union“ garantiert Kindern von Arbeitnehmer*innen, auch ehemaligen, das Recht auf Unterricht unter den gleichen Bedingungen wie Kindern von Staatsangehörigen des Mitgliedsstaats, in dem sich das Kind aufhält. Demnach hat das Kind ein Aufenthaltsrecht und dadurch die sorgeberechtigte Person, wenn die elterliche Fürsorge notwendig ist (z. B. bei minderjährigen Kindern). Dies stellt für das Elternteil eindeutig einen Aufenthaltsweg nicht allein zur Arbeitssuche dar.

¹³⁶ Vgl. Vereinte Nationen (2008: 6).

¹³⁷ Deutscher Bundestag (2023: 23).

¹³⁸ Stand: April 2024.

¹³⁹ Online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230676/c382d443a2effc1dbe9e0187854aa-7ad/referentenentwurf-kindergrundsicherung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

wie beispielsweise im X. Kapitel des Einkommenssteuergesetzes sowie im Bundeskindergeldgesetz (BKGG), an und bindet den Anspruch auf Leistungen weiterhin an eine Beschäftigung der Sorgeberechtigten.¹⁴⁰

Insbesondere für nicht freizügigkeitsberechtigte Personen bleiben die Zugänge zur Kindergrundsicherung unverändert und sind dementsprechend auch nicht erleichtert.¹⁴¹

Der Referentenentwurf zur Kindergrundsicherung sieht neben dem Kindergarantiebetrag auch einen Kinderzusatzbetrag vor, jedoch nur dann, wenn für dieses Kind bereits Kindergarantiebetrag bezogen wird, ähnlich wie aktuell der Kinderzuschlag. Jedoch bereits jetzt interessant ist die Auslegung des §10 im Referentenentwurf, wonach der Bezug vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen wird, wenn „(...) zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen“. Was „zumutbare Anstrengungen“ bedeutet bzw. wer und nach welchem Maß das definiert und prüft bzw. bestätigt, ist unklar. Hier ist erfahrungsgemäß eine Auslegungsdiskrepanz zwischen der Institution und der Antragssteller*innen sowie Beratungspraxis zu erwarten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe bleiben nach wie vor vom Bezug des Kindergarantiebetrags abhängig, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche weiterhin Kitas und Schulen besuchen werden, ohne BuT-Leistungen zu erhalten, wenn ihre Eltern die Voraussetzungen für Kindergrundsicherung nicht erfüllen, z. B., weil sie nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen (BKGG/E) oder inländische Einkünfte erzielen (EStG). Weiterhin ist zu befürchten, dass es nach wie vor Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherungsschutz und Lebensunterhaltsabsicherung im Sinne des SGB II, inklusive Kosten der Unterkunft, geben wird.

Aus diesen Gründen erscheint das Konzept der Kindergrundsicherung, insbesondere mit dem gewählten Titel, nicht ausreichend für die Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut.

Der Bundesregierung ist daher zu empfehlen, im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen ein tatsächliches Grundsicherungskonzept einzuführen, das in der Realität auch alle Kinder und Jugendliche erreicht.

Unter Berücksichtigung verschiedener internationaler Abkommen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Allgemeine Bemerkungen Nummer 20 zum Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴², ergeben sich im konkreten Zusammenhang mit dem Recht auf soziale Sicherheit folgende sofort notwendige Hauptempfehlungen für die Beseitigung der Kinderarmut:

Forderungen und Empfehlungen

- 1. Bedingungsloser Kindergarantiebetrag (Kindergeld) und Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und darüber hinaus, solange sie sich noch beruflich ausbilden;
- 2. Bedingungsloser und beitragsfreier Krankenversicherungsschutz für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren und darüber hinaus, solange sie sich noch in beruflicher Ausbildung befinden;
- 3. Sicherung von angemessenem Wohnraum für Kinder und Jugendliche mit ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten zur Erholung sowie zum Lernen;
- 4. Erleichterter Zugang für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Für eine tatsächliche Kinderarmutsbeseitigung lassen sich zwar auch weitere Empfehlungen ausformulieren, aus der Praxiserfahrung erscheinen diese aber als primär notwendig, um einen Mindeststandard für die Kindesentwicklung zu garantieren. Dabei sind zwingend geltende Diskriminierungsverbote zu beachten, u. a. das aufgrund der Staatsangehörigkeit.

¹⁴⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 Referentenentwurf BKGG.

¹⁴¹ Ebd. § 4.

¹⁴² Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

Art. 11: Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt

Empfehlungen Nr. 54, 55 des Ausschusses Nr. 37 im 7. Staatenbericht Deutschlands

Die Zahl der obdach- und wohnungslosen Personen in Deutschland steigt kontinuierlich, unabhängig von der im Jahr 2022 neu dazugekommenen Herausforderung durch wohnungslose Geflüchtete aus der Ukraine.

Es ist zu begrüßen, dass die Regierung Deutschlands die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen in den abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht insoweit ernst nimmt, als dass im Jahr 2020 eine gesetzliche Grundlage für eine Erhebung geschaffen wurde.¹⁴³ Somit werden wertvolle Informationen über das Ausmaß der Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland systematisch gesammelt, um Strategien und Maßnahmen als Steuerungsinstrumente zu etablieren. Amaro Foro e. V. begrüßt ausdrücklich die Haltung der Bundesregierung zu der Frage der statistischen Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit, die der Ausschuss in den o. g. Bemerkungen empfiehlt.¹⁴⁴ Im 7. Staatenbericht geht die Bundesregierung auf diese Empfehlung zwar nicht explizit ein, sie liefert aber eine gute Begründung, warum Deutschland diese Erfassung nicht vornimmt. Dies geschieht in einer Stellungnahme zum abschließenden Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats¹⁴⁵ nach ihrem Besuch in Deutschland Ende 2023.¹⁴⁶

Während viele weitere Bemerkungen der Kommissarin in ihrem Bericht zutreffend sind, ist die Empfehlung zur Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit, um mehr Informationen über die Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten, kritisch zu betrachten. Insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland ist die Erfassung der Sinti**z*ze und Rom**n*ja ein hochsensibles Thema. Nicht nur aus datenschutzrechtlicher Perspektive, sondern auch und vor allem aus moralischer und ethischer Sicht. Die aktuellen politischen Entwicklungen in der Bundesrepublik und vor allem die enthüllten Geheimpläne einer politischen Partei für eine sogenannte „Remigration“ (auch von deutschen Staatsbürger*innen) verunsichern auch Angehörige der Minderheit, indem u. a. auch Pläne zur erneuten Erfassung traumatisierende Erinnerungen wecken.

Zwar sind auch Minderheitsangehörige in Deutschland von Obdach- oder Wohnungslosigkeit betroffen (insbesondere Zugewanderte), dies liegt aber nicht in der Eigenschaft einer ethnischen Zugehörigkeit, sondern ist als Auswirkung von Rassismus bzw. Antiziganismus zu betrachten, abgesehen vom sozialen Charakter der Problematik.

¹⁴³ Im Jahr 2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen und zur Änderung weiterer Gesetze in Kraft getreten.

¹⁴⁴ Vgl. Vereinte Nationen (2018: 10).

¹⁴⁵ Der Bericht ist online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/0900001680af4ffc> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

¹⁴⁶ Vgl. Bundesregierung (2024: 2).

Im Dezember 2022 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seinen ersten Wohnungslosenbericht vor, in dem Forschungsergebnisse zu dem Ausmaß und der Struktur von Wohnungslosigkeit vorgestellt wurden. In einer repräsentativen Studie im Auftrag des BMAS liefern die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) und Kantar Public/Kantar GmbH¹⁴⁷ Einblicke, nicht nur über die Zahl der obdach- und wohnungslosen Menschen, sondern auch über ihre soziodemografischen Merkmale sowie Lebensumstände.

Dem Bericht zufolge waren zum Ende Januar/Anfang Februar 2022 rund 178.100 Personen im System der Wohnungslosenhilfe untergebracht, 49.300 waren verdeckt wohnungslos (bei Freund*innen/Bekannt*innen/Verwandten untergekommen) und 37.400 Personen lebten auf der Straße.¹⁴⁸

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) geht allerdings davon aus, dass im Verlauf des Jahres 2022 ca. 50.000 Menschen auf der Straße leben mussten und somit keinen Zugang zu angemessenem Wohnraum hatten. Auch die Gesamtzahl der Wohnungslosen liegt bei der BAG W deutlich höher als die Zahl der offiziellen Statistik – 447.000 Personen im Laufe des Jahres 2022.¹⁴⁹

Alarmierend ist die Entwicklung der Zahl von obdach- und wohnungslosen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Laut BMAS-Bericht stammt der Großteil unter ihnen mit 56 % aus der EU, insbesondere aus Polen (16 %), Rumänien (13 %) und Bulgarien (5 %).¹⁵⁰

Die meisten davon sind von tatsächlicher Obdachlosigkeit betroffen, leben unter sehr prekären Umständen und bestreiten ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch Betteln und Pfandflaschensammeln.¹⁵¹

Im Rahmen der Aufsuchenden Arbeit in der Anlauf- und Beratungsstelle von Amaro Foro e. V. sind diese Umstände seit Jahren bekannt. Eine Unterbringung durch die zuständigen Behörden wird in der Praxis selten bis kaum umgesetzt, wenn kein Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II vorliegt. Somit werden die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG)¹⁵² in der Praxis oft nicht umgesetzt.

Stattdessen werden früher oder später (kein einheitlicher Umgang) die betroffenen Personen geräumt, oft ohne ihnen eine Alternative anzubieten. Dies bedeutet für sie de facto eine Vertreibung, ohne nachhaltige Lösungsstrategie, zumal den Kommunen bzw. Bezirken bewusst ist, dass in der Konsequenz die Menschen von einem Bezirk in den anderen weiterziehen. Betroffene selbst berichten, dass sie trotzdem bleiben, da sie in den Herkunftsländern in schlimmeren Verhältnissen leben müssten und dort auch wohnungslos wären, im Gegensatz zu der oft unterstellten „freiwilligen Obdachlosigkeit“. Erfahrungsgemäß sind die Personen an Strukturen der niedrigschwelligen Wohnungslosenhilfe/Ver-sorgung angehängt. Sie sind jedoch, sobald etwa in (Boulevard-)Medien über einzelne „Zeltlager“ oder „Abrisshäuser“ berichtet wird, einer erhöhten Gefährdung und bei vor Ort aktiven Neonazi-Strukturen einer akuten Bedrohung ausgesetzt. Insbesondere, wenn es sich um nicht deutsche Staatsbürger*innen handelt oder wenn Medienschaffende sogar einen Zusammenhang mit der angeblichen ethnischen Zugehörigkeit der Menschen vermitteln.

Es ist seit Jahren bereits bekannt, dass der Bedarf an (bezahlbarem) Wohnraum den Bestand deutlich übersteigt. Da viele Menschen den Zugang zum regulären Wohnungsmarkt nicht haben, müssen sie in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (staatliche, gewerbliche, freie Träger etc.) verbleiben. Dem statistischen Bundesamt (Destatis) zufolge hat sich die Zahl der untergebrachten Personen vom Jahr 2022 im Jahr 2023 verdoppelt. Während die Zahl zum 31. Januar 2022 bei 178.145 Personen lag, ist diese zum 31. Dezember 2023 auf 372.060 gewachsen.

Der Anteil der nicht deutschen wohnungslosen Personen bleibt deutlich höher als der den wohnungslosen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.¹⁵³

Besorgniserregend ist die Zahl der unter 18-jährigen Kinder und Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die in Unterbringungseinrichtungen leben müssen – 87,6 %.¹⁵⁴

Auch die Verbleibdauer in Einrichtungen der an der Studie teilgenommenen Personen ist ernst zu nehmen. Dem Bericht zufolge verbleiben in Unterkünften zwar am längsten Paare ohne Kinder (217 Wochen), der Anteil von sogenannten Mehrpersonenhaushalten (59 %) und von Haushalten mit Kindern (55 %) bleibt aber bei einer Dauer der Unterbringung von über zwei Jahren am höchsten.¹⁵⁵

¹⁴⁷ Neu: Verian Deutschland, vormals Kantar Public (eingetragen als Mantle Germany GmbH).

¹⁴⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022: 9).

¹⁴⁹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2023: 1).

¹⁵⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022: 29).

¹⁵¹ Ebd. Der Zugang zu existenzsichernden Hilfen für EU-Bürger*innen und somit die Kostenübernahme einer Unterkunft ist zunächst an eine Erwerbstätigkeit gebunden. Somit sind viele obdachlose Personen von staatlicher Unterstützung ausgeschlossen.

¹⁵² Die Kommunen sind verpflichtet, obdachlose Personen umgehend unterzubringen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 17 Abs. 1 ASOG-BIn). Die Obdachlosigkeit stellt u. a. eine Gefahr für Leib und Wesen (Artikel 2 GG) dar.

¹⁵³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024).

¹⁵⁴ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022: 42, Schaubild 4.1.2).

¹⁵⁵ Ebd. (2022: 51).

Seit Jahren erreichen die Anlauf- und Beratungsstelle von Amaro Foro e. V. zahlreiche Beschwerden über die Zustände in Gemeinschaftsunterkünften sowie über den Umgang von Unterkunftspersonal mit Bewohner*innen. Zum einen ist zu beobachten, dass bei der Unterbringung oft nicht auf individuelle Bedürfnisse geachtet wird, und zum anderen, dass viele Unterkünfte/Einrichtungen sich zu Geschäftsmodellen entwickelten, die primär wirtschaftlich und nicht sozial handeln. Diese Geschäftsmodelle weisen auf die angespannte Situation bei den Unterbringungsmöglichkeiten hin (nicht ausreichendes Platzangebot), auf die noch nicht ausreichenden Absprachen zwischen Kommunen bzw. in Berlin Bezirken sowie auf ein fehlendes einheitliches Konzept und fehlende Kriterien über Standards von Unterkunftseinrichtungen, u. a. im gewerblichen Bereich. Zudem mangelt es nach wie vor an einer ausreichenden Umsetzung der Qualitätssicherungsmechanismen durch die zuständigen Behörden/Verwaltungen, die die Standards in den Unterkünften sicherstellen müssen.

Die unwürdigen Zustände in manchen Einrichtungen beginnen bereits damit, dass Menschen auf engstem Raum wohnen müssen. Nicht selten leben Haushalte mit Kindern in einem Zimmer, das oft nicht die notwendige Größe hat und nicht den Sicherheitsvorschriften entspricht. Miserable hygienische Zustände tragen darüber hinaus zu erhöhten Gesundheitsrisiken bzw. zur Verschlechterung des Gesundheitszustands bei, von der Kindeswohlgefährdung ganz abgesehen.

Kinder und Jugendliche müssen sich meistens in Gemeinschaftsunterkünften Sanitäreinrichtungen mit Erwachsenen teilen. Nicht selten sind dort auch Menschen mit Suchtproblemen (wie z. B. Alkoholsucht) untergebracht. Es ist daher schon lange notwendig, Unterkünfte einzurichten, die an diverse Bedarfe angepasst sind.

Insbesondere bei der Unterbringung von als Rom*nja gelesenen Menschen ist Studien zufolge in großen Städten eine Verdrängung in Rand-Stadtteile zu beobachten, einhergehend mit der Tendenz, dies möglichst unbequem zu gestalten, am Beispiel einer großen Stadt.¹⁵⁶

Der Studie von Neuburger und Hinrichs zufolge, die im Auftrag der ersten unabhängigen Kommission Antiziganismus erstellt wurde, zeichnet sich eine segregierende Unterbringungspraxis ab, die nicht nur in der Staatsangehörigkeit begründet wird, sondern auch in der Familiengröße, was weiterhin als tief verankertes antiziganistisches Stereotyp in die Mitte der Gesellschaft existiert.¹⁵⁷

In Wohnungsloseneinrichtungen werden verstärkt Praktiken mit disziplinierendem Charakter angewandt¹⁵⁸, was auch Amaro Foro in Berlin in seiner Beratungspraxis feststellen konnte. Auch im Jahr 2023 ist vermehrt beobachtet worden, dass Unterkunftspersonal (von Security bis hin zu Sozialarbeiter*innen und Leitung) oft unverhältnismäßig agiert und sich zum Teil diskriminierend gegenüber Bewohner*innen verhält. Es ist daher dringen zu empfehlen, das Personal in Unterkünften/Einrichtungen zu schulen. Angesichts des jahrelangen antiziganistischen Narrativs in der Sozialen Arbeit, insbesondere angesichts der Tradition der Umdisziplinierung, ist das als höchst problematisch zu betrachten.

Aufgrund der bereits erwähnten Schwierigkeiten und intransparenten Ausschlussmechanismen am regulären Wohnungsmarkt, die bei fehlenden Deutschkenntnissen beginnen und bis hin zu rassistischen internen Vermerken reichen, werden viele Menschen von unseriösen bzw. dubiosen Vermieter*innen instrumentalisiert. Heruntergekommene Wohnungen, die sonst ohne gründliche Renovierung nicht zu vermieten wären, werden zu unverhältnismäßigen Preisen vermietet. Solche Geschäftsmodelle etablierten sich bei manchen Vermieter*innen als vorübergehende Einkommensquelle, z. B. bis eine geplante Sanierung oder Abriss und Neubau beginnt, oder auch als Vertreibungsstrategie. Zahlreiche sogenannte „Problemimmobilien“ sind in Berlin, aber auch bundesweit aus der Vergangenheit bekannt, bei denen mehrjährige Mieter*innen sich weigern, ihre Wohnungen zu verlassen, Eigentümer*innen aber das Haus leer haben möchten, um eine umfassende Sanierung vorzunehmen und im Anschluss zu erhöhten Mietpreisen neu zu vermieten. Rom*nja und als solche gelesene Menschen, die sonst keine Chancen am regulären Wohnungsmarkt haben, wurden also in ihrer Not immer wieder als Vertreibungsinstrument ausgenutzt. Die Zustände in den Häusern werden (bewusst) verschlechtert, indem z. B. nicht ausreichend Müllbehälter zur Verfügung gestellt werden, Müll nicht regelmäßig entsorgt wird, Wohnungsmängel nicht beseitigt werden. Als Sündenbock fungieren dann die „neuen“ Mieter*innen, die für die Verschlechterung verantwortlich

¹⁵⁶ Vgl. Neuburger/Hinrichs (2021: 70).

¹⁵⁷ Ebd. (2021: 45).

¹⁵⁸ Ebd. (2021: 70).

gemacht und „selbstverständlich“ beschuldigt werden. Dass die Menschen Opfer der Missstände am Wohnungsmarkt und des konkreten Vermieters/der konkreten Vermieterin sind, wird ausgeblendet – dies kommt als Gedanke gar nicht infrage. Es ist viel einfacher, andere zu beschuldigen, da viele Zustände bestimmten antiziganistischen Bildern entsprechen.

Diese Geschäftsmodelle führen zu einem letztendlich zu segregierten Wohnhäusern (oder gar Quartieren) und zum anderen zu Nachbarschaftskonflikten, abgesehen von der Vertreibung der Menschen und von der Verstärkung antiziganistischer Ressentiments durch die Medienberichterstattung.

Im Rahmen einer Aufklärungskampagne von Amaro Foro e. V. ist im Jahr 2013 ein kurzes Video entstanden, um für diese Thematik zu sensibilisieren. Zehn Jahre später ist festzustellen, dass dieses Video immer noch aktuell ist.¹⁵⁹ Der Alltag vieler Rom*inja und so wahrgenommener Menschen ist auch nicht selten durch rassistisches Mobbing von Nachbar*innen gekennzeichnet. Beleidigungen, Schmierereien im Haus mit nazistischen Symbolen und rassistischen Begriffen, Beschuldigungen etc. erleben viele Menschen noch heute in ihrem Wohnumfeld.

Aus der Praxiserfahrung und mit Blick auf Artikel 11 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen (inkl. das Recht auf Wohnen) ist festzustellen, dass:

- nach wie vor ein Großteil der Gesellschaft, insbesondere neu Zugewanderte und auch Familien mit Kindern, von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffen sind.
- die Verpflichtung und Verantwortung der Kommunen/Bezirke in der Unterbringungspraxis nicht reibungslos und bedarfsorientiert funktioniert. Insbesondere EU-Bürger*innen ohne Sozialleistungsansprüche können ihr Recht auf angemessenen Wohnraum nicht durchsetzen.
- die Zustände in Unterbringungseinrichtungen teilweise katastrophal sind.
- Qualitätssteuerungsinstrumente nicht ausreichend wirksam sind.
- der Zugang zum regulären Wohnungsmarkt sich für viele benachteiligte Gruppen, insbesondere für Rom*inja, äußerst schwierig gestaltet und stark von rassistischen Ausschlussmechanismen geprägt ist. Daraus resultieren segregierte Wohnobjekte, in denen oft Menschen unter unwürdigen Zuständen leben müssen, Vermieter*innen aber davon wirtschaftlich profitieren.
- Kontrollmechanismen im Bereich des privaten Wohnungsmarktes fehlen.
- nachbarschaftliche und darüber hinaus gesellschaftliche Konflikte in antiziganistischen Stereotypen begründet sind und immer zur Täter-Opfer-Umkehr führen.

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen zum Artikel 11 des Paktes ergeben sich folgende Empfehlungen:

Forderungen und Empfehlungen

- Obdachlose Menschen, insbesondere Familien mit Kindern, sind sofort in angemessenem Wohnraum, unabhängig von Sozialleistungsbezug, unterzubringen. Kältehilfeeinrichtungen sind keine angemessene Lösung.
- Die Qualitätsstandards in Unterkunftseinrichtungen sind über die Mindestausstattung hinaus anzupassen. Unterkunftseinrichtungen sollen an verschiedene Bedarfe angepasst werden, z. B. familien- bzw. kindergerecht mit eigenen Sanitärräumen. Eine sozialarbeiterische Betreuung der Bewohner*innen ist als Voraussetzung für Unterkunftsbetreiber*innen einzuführen, insbesondere im gewerblichen Bereich.
- Das Recht gemäß Artikel 11 des Paktes ist nicht allein auf Wohnungsbau zu reduzieren, sondern vielmehr ist auf die Angemessenheit zu achten:

¹⁵⁹ Amaro Foro e. V. (2013): Wohnen in Berlin – eine Leichtigkeit? <https://www.youtube.com/watch?v=o3pwtr7Txfk> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

- Privatsphäre, Sicherheit, Infrastruktur, Bezahlbarkeit.¹⁶⁰
- Qualitätssteuerungsinstrumente sind zu erweitern und konsequent umsetzen. Dies setzt eine angemessene personelle Ausstattung der zuständigen Stellen voraus. Unabhängige Beschwerdestellen sind zu schaffen bzw. auszubauen;
 - Niedrigschwellige Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche (Übergang Wohnheim – Wohnung) sind sicherzustellen.
 - Die Mietobergrenzen für Kosten der Unterkunft beim Bezug von Leistungen nach SGB II und XII sind sofort an die Realität anzupassen.
 - Instrumente sind zu schaffen, die insbesondere den privaten Wohnungsmarktsektor regulieren und mehr in die Verantwortung nehmen, analog zu den Verpflichtungen der städtischen Wohngesellschaften. Insbesondere ist es dringend notwendig, der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt wirksam entgegenzutreten. Hier bedarf es politischer Intervention. Die jahrelangen Bemühungen der Zivilgesellschaft reichen ohne wirksame Rechtsinstrumente nicht aus.
 - Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen sind Zwangsräumungen ohne Alternativen, insbesondere bei Haushalten mit Kindern, zu verhindern bzw. als unzulässig zu erklären.
 - Obdach- und Wohnungslosigkeit sind als gemeinsame Herausforderung der EU sowie aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu betrachten. Um das Recht auf angemessenen Wohnraum sicherstellen zu können, ist finanzielle Unterstützung der Länder zweifellos erforderlich.

Die Empfehlungen überschneiden sich größtenteils mit den Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen zum 6. Staatenbericht Deutschlands. Amaro Foro e. V. sieht allerdings die Empfehlung zur Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit, die in der Empfehlung 55, Buchstabe (e) des Ausschusses verankert ist, aus den am Anfang erwähnten Gründen kritisch.

Auf die Empfehlung zur Erhöhung der Grenzen für die Übernahme der Wohnkosten in der sozialen Grundsicherung wird im 7. Staatenbericht insoweit eingegangen, als die Erhöhung des Wohngeldes sowie der Übergang von Grundsicherung in Wohngeldbezug als vorrangige Leistung angesprochen wird. Die Anpassung der Wohnkosten für die im SGB-Bezug verbleibenden Menschen ist anscheinend jedoch kein Thema. Warum Wohngeld allein kein ausreichendes Instrument zur Absicherung von angemessenen Lebensstandards ist, sprengt den Rahmen dieses Textes und kann nicht weiter ausgeführt werden. Allgemein ist anzumerken, dass Empfänger*innen von Sozialleistungen von Wohngeldbezug ausgeschlossen sind, da die Bedarfe für Unterkunft bereits im SGB II- oder XII-Bezug berücksichtigt sind. Es sind mehrere familiäre Konstellationen möglich, in denen Wohngeldbezug allein die Situation der Familie nicht ausreichend absichert.

Allgemein beruft sich die Bundesregierung im 7. Staatenbericht auch zum Thema angemessenen Wohnraum eher auf Zukunftspläne. So wird beispielsweise hinsichtlich der Empfehlungen des Ausschusses zur Beseitigung von Obdach- und Wohnungslosigkeit¹⁶¹ auf den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, der im April 2024 vorgelegt wurde, hingewiesen. Der Plan soll das Ziel der Regierung unterstützen, bis zum Jahr 2030 Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland zu überwinden. Ob und wie der Aktionsplan wirksam die Wohnsituation vieler Menschen verbessern wird, kann noch nicht beurteilt werden, sodass der nächste Staatenbericht Deutschlands mit großer Spannung erwartet wird. Sollte das Recht auf angemessene Unterbringung, u. a. von (EU-)Bürger*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, nicht als Menschenrecht ernst genommen und verteidigt werden, sondern weiterhin an Bezug von SGB-Leistungen und/oder den Arbeitnehmer*innen-Status angebunden werden, ist jedoch zu befürchten, dass in Deutschland weiterhin Menschen im öffentlichen Raum übernachten werden.

¹⁶⁰ Vgl. Vereinte Nationen 1991, § 7.

¹⁶¹ Online abrufbar unter: <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/nap-gegen-wohnungslosigkeit/nap-gegen-wohnungslosigkeit-no-de.html> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

Art. 12: Recht auf Gesundheit

Im 6. Staatenbericht der Bundesrepublik wird in Bezug auf Artikel 12 „Das Recht auf Gesundheit“ bemerkt, dass die Bundesregierung zum einen durch „die gesetzliche Krankenversicherung [...] einen umfassenden sozialen Schutz im Krankheitsfall [gewährleistet][und] Versicherte alle notwendigen medizinischen Leistungen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit [erhalten]“¹⁶². Zum anderen heißt es, dass die Bundesregierung die „Stärkung der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung für den besten Weg [hält], um die Gesundheit der Bevölkerung – insbesondere benachteiligter Gruppen – nachhaltig zu verbessern.“¹⁶³ Dazu wurde am 25. Juli 2015 das sogenannte Präventionsgesetz verabschiedet, das unter anderem als Zielgruppe besonders benachteiligte erwerbslose Menschen nennt. In Verbindung mit dem Jobcenter soll eine besondere Gesundheitsförderung durch ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot erfolgen. Dabei sollen auf kommunaler Ebene über Gremien Maßnahmen für verschiedene vulnerable Zielgruppen, z. B. auch Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, zur Gesundheitsförderung etabliert werden¹⁶⁴.

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung im Allgemeinen, d. h. zu fast allen Bereichen ist vor allem für Rom*nja und als solche gelesene Menschen auch nach diesem Gesetz unverändert schlecht. Dass, wie in Artikel 12 behauptet, ein Zugang zu gesetzlichen Krankenkassen gewährt und damit ein umfänglicher Schutz für Versicherte geboten sein soll, ist immer noch ein Wunschscenario. Beim Zugang zu gesetzlichen Krankenkassen lassen sich mit Blick auf Berlin, aber auch bundesweit vor allem bürokratische Hürden sowie auch restriktive Maßnahmen gegenüber Arbeitssuchenden, hauptberuflich Selbstständigen, geringfügig Beschäftigten oder auch erwerbslosen EU-Bürger*innen beobachten, die sich oft in einem schleppenden Aufnahmeprozess oder einer schlichten Ablehnung seitens der Kassen zeigen. Der Vorsatz eines umfassenden Gesundheitsschutzes bzw. die gesetzlich festgelegte und staatlich getragene Hilfe für bedürftige Menschen funktioniert zwar, allerdings nur, wenn man Teil des Gesundheitssystems ist. Ist der Zugang erschwert oder wird er verhindert, bedeutet das entweder keine adäquate Versorgung oder Schulden für Menschen, die in Behandlungsnotfällen das System aufsuchen müssen. Besonders problematisch ist der Zugang zur Krankenversicherung und zu medizinischer Versorgung auch für Kinder und Jugendliche, da diese vom Versicherungsstatus der Eltern abhängig sind. Haben die Eltern keine Krankenversicherung, so bleiben auch ihre Kinder nicht versichert.

Im Anschluss an die Hürde, überhaupt ins System aufgenommen zu werden, begegnen Rom*nja und als solche gelesene Menschen oft, auch wenn sie Zugang zum System haben, Abweisungen, Unfreundlichkeit und Ausschlüssen. Ärzt*innen lehnen Behandlungen ab, meist ohne Begründung oder auch ganz offen über rassistische Aussagen. Das bedeutet, Menschen sind im System und haben ein Recht auf Hilfe, aber inoffiziell wird ihnen diese versagt. Ein weiteres Hindernis, auch für Menschen, die Teil des Systems sind, stellen Sprachbarrieren dar. Durch mangelnde oder fehlende Übersetzungsmöglichkeiten, ob bei OP-Aufklärungen im Krankenhaus, in der ambulanten Versorgung oder im Rettungsdienst, können selbst versicherte EU-Bürger*innen oft medizinische Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder wichtige Informationen gehen verloren. In Deutschland gilt seit dem 26. Februar 2013 gemäß § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) das Recht eines*r jeden Patient*in auf umfassende und verständliche Information.¹⁶⁵ Dazu gehört auch die Aufklärung von Patient*innen in einer Sprache, die von diesen verstanden wird. Ärzt*innen müssen dabei sicherstellen, dass Informationen und Qualitätsstandards angemessen vermittelt werden, was unter anderem durch professionelle Dolmetscher*innen, bildgestützte Materialien,

¹⁶² Online abrufbar unter: <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Internationales/sechster-staatenbericht.html> (zuletzt abgerufen am 22.3.2024).

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/file-admin/Dateien/3_Downloads/P/Praeventionsgesetz/BRE_Fassung_vom_29.08.2018.pdf (zuletzt abgerufen am 22.3.2024).

¹⁶⁵ Online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_630e.html (zuletzt abgerufen am 29.5.2024).

Piktogramme oder visuelle Handbücher geschehen kann, in einem Großteil der Versorgung aber schlicht nicht stattfindet.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und besonderen Beratungs- und Dienstleistungsangebote für besonders vulnerable Gruppen, wie z. B. geflüchtete Menschen, lässt sich festhalten, dass beispielsweise gerade letztere Gruppe solche Angebote nicht in Anspruch nehmen kann. So schreibt der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum 6. Staatenbericht Deutschlands: „Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) den Zugang von Asylsuchenden zur Gesundheitsversorgung in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt, und dass ihr Zugang zu Gesundheitsdiensten zusätzlich dadurch eingeschränkt wird, dass es an einer klaren Definition oder Leitlinien für ‚sonstige erforderliche Leistungen‘, die nach dem AsylbLG in Einzelfällen gewährt werden, sowie für ‚akute Erkrankungen und Schmerzzustände‘ fehlt.“¹⁶⁶

Und nicht nur der Ausschluss in Akutsituationen ist zu skandalisieren, sondern auch die mehr oder weniger subtilen gesundheitlichen Folgen, die ein Duldungszustand mit sich bringt. Eine Studie hat zudem ergeben, dass Zustände wie eine drohende Abschiebung bei jungen Menschen Unsicherheiten, Angstzustände und psychische Beschwerden hervorrufen. Dabei spielt die unmittelbare Verbindung zwischen unsicherem Aufenthaltsstatus und erzwungener Erwerbslosigkeit eine große Rolle. Gerade für junge Menschen, denen damit jegliche Planungssicherheit genommen wird, ist die psychische Belastung groß.¹⁶⁷

Die im Staatenbericht genannte Verbesserung des Gesundheitssystems in Richtung vulnerabler Gruppen liest sich zunächst einmal gut und suggeriert, dass jede*r, die*der einen Zugang zum Gesundheitssystem hat, auch von diesem profitieren kann. Diese Vorstellung, lässt sich in Bezug auf Rom*nja und als solche gelesene Menschen auf vielen Ebenen zurückweisen. Auch mit Zugang werden Behandlungen verweigert, Entscheidungen ohne Patient*innen getroffen oder Patient*innen sind rassistischen Aussagen/Handlungen etc. ausgesetzt.

Forderungen und Empfehlungen

- In öffentlich finanzierten Gesundheitseinrichtungen müssen Beschäftigte für Antiziganismus sensibilisiert werden.
- Es sollte unabhängige Beschwerdestellen geben, um sicherzustellen, dass Betroffene nicht aufgrund von rassistischen Zuschreibungen eine schlechtere oder gar keine medizinische Behandlung erhalten.
- Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung muss deutlich erleichtert werden, indem die Nachweispflicht über Vorversicherungszeiten abgeschafft und keine rückwirkenden Beiträge erhoben werden. Auch bei Beitragsschulden müssen volle medizinische Leistungen statt nur noch Notbehandlung (Ruhe des Leistungsanspruchs) erbracht werden.
- Der Informationsaustausch zwischen den EU-Staaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit muss verbessert werden.
- Es müssen großflächigerer Strukturen zur Aufklärung von Versicherten über deren Rechte geschaffen werden.
- Strukturen für die medizinische Versorgung von nicht krankenversicherten Bürger*innen, z. B. mit Dolmetscherdiensten und deren angemessene Ausstattung, u. a. Behandlungsfonds, müssen ausgebaut werden.
- Der Zugang zu Übersetzungsmöglichkeiten, also der Abbau von Sprachbarrieren, beispielsweise auch durch mehrsprachige Informationsmaterialien, Piktogramme, visuelles Aufklärungsmaterial, muss vereinfacht werden.
- Wie auch der Ausschuss der UN empfiehlt, sollten alle Personen im Vertragsstaat, einschließlich Asylsuchende, unabhängig von ihrem Status und Aufenthaltstitel gleichberechtigten Zugang zum gesamten Gesundheitssystem und seinen Diensten erhalten.

¹⁶⁶ Online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/6_Staatenbericht/ICESCR_Staatenbericht_DEU_6_Abschl_2018.pdf (zuletzt abgerufen am 28.3.2024).

¹⁶⁷ Randjelović/Attia/Gerstenberger/Fernández Ortega/Kostić (2020: 209).

Art. 13: Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung gem. Art. 13 ICESCR Nr. 54. im 7. Staatenbericht Deutschlands

Als Rom*nja gelesene Kinder und Jugendliche erleben eine fortlaufende Diskriminierung im deutschen Bildungswesen. Das zu diesem Bereich im Sozialpakt korrespondierende Recht ist das in Art. 13 ICESCR festgehaltene Recht auf Bildung. Dieses ist ein für die persönliche Entwicklung und Wahrnehmung weiterer Rechte unabdingbares Recht.¹⁶⁸

1. Gewährleistungsgehalt von Art. 13 ICESCR

Die Vertragsstaaten des UN-Sozialpaktes verpflichten sich hiermit zur Anerkennung des Rechts auf Bildung und betonen dessen Bedeutung für die persönliche Entwicklung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Art. 13 Abs. 1 ICESCR). Des Weiteren werden die Staaten dazu verpflichtet, eine kostenfreie Grundschulausbildung zu gewährleisten (Art. 13 Abs. 2 ICESCR). Die Vertragsstaaten werden darüber hinaus auch verpflichtet, den Zugang zu weiteren Bildungsstufen durch kostenfreie Bildungsangebote zu ermöglichen.¹⁶⁹

2. Zugang zu Bildung von Rom*nja und Sinti*zze

Mit Blick auf die Umsetzung und Gewährleistung des Rechts auf diskriminierungsfreie Bildung werden in Deutschland in Bezug auf Rom*nja und so gelesene Menschen tiefgehende Probleme sichtbar. Im Bereich Bildung zeigen sich in der Praxis antiziganistische Diskriminierungen besonders deutlich und diese können aufgrund der elementaren Bedeutung von Bildung für den Lebensverlauf eines Menschen schwerwiegende Auswirkungen haben.

Dabei ist zunächst unbedingt festzuhalten, dass das deutsche Bildungssystem teilweise unfähig ist, genügend Schulplätze zur Verfügung zu stellen, sodass sich allein der Zugang ins Bildungssystem schwierig gestaltet. In den Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen in den abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht ist man „besorgt über die fortbestehenden Herausforderungen im Bildungswesen, insbesondere über: (c) Die Hürden für Kinder von Geflüchteten und Asylsuchenden beim Zugang zu Bildung, die sich von Land zu Land und von Kommune zu Kommune stark unterscheiden (Artikel 13 und 14). In den Empfehlungen heißt es, es müssen weiterführende Anstrengungen in Deutschland gemacht werden, „die gewährleisten, dass geflüchtete und asylsuchende Kinder möglichst schnell nach ihrer Ankunft an Bildung teilhaben“. Ebenso müssen „gleichberechtigte[...] und qualitativ gute[...] Bildungsangebote für diese Kinder bundesweit“ gewährleistet werden. Im 7. Staatenbericht wird die Teilhabe an Bildung von geflüchteten und Asyl suchenden Kindern zwar thematisiert, jedoch heißt es, diese sei „unabhängig vom Aufenthaltsstatus und -dauer organisiert, so dass Kinder von Asylsuchenden und Geflüchteten im schulpflichtigen Alter in allen Ländern der Schulpflicht unterliegen.“ Zwar unterliegen die Kinder der Schulpflicht, leider sind sie vielerorts aber gezwungen, diese Schulpflicht zu verletzen, weil Länder und Kommunen nicht in der Lage sind, Schulplätze zur Verfügung zu stellen. So wird vielen als Rom*nja markierten Kindern das Recht auf Bildung verwehrt.

Für Kinder und Jugendliche, die beispielsweise in Geflüchtetenunterkünften

¹⁶⁸ Vgl. Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment Nr. 13, 1999, Rn. 1.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., Rn. 14.

leben und deren Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist, findet oft keine Beschulung statt. Hier hat DOSTA für Berlin Fälle dokumentiert, in denen Schulämter und Schulleitungen ihre Motivation zur Nicht-Vergabe deutlich gemacht haben: Man brauche diesen Kindern und Jugendlichen keine Schulplätze geben, weil sie z. B.

- a) ohnehin nicht zur Schule gehen würden.
- b) ohnehin bald wieder abgeschoben werden würden (z. B. in die Republik Moldau).

Allein anhand dieser zwei Argumentationen wird deutlich, dass im deutschen Bildungssystem nicht ein genereller Mangel an verfügbaren Schulplätzen und ein Engpass der Kapazitäten bestehen, sondern dass die Nichtvergabe an Schulplätzen auf uralten, antiziganistischen Stereotypisierungen und Abwertungen basiert. Das Recht auf Bildung muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährleistet werden. Dies ergibt sich aus Art. 13 ICESCR¹⁷⁰, Art. 2 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention und Art. 3 lit. 3 der UNESCO Convention against Discrimination in Education, welche alle von Deutschland ratifiziert worden sind. Nach Art. 3 lit. b der UNESCO Convention against Discrimination in Education besteht die Pflicht für den Staat sicherzustellen, dass es bei der Vergabe von Schulplätzen nicht zu Diskriminierungen kommt und diesen, wenn nötig, mit legislativen Mitteln entgegenzuwirken.

Der institutionelle Antiziganismus im deutschen Bildungssystem setzt sich in der Bildungsbiografie der Kinder und Jugendlichen fort, auch wenn sie beschult werden. DOSTA dokumentiert seit Jahren, dass als Rom*nja gelesene Kinder häufiger auf Sonderschulen verwiesen werden, was diverse Studien bestätigen.¹⁷¹ 2018 musste das Bundesland Nordrhein-Westfalen an einen ehemaligen Schüler Schadenersatz zahlen. Nenad M. war mit seinen Eltern aus Serbien geflohen und sprach bei seiner Einschulung nur Romanes. Da die vorhandenen Sprachkompetenzen beim deutschlastigen Einschulungstest nicht berücksichtigt wurden, wurde bei ihm eine geistige Behinderung diagnostiziert und er musste eine Förderschule besuchen. Elf Jahre blieb er dort, ohne dass der Test jemals wiederholt wurde – obwohl Nenad M. immer wieder darum bat. Durch zivilgesellschaftliche Unterstützung konnte er Nordrhein-Westfalen vor dem Landgericht Köln verklagen.¹⁷²

Generell herrscht in Deutschland eine starke Defizitorientiertheit, wenn es um zugewanderte Rom*nja geht, die noch nicht einwandfrei die deutsche Sprache beherrschen. Diese Segregation und Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe zeigen sich auch in der Einrichtung der sogenannten Willkommensklassen, die es in verschiedenen deutschen Bundesländern gibt. Beispielsweise müssen Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse in Berlin teilweise Monate warten, bis sie einen Platz in einer Willkommensklasse bekommen. Da nicht an jeder Schule so eine Beschulungsform vorhanden ist, müssen Kinder manchmal auch lange Wege zur Schule auf sich nehmen, was mit Fahrtkosten für die Eltern verbunden ist, wenn Kinder begleitet werden müssen. Unabhängig von den zahlreichen problematischen Aspekten rund um die Willkommensklassen (oft keine Vertretung für Lehrkräfte, fehlende Materialien und Infrastruktur, Lehrpläne etc.) verletzt diese Form von Unterricht darüber hinaus den Artikel 10 der VO (EU) Nr. 492/2011, der Kindern und Jugendlichen aus migrantischen Familien einen Unterricht unter den gleichen Bedingungen wie für Kinder und Jugendliche mit Staatsangehörigkeit eines Aufnahmemitgliedstaats garantiert.¹⁷³

In Berlin lag die Einrichtung der Willkommensklassen dem Aktionsplan Roma des Berliner Senats zugrunde und bezieht sich ausdrücklich auf eine vermeintliche „erhebliche Skepsis vieler neu eingewanderter Roma-Eltern gegenüber deutschen Behörden und Bildungsinstitutionen“.¹⁷⁴ Die Erfahrungen und Erlebnisse der Rom*nja in Deutschland wie die systematische Verfolgung und Ermordung während des Nationalsozialismus und die auch danach anhaltende Ausgrenzung werden nicht erwähnt. Stattdessen werden bei der Einrichtung von Willkommensklassen antiziganistische Vorurteile, wie ein angeblicher „Mangel an Zivilisation und Anpassung an bürgerliche Strukturen“ suggeriert, ohne mögliche Ursachen zu hinterfragen.

Deutschland erklärt im 7. Staatenbericht, man blicke positiv auf das Konzept der Willkommensklassen. Diese hätten das Ziel, einen „raschen Übergang in den regulären Unterricht zu gewährleisten.“ In der Praxis ist der Übergang in

¹⁷⁰ Vgl. ebd., Rn. 34.

¹⁷¹ Vgl. Leibnitz/Schmitt/Ruiz Torres/ Botescu (2016).

¹⁷² Vgl. Landgericht Köln (AZ 5 O 182/16).

¹⁷³ Vgl. Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011.

¹⁷⁴ Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma, Berliner Senat, Drs. 17/1094 v. 19.7.2013: 7 f.

reguläre Klassen aber eben nicht rasch, sondern Kinder müssen teilweise über 1,5 Jahre in Willkommensklassen verharren, wo sie segregiert sind und ihre gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt ist.

Seit dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine gibt es in Berlin mittlerweile sogar Lagerschulen wie im Ankunftszentrum Tegel. Hier werden schulpflichtige Geflüchtete seit Beginn 2024 in der „Willkommenschule TXL“ beschult. Künftig sind solche Beschulungskonzepte auch in anderen Teilen Berlins geplant. Zwar begrüßen wir die rasche Beschulung der aus der Ukraine geflüchteten Kinder im Rahmen der Task Force Ukraine, auf die im 7. Staatenbericht ausführlich eingegangen wird, jedoch gibt es hier zwei zentrale Kritikpunkte:

- a) Es fehlen solche Maßnahmen für Kinder aus anderen Herkunftsländern. Diese werden daher auch seit Jahren von zivilgesellschaftlichen Organisationen gefordert.
- b) Die Errichtung ganzer Schulen innerhalb von Geflüchtetenunterkünften, wie es eben in Berlin Tegel der Fall ist, ist im negativen Sinne die Steigerung von Willkommensklassen, da die Kinder hier vollständig vom regulären Schulalltag ausgeschlossen sind. Denn sie verlassen physisch die Anlage der Geflüchtetenunterkunft nicht und werden somit auch nur mit anderen geflüchteten Kindern beschult.

Solche Zustände sind unzumutbar. Das geht auch aus einer gemeinsamen Stellungnahme der gewählten Mitglieder des Landesbeirats, des Migrationsrats Berlin e. V. und des Flüchtlingsrats Berlin zur Sonderbeschulung von geflüchteten Kindern in LAF Unterkünften in Berlin hervor, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Amaro Foro e. V. mitunterzeichnet wurden.¹⁷⁵

Im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ICESCR soll Bildung darüber hinaus der Persönlichkeit des Menschen und der Menschenwürde zu ihrer vollen Verwirklichung und Blüte verhelfen.

Bildung soll dem Individuum nach Art. 13 Abs. 1 die Gewissheit seines inhärenten Werts und seiner ihm verbürgten Menschenrechte an die Hand geben. Dass Bildung gem. Art. 13 Abs. 1 zur Aufblühung der menschlichen Persönlichkeit und der Menschenwürde führen soll, kristallisiert sich als normative Abhilfe gegen jegliche Ungleichbehandlung im Bildungswesen heraus. Mit anderen Worten: Kinder haben völkerrechtlich ein Recht auf Bildung in einem Schulwesen frei von Vorurteilen und Intoleranz.¹⁷⁶

3. Diskriminierungsverbot Art. 2 Abs. ICESCR i. v. M Art. 13 IPwskR

Zusammen mit dem in Art. 2 Abs. 2 ICESCR festgehaltenen Diskriminierungsverbot sind die Staaten verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zu schaffen. Art. 2 (2) i. V. m. Art. 13 ICESCR¹⁷⁷ unterliegt weder dem Gebot der progressiven Verwirklichung noch dem Vorbehalt des Möglichen, vielmehr muss es in vollster Weise unmittelbar in allen Facetten des Bildungswesens materialisiert werden.¹⁷⁸ Die verpflichtenden Schritte von Vertragsstaaten für die volle Realisation von Art. 13 i. V. m. Art. 2 (2) müssen „absichtsvoll, konkret und zielorientiert“ sein.¹⁷⁹ Dem Wohl von Schulkindern muss hierbei vorrangige Beachtung geschenkt werden.¹⁸⁰

Das Verbot jeglicher rassistischen Diskriminierung durch den Staat verkörpert außerdem eine Jus-Cogens-Norm¹⁸¹, von der niemals abgewichen werden darf und die daher mit an der obersten Spitze der völkerrechtlichen Normenhierarchie steht.¹⁸² Ihre Wahrung ist nicht Teil unberührbarer innerer Angelegenheiten von Staaten, sondern als Erga-Omnes-Norm¹⁸³ Aufgabe der gesamten Weltgemeinschaft. Das Diskriminierungsverbot des Sozialpakts in Bezug auf das Recht auf Bildung wird daher auch im Lichte der relevanten Bestimmungen weiterer UN-Menschenrechtsverträge wie der UNESCO World Declaration against Discrimination in Education, der Antirassismuskonvention und der Kinderrechtskonvention interpretiert.¹⁸⁴

¹⁷⁵ Die gewählten Mitglieder des Landesbeirats für Partizipation (2024). Das Recht auf gleiche Bildungschancen ist nicht verhandelbar – Für das Recht auf eine Schule für alle in Berlin!

¹⁷⁶ Beiter (2005: 466, 471, 496).

¹⁷⁷ Alle folgenden Art. ohne nähere Bezeichnung sind solche des IPWskR.

¹⁷⁸ CESCR, General Comment ICESCR, No. 13, § 31; Riedel, ICESCR, in MPIL Encyclopedia (zuL. aktualisiert im April 2011), § 11.

¹⁷⁹ CESCR, General Comment ICESCR, No. 13, § 43.

¹⁸⁰ Vgl. CESCR, General Comment ICESCR, No. 13, § 7.

¹⁸¹ Dt.: zwingendes Recht = das unabdingbare, zwingend einzuhaltende Recht

¹⁸² International Law Commission Report. Online abrufbar unter: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_14_2022.pdf. (Zuletzt abgerufen am 31.5.2024); McDougall (1965).

¹⁸³ Dt.: gegenüber Allen = kennzeichnet absolute Rechte, die nicht nur (wie etwa vertragliche Rechte) inter partes wirken, sondern gegenüber jedermann Geltung beanspruchen.

¹⁸⁴ Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment Nr. 13, 1999, Rn. 31.

4. Antiziganismus durch Lehrer*innen und antiziganistisches Mobbing in Schulen

Die Dokumentationsstelle Antiziganismus dokumentiert in Berlin im Bereich Bildung seit 2014, dass Kinder und Jugendliche mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund häufig Opfer von rassistischem Mobbing sind, welches sie durch Mitschüler*innen, aber auch durch Lehrkräfte, Schulleitungen, sowie Schulsozialarbeiter*innen erfahren. So werden rassistische Äußerungen und diskriminierende Sprache im Schulalltag normalisiert. Der niedrige Sensibilisierungsgrad von Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Bildungsinstitutionen stellt in diesem Zusammenhang ein zentrales Problem für Rom*nja oder als solche wahrgenommene Menschen dar. Die antiziganistische Diskriminierung im Schullalltag führt oft dazu, dass Kinder der Schule fernbleiben und dann wiederum als schuldistanziert markiert werden. So finden antiziganistische Klischees von Schuldistanz einen Nährboden. Bei Konflikten unter Schüler*innen kommt es oft zu einer Täter-Opfer-Umkehr seitens des Lehrpersonals. Auch wenn die rassistische Fremdbezeichnung fällt, fehlt es Lehrkräften häufig an Bewusstsein und Sensibilität für rassistische Diskriminierung. Das Kind, welches antiziganistisch beschimpft wurde, wird eher für den Konflikt zur Verantwortung gezogen als Kinder, die sich rassistisch/antiziganistisch geäußert haben.

Sinti*zze und Rom*nja sind seit fast 600 Jahren Teil der deutschen Geschichte und dennoch tauchen sie kaum in Schulbüchern auf und wenn, dann fast ausschließlich in negativer Weise.¹⁸⁵ Sie werden insbesondere exotisiert und als homogene Gruppe mit niedrigem Zivilisationsgrad dargestellt. Auch die Auseinandersetzung mit dem Porajmos, also mit dem Genozid an den Sinti und Roma im Nationalsozialismus, fehlt bisweilen in deutschen Schulbüchern. Doch selbst das hypothetische Vorliegen von Curricula und Unterrichtsmaterialien, die die Maximen von Art. 13 (1) erfüllen, gewährleistet noch nicht einen diskriminierungsfreien, antiziganismussensiblen Unterricht, der aber für eine volle Erfüllung des Rechts auf Bildung erforderlich ist.

Forderungen und Empfehlungen

- Wechsel vom Willkommensklassen-Modell zum Besuch der Regelschule mit einer ergänzenden Sprachförderung
- Vereinheitlichung der Rechtslage, insbesondere in Bezug auf den Diskriminierungsschutz, z. B durch Landesantidiskriminierungsgesetze
- Rassismuskritische und antiziganismussensible Revision von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien, insbesondere Schulbüchern
- Reformierung der Schulgesetze der Länder, die kein adäquates Verfahren für die Einführung von rassismuskritischen/antiziganismussensiblen Unterrichtsmaterialien vorsehen
- Sensibilisierung von Schul- und Lehrpersonal zu Antiziganismus
- Schulspezifische, allumfassende Diskriminierungsverbote in Bezug auf Antiziganismus sowie entsprechende Konsequenzen bei Verstößen. Diese müssen auch in den Schulgesetzen der Länder verankert werden.

¹⁸⁵ Rath/Spielhaus (2021: 47, 62).

Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Unterzeichnung des UN-Sozialpakts durch Deutschland zunächst positiv zu bewerten ist. Eine offizielle Anerkennung der Verletzung von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechten und das Bestreben, diese diskriminierungsfrei geltend zu machen, ist eine Grundlage, auf der Antidiskriminierungsarbeit und vor allem Politik stattfinden kann und muss. Amaro Foro beobachtet jedoch schon seit vielen Jahren mit Sorge die einer Mehrheitsgesellschaft zugewandte Symbolpolitik, die oft keine Kritik an einem zutiefst diskriminierenden sozialen, politischen oder wirtschaftlichen System erlaubt. Auch mit Blick auf ein immer rechter werdendes politisches und gesellschaftliches Klima und eine sich in der Folge immer weiter verschärfende Gesetzgebung, beispielsweise die Verschärfung der Ausschlusskriterien von nicht deutschen Staatsangehörigen beim Zugang zu Leistungen für eine Sicherung des Lebensunterhalts, sehen wir dem Ziel einer gerechteren Teilhabe und der Durchsetzung von Rechten, insbesondere für von Antiziganismus betroffene Menschen, mit Besorgnis entgegen. Ein Sozialpakt kann nicht ohne Rassismuskritik gedacht werden und die Unterzeichnung eines solchen kann nicht beim bloßen Bemühen, diesen einzuhalten, stehenbleiben. Damit Deutschland diesen einhalten kann, muss es bessere und engmaschigere Wirkungskontrollen sowie effiziente Mechanismen zum Monitoring geben. Nur so kann eine kontinuierliche Aufmerksamkeit und ein Bewusstsein für diskriminierende Strukturen aufrechterhalten werden. Solange Menschen gesetzlich von sozialer Sicherheit, Bildung, sicherem Wohnraum, Gesundheit und Arbeit ausgeschlossen werden, kann die Umsetzung des Sozialpakts nicht als diskriminierungsfrei betrachtet werden. (Es braucht zudem mehr internationale Zusammenarbeit auf EU-Ebene, vor allem für Länder, denen die Ressourcen für eine wirkliche Implementierung dieser Forderungen fehlen.)

Nachweise

UN-Schattenbericht

Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, (E/C.12/DEU/CO/6) vom 12. Oktober 2018. Online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/6_Staatenbericht/ICESCR_Staatenbericht_DEU_6_Abschl_2018.pdf (zuletzt abgerufen am 28.3.2024).

Amaro Foro (2018): 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus. Ein Rückblick: S. 40–41.

Amaro Foro (2023): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021 & 2022: S. 30–32.

Ayyadi, Kira (2023): „Torgau Ausbeutung von Rom*nja in der Fleischindustrie“, Belltower.News. Online abrufbar unter: <https://www.belltower.news/torgau-ausbeutung-von-romnja-in-der-fleischindustrie-153285/> (zuletzt abgerufen am 7.6.2024).

Beiter, Klaus Dieter (2005): The Protection of the Right to Education by International Law. Martinus Nijhoff.

Bertelsmann Stiftung (2023): Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, Gütersloh. Online abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_BNG_Kinder-_und_Jugendarmut_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Birke, Peter (2021): „Migration und Arbeit in der Fleischindustrie“. bpb. Online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-in-staedtischen-und-laendlichen-raeumen/325067/migration-und-arbeit-in-der-fleisch-industrie/> (zuletzt abgerufen am 7.6.2024).

Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611028 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten. Online abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung201611028_ba023690.pdf (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“, BA Zentrale GR 11. Online abrufbar unter: <https://de.indymedia.org/sites/default/files/2019/04/Bekämpfung%20von%20organisiertem%20Leistungsmissbrauch%20durch%20EU-Bürger.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (2021): Auswertung der Umfrage zu Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden in der Beratung: Schwierigkeiten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in der Durchsetzung von Leistungsansprüchen. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2023): Pressemitteilung v. 7.11.2023. Mindestens 607.000 Menschen in Deutschland wohnungslos. BAG Wohnungslosenhilfe stellt aktuelle Hochrechnungsergebnisse vor. Berlin.
Online abrufbar unter: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_PM_BAG_W_Pressemappe_Hochrechnung_Zahl_der_wohnungslosen_Menschen.pdf (zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice (2022): Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit. Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bonn. Online abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen. Berlin, Bearbeitungsstand: 30.8.2023.
Online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230676/c382d443a2effc1dbe9e0187854aa7ad/referentenentwurf-kindergrundsicherung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Bundesregierung: Kommentare der Bundesregierung zum Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, über ihren offiziellen Besuch in Deutschland vom 27. November bis 1. Dezember 2023.
Online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/comments-of-the-german-authorities-on-the-commissioner-s-report/1680aef240> (zuletzt abgerufen am 20.4.2024).

Bundeszentrale für politische Bildung (2021): 10 Jahre Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-Beitrittsstaaten von 2004.
Online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/332227/10-jahre-arbeitnehmerfreizuegigkeit-fuer-die-eu-beitrittsstaaten-von-2004/> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630e Aufklärungspflichten. Online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_630e.html (zuletzt abgerufen am 29.5.2024).

Center for Inclusive Citizenship, Leibniz Universität Hannover (2021). Hannover.
Online abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/>

DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/antiziganismus/neuburger-hinrichs.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

Dauth, Harika (2021): „Leipziger Zustände: Arbeit mit dem Fleisch. Die Prekarisierung von Rom*nja in Nord-sachsen“. In: Leipziger Zustände. chronik.LE. Dokumentation und Analyse faschistischer, rassistischer und diskriminierender Ereignisse in und um Leipzig. S.21–24. Online abrufbar unter: <https://romano-sumnal.de/presse/arbeit-mit-dem-fleisch/> (zuletzt abgerufen am 7.6.2024).

Drucksache 19/23510: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.“

Drucksache 19/22712 – Entwicklung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft“, 20.10.2020.

Drucksache 20/9399: ANFRAGE 16.11.2023.

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (2023): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Siebter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach den Artikeln 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2023. Drucksache 20/9080. Berlin. Online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009080.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2023): Kinderreport Deutschland 2023. Kinderarmut in Deutschland. Berlin. Online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228174/f84545059dda8d42b17e419e30c40163/kinderreport-2023-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Deutscher Städtetag (2013): Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien. Berlin. Online abrufbar unter: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/Archiv/zuwanderung-rumaenien-bulgarien-positionspapier-2013.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Deutscher Gewerkschaftsbund: Mindestlohn. o.O. 2024. Online abrufbar unter: <https://www.dgb.de/service/ratgeber/mindestlohn/> (zuletzt abgerufen am 4.7.2024)

Die Nationale Präventionskonferenz. Bundesrahmeneempfehlungen nach § 20d Abs. 3 SBG V. Online abrufbar unter: (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Praeventionsgesetz/BRE_Fassung_vom_29.08.2018.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.3.2024).

E/C.12/GC/23: General comment No. 23 (2016) on the right to just and favourable conditions of work (article 7 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights).

E/C.12/DEU/CO/6 (2018): Concluding observations on the sixth periodic report of Germany.

E/C.12/DEU/7 (2023): Seventh periodic report submit-

ted by the Federal Republic of Germany under Articles 16 and 17 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

Europäische Union (2011): Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011R0492> (zuletzt abgerufen am 6.6.2024).

Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Institut Bildung-Forschung-Qualifizierung e. V./ Institut für Didaktik der Demokratie und Forschungszentrum Center for Inclusive Citizenship, Leibniz Universität Hannover. Hannover. Online abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/antiziganismus/neuburger-hinrichs.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

frontal 3.2.2022: „Fleischfabrik Tönnies. Haben sich die Zustände verbessert?“, online abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=FuTdjQCKPPc> (zuletzt abgerufen am 1.1.2024).

frontal 1.2.2022: „Mieser Arbeitsschutz bei Tönnies? Lebensgefahr am Fließband“, online abrufbar: <https://www.zdf.de/politik/frontal/arbeitschutzkontrollgesetz-fleischindustrie-toennies-100.html> (zuletzt abgerufen am 1.1.2024).

Götzke, Manfred: Tönnies und Co.: Zwei Jahre nach den Corona-Ausbrüchen in der Fleischindustrie, Deutschlandfunk, 14.6.2022. Online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/corona-fleisch-industrie-toennies-bilanz-100.html> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

Grüne Fraktion Berlin: „5-Punkte-Plan gegen Antiziganismus: Berlin muss Diskriminierung von Sinti und Roma beenden“, Pressegespräch, 17.8.2018. Online abrufbar unter: <https://gruene-fraktion.berlin/5-punkte-plan-gegen-antiziganismus-berlin-muss-diskriminierung-von-sinti-und-roma-beenden/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

Heinen, Michael und Pegels, Anna (2006): Das Ausmaß der Zuwanderung und die Befürchtungen der Öffentlichkeit. Bundeszentrale für politische Bildung. Online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/57429/das-ausmass-der-zuwanderung-und-die-befuerchtungen-der-oeffentlichkeit/>

Heuß, Herbert (2022): Zuwanderung und Ausgrenzung – am Beispiel von Roma in Deutschland. Beitrag von Herbert Heuß. Online abrufbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/zuwanderung-und-ausgrenzung-am-beispiel-von-roma-in-deutschland-beitrag-von-herbert-heuss/> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

International Law Commission Report Draft Conclusions on Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens) Ch. IV, § 57, UNDoc. A/74/10 (2019). Online abrufbar unter: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_14_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

Leibnitz, Mirja/ Schmitt, Anna/ Ruiz Torres, Guillermo/Botescu, Diana (2016): Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland.

Manolova, Polina: Warum starb Refat Süleyman? Jacobin, 30.11.2022.

Online abrufbar unter: <https://www.jacobin.de/artikel/warum-starb-refat-suleyman-thyssenkrupp-leiharbeit-subunternehmen-ausbeutung-polina-manolova> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

Maurin, Jost (2020): „Schutzlos bei der Ernte“, taz.

Online abrufbar unter: <https://taz.de/Coronainfizierter-Erntehelfer-tot/!5676684/> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

Maurin, Jost (2021): „87 Coronafälle auf Spargelhof“, taz.

Online abrufbar unter: <https://taz.de/Erster-grosser-Ausbruch-der-Saison/!5769450/> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

McDougall, Gay (1965): United Nations Audiovisual Library of International Law. The International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination. New York.

Messerschmidt, Astrid (2019): Kontexte des Antiziganismus und Perspektiven antiziganismuskritischer Bildung. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online, Rubrik Interkulturelle Bildung, hrsg. von Charis Anastasopoulos, Weinheim: Beltz Juventa.

Online abrufbar unter: https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_gender-und-diversity/Messerschmidt_2019_EEO_Antiziganismus.pdf (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

mittendrin e. V. (2018): Urteil rechtskräftig im Verfahren Nenad M. gegen das Land NRW: ehemaliger Sonderschüler muss entschädigt werden.

Online abrufbar unter: <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/content/urteil-rechtskraeftig-im-verfahren-nenad-m-gegen-das-land-nrw-ehemaliger-sonderschueler-muss.html> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

Neuburger, Tobias/Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus.

Otto, Ferdinand: Soziale Leistungen. Nahles enttäuscht die EU-Ausländer. 2013. In: Zeit.de <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-10/sozialeleistungen-andrea-nahles-eu-buerger-auslaender/> komplettansicht (zuletzt abgerufen am 26.3.2024).

Randjelović, Isidora, Prof. in Dr. in Dr. in Attia, Iman/ Gerstenberger, Olga/Fernández Ortega, José/Kostić, Svetlana (2020): Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland. Berlin.

Rath, Imke/Spielhaus, Riem (2021): Schulbücher und Antiziganismus. Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen Schulbüchern und Lehrplänen. Eckert. Dossiers 2.

Ratzmann, Nora (2022): „We Treat Everyone the Same“. Formal and Informal Expressions of Institutional Discrimination Against Intra-EU Migrant Citizens in German

Job Centres, DeZIM Research Notes, DRN #13.

Riedner, Lisa (2017): Aktivierung durch Ausschluss. Sozial- und migrationspolitische Transformationen unter den Bedingungen der EU-Freizügigkeit.

Online abrufbar unter: <https://movements-journal.org/issues/04.bewegungen/06.riedner-aktivierung-durch-ausschluss.html> (zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2016.

Online abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/sechster-staatenbericht.html> (zuletzt abgerufen am 22.3.2024).

Siebter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach den Artikeln 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2023, Drucksache 20/9080.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Pressemitteilung Nr. 305 v. 2.8.2023. Ende Januar 2023 rund 372 000 untergebrachte wohnungslose Personen in Deutschland. Wiesbaden: 2023.

Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_305_229.html (zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

Taz (2014): Freizügigkeit in Europa: Gremium prüft Armutsmigration.

Online abrufbar unter: <https://taz.de/Freizuegigkeit-in-Europa/!5051247/> zuletzt abgerufen am 21.4.2024).

Ulrich, Sarah (2021): Ausbeutung in der Fleischindustrie: „Diesen Job würde kein Deutscher machen“. taz.

Online abrufbar unter: <https://taz.de/Ausbeutung-in-der-Fleischindustrie/!5791699/> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 19 The right to social security (art. 9), Geneva, 5.–23.11. 2007 (E/C.12/GC/19).

United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 20 Non-discrimination in economic, social and cultural rights (art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), Geneva 4-22. 05. 2009 (E/C.12/GC/20).

Vereinte Nationen (2008): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: General Comment NO. 19. The right to social security (art. 9); Allgemeine Bemerkung NO. 19. Das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9). E/C.12/GC/19. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/618890?ln=en&v=pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Vereinte Nationen (2018): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany (Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands). E/C.12/DEU/CO/6. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/1653881?v=pdf>

(zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Vereinte Nationen (1991): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: General Comment NO. 4. The Right to Adequate Housing (art. 11); Allgemeine Bemerkung Nr. 4. Das Recht auf angemessenen Wohnraum (Art. 11). E/1992/23. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/1991/en/53157> (zuletzt abgerufen am 27.4.2024).

Vereinte Nationen (1997): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: General Comment NO. 7. The right to adequate housing (art.11.1 of the Covenant): forced evictions.; Allgemeine Bemerkung Nr. 7. Das Recht auf angemessenen Wohnraum (Art. 11.1 des Paktes): Zwangsräumungen. E/C.12/1997/4. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/240198?ln=en&v=pdf> (zuletzt abgerufen am 27.4.2024).

Vereinte Nationen (2018): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany (Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands). E/C.12/DEU/CO/6. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/1653881?v=pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

Vereinte Nationen (1991): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: General Comment NO. 4. The Right to Adequate Housing (art. 11); Allgemeine Bemerkung Nr. 4. Das Recht auf angemessenen Wohnraum (Art. 11). E/1992/23. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/1991/en/53157> (zuletzt abgerufen am 27.4.2024).

Vereinte Nationen (1997): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: General Comment NO. 7. The right to adequate housing (art.11.1 of the Covenant): forced evictions.; Allgemeine Bemerkung Nr. 7. Das Recht auf angemessenen Wohnraum (Art. 11.1 des Paktes): Zwangsräumungen. E/C.12/1997/4. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/240198?ln=en&v=pdf> (zuletzt abgerufen am 27.4.2024).

Vereinte Nationen (2018): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany (Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands). E/C.12/DEU/CO/6. Genf/Schweiz.

Online abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/1653881?v=pdf> (zuletzt abgerufen am 27.4.2024).

Wanderarbeiterkonvention: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, 18 December 1990.

Zoll.

Online abrufbar unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Be-kaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaefigung/Aufgaben-und-Befugnisse/aufgaben-und-befugnisse_node.html (zuletzt abgerufen am 19.6.2024).

Impressum

Amaro Foro e. V.

Obentrautstr. 55 | 10963 Berlin

Telefon

030 – 432 053 73

E-Mail

info@amaroforo.de
www.amaroforo.de

Redaktion

Amaro Foro e.V.

Lektorat

Monika Halbinger

Grafik, Satz & Layout

renk.studio

So können Betroffene und Zeug*innen antiziganistische Vorfälle bei DOSTA / MIA Berlin melden:

Über unsere Online-Meldemaske:



<https://amaroforo.de/vorfaelle-melden/>

Social Media:



amaro_foro



Amaro Foro e.V.



Amaro Foro e.V.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages